



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

**Geschäftsbericht
2014 - 2017**



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Der massive Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Jahr 2015 und die Herausforderung, diese menschenwürdig unterzubringen, waren das beherrschende Thema in den Städten und Gemeinden seit Erscheinen des Geschäftsberichts 2012-14. Die daraus erwachsende Aufgabe der Integration wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus. Ein Mehrbedarf an Personal und Ressourcen bei Sprachförderung, Kinderbetreuung, Schule und beruflicher Eingliederung ist jetzt schon erkennbar. Gleichzeitig lastet ein Sanierungsstau bei der Infrastruktur auf den Kommunen. Klar zeichnet sich ab, dass Land und Bund die Städte und Gemeinden stärker unterstützen müssen.

Auch 2017 bietet der Geschäftsbericht des StGB NRW als Themenschwerpunkt der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT eine umfassende Darstellung der politischen und rechtlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen aus dem Blickwinkel der Städte und Gemeinden sowie all der Personen, die dort Verantwortung tragen.

Präsidium und Geschäftsführung konnten in den vergangenen zweieinhalb Jahren auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertretern und Vertreterinnen aus den Städten und Gemeinden bauen. Wir danken allen Beteiligten für ihre wertvolle Unterstützung. Sie werden auch in Zukunft als Begleiter unserer erfolgreichen Verbandsarbeit unverzichtbar sein.

Düsseldorf, im November 2017

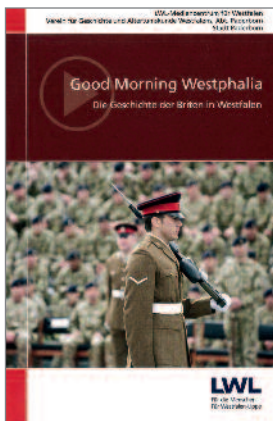


Dr. Eckhard Ruthemeyer
Präsident



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer

Good Morning Westphalia



Die Geschichte der Briten in Westfalen, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regie v. Daniel Huhn, Spielzeit 42 min., zu bestellen über E-Mail medienzentrum@lwl.org oder im Internet unter www.westfalen-medien.lwl.org, ISBN 978-3-939974-59-8, 14,90 Euro

Seit Ende des Zweiten Weltkriegs sind britische Soldaten und Zivilbeschäftigte der britischen Streitkräfte in Westfalen stationiert. Vor wenigen Jahren begann ihr Rückzug aus Deutschland, der 2020 abgeschlossen sein soll. Der Film von Daniel Huhn zeichnet die mehr als 70 Jahre währende Geschichte der Briten in Westfalen nach - zwischen

Wiederaufbau und binationalen Ehen, zwischen Militärlübungen und kulturellem Austausch. Dafür wird Material aus deutschen und internationalen Filmarchiven mit Privataufnahmen und Zeitzeugeninterviews kombiniert.

Lokale Bündnisse für bezahlbares Wohnen und Bauen

In ausgewählten Handlungsfeldern, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), A4, 82 S., im Internet kostenlos herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de, ISBN 978-3-87994-190-2

Die Studie bietet eine erste bundesweite Bestandsaufnahme von 86 lokalen und regionalen Bündnissen für bezahlbares Wohnen und Bauen. Sie analysiert deren unterschiedliche Maßnahmen und Ziele. Im Ergebnis zeigt sich eine große Bandbreite an Handlungsansätzen bis hin zu konkreten Einzelmaßnahmen, die sich vor allem auf der kommunalen Ebene realisieren lassen. Neben den Ergebnissen nennt die Studie auch Handlungsempfehlungen für bestehende und neue Bündnisse.



Schall und Rauch

Industriedenkmäler bewahren. Dokumentation der Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger Juni 2016 in Oberhausen, Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 84, hrsg. v. Dr. Andrea Pufke, A4, 351 S., ISBN 978-3-7319-0564-6, 39,95 Euro

Schwerpunkt der Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger 2016 war die Industriedenkmalpflege. Die Dokumentation der Veranstaltung stellt in mehr als 30 Artikeln unterschiedliche Nutzungsarten von Industriedenkmalern in ganz Deutschland dar. Weitere Beiträge behandeln die Stadt- und Raumentwicklung oder die Vermittlung von Industriekultur. Illustriert werden die Beiträge von zahlreichen historischen und aktuellen Fotos.

Schwerpunkt der Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger 2016 war die Industriedenkmalpflege. Die Dokumentation der Veranstaltung stellt in mehr als 30 Artikeln unterschiedliche Nutzungsarten von Industriedenkmalern in ganz Deutschland dar. Weitere Beiträge behandeln die Stadt- und Raumentwicklung oder die Vermittlung von Industriekultur. Illustriert werden die Beiträge von zahlreichen historischen und aktuellen Fotos.

Größere Chancen für Bahn-Ausbau zwischen Venlo und Odenkirchen

Der Ausbau der Schienenstrecke von der deutsch-niederländischen Grenze über **Kaldenkirchen** und Viersen nach Rheydt-Odenkirchen wurde als Vorhaben mit einem „vordringlichen Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan 2030 höhergestuft. Dadurch und durch die gutachterliche Bestätigung der Wirtschaftlichkeit kann die Bahn nun mit der konkreten Planung beginnen. Die Gesamtinvestitionen für das Projekt werden auf 210 Mio. Euro geschätzt. Langfristig soll der Ausbau der Strecke den Schienenverkehr zwischen dem Ruhrgebiet und den Nordseehäfen verbessern.

Auszeichnung durch die Agentur für Erneuerbare Energien

Die Stadt **Gütersloh** wurde für ihren vorbildlichen Klimaschutz und ihre bürgernahen Energieprojekte ausgezeichnet. Basis hierfür ist das 2013 beschlossene Klimaschutzkonzept der Stadt, das neben der öffentlichen Förderung auch durch die Stadtwerke Gütersloh finanziert wird. Da die geplanten Maßnahmen das Budget übersteigen, können sich die Einwohner/innen von Gütersloh über Sparbriefe und Anteile an einer Energiegenossenschaft an den Projekten beteiligen. Diese Form der Bürgerbeteiligung wurde durch den Preis honoriert.

Online-Karte zur Barrierefreiheit entlang der Römer-Lippe-Route

Auf der Internetseite www.roemerlipperoute.de steht eine interaktive Karte bereit, die Hinweise zur Barrierefreiheit entlang der Römer-Lippe-Route gibt. Das Projekt wurde von der Ruhr Tourismus GmbH in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Ruhr und der Nationalen Koordinationsstelle Tourismus für Alle realisiert. Die Karte enthält beispielsweise Angaben zu Steigungen sowie Gefahrenstellen und nennt Standorte von Parkplätzen sowie Toiletten für Behinderte. Weitere Angaben sollen in Kürze ergänzt werden - etwa zur Erreichbarkeit der Strecke mit dem ÖPNV. Parallel dazu wird die Befahrbarkeit der Römer-Lippe-Route verbessert.

Preis für schwalbenfreundliches Rathaus

Die Gemeinde **Alpen** hat künstliche Nester am Rathaus anbringen lassen, um den Bestand einer Mehlschwalbenkolonie zu schützen. Zahlreiche Vögel haben das Angebot angenommen. Daher wurde das Alpener Rathaus als landesweit erstes mit der Plakette „Schwalbenfreundliches Haus“ des NABU NRW ausgezeichnet. Mit diesem Preis wird das Engagement von Privatpersonen und Institutionen für die Lebensbedingungen von Schwalben gewürdigt.

Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

Gemeindekongress 2014	6
Gremien	8
Geschäftsstelle	9
Medienarbeit	10

Recht, Personal, Organisation

Gemeindeordnung	11
Feuerwehr	12
Datenschutz und Zensus	13
Gleichstellung	14
Dienstrecht	15
Flüchtlinge	16
Integration	17
Reichsbürger und Salafismus	18

Informationstechnologie

E-Government-Gesetz	19
Open Government	20

Schule

Inklusion	21
Gymnasium G8 - G9	22

Kultur und Sport

Musikalische Bildung	23
Weiterbildung und Bibliotheken	23

Jugend und Soziales

Kinderbildungsgesetz	24
Minderjährige Flüchtlinge	25
Unterhaltsvorschuss	26
Gesundheitsversorgung	27
Bundesteilhabegesetz	27

Wirtschaft und Verkehr

Wirtschaftsförderung	28
Mobilität der Zukunft	29
Verkehrsinfrastruktur	30
Breitbanddatennetz-Ausbau	30
ÖPNV-Gesetz	31

Planen, Bauen, Vergabe

Landesbauordnung	32
Städtebauförderung	33
Vergaberecht	34
Lkw-Kartell	35
Denkmalschutz	35

Umwelt

EU-Wasserrahmenrichtlinie	36
Abwasserbeseitigung	37
Abfallentsorgung	37
Lärmschutz	38
Luftreinhaltung	39

Finanzen und Steuern

Haushaltslage	40
Kommunaler Finanzausgleich	41
Stärkungspakt Stadtfinanzen	41
Bund-Länder-Finanzausgleich	42
Umsatzsteuer	42

Kommunalwirtschaft

Wirtschaftliche Betätigung	43
Beihilferecht	43
Energiewirtschaftsgesetz	44

Anhang

A Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW	45
B Hauptausschuss	46
C Präsidium	48
D Fachausschüsse	49
E Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW in den Regierungsbezirken	52
F Organigramm der StGB NRW-Geschäftsstelle	52
G Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist	54

Bücher	60
Europa-News	61
Neues aus dem Portal Integration	62
Gericht in Kürze	62

Titelfotos: Baltsch/StGB NRW – Fiegel/StGB NRW (2) – Frank Beilenhoff/
Klinikumstadtsoest – Hubertus Struchholz Fotografie/Stadtmarketing
Warstein – Jens Dünholter/Stadt Gütersloh



Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

Vollbesetzte Reihen bei der Rede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer zur Lage der NRW-Kommunen beim Gemeindekongress in Düsseldorf

20. November 2014

GEMEINDEKONGRESS 2014

„Bürger beteiligen - Infrastruktur ausbauen“

Auch die 21. Mitgliederversammlung am 20. November 2014 fand in der Düsseldorfer Stadthalle statt. Ausschlaggebend waren die positiven Erfahrungen mit der Veranstaltung zwei Jahre zuvor. Dabei spielten auch die gute Erreichbarkeit des Messegeländes in Flughafen- und Autobahnnähe sowie das ansprechende Ambiente der Düsseldorfer Stadthalle mit ihrem professionellen Service eine Rolle.

Zum Auftakt von Gemeindekongress und Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) eröffneten StGB NRW-Präsident **Roland Schäfer**, 1. Vizepräsident **Dr. Eckhard Ruthemeyer** und Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider** die Begleitmesse in der Stadthalle Düsseldorf. Gemeinsam

mit den weiteren Präsidiumsmitgliedern des Verbandes informierten sie sich über das vielfältige Messeangebot. Zu den Ausstellern gehören unter anderem die Sparkassen in NRW, die Helaba, die NRW.Bank, die WL Bank, die BMW Group, die RWE AG Deutschland, die GVV-Versicherung, die Provinzial und die Telekom sowie die Kommunal Agentur NRW und die Einkaufsgemeinschaft der NRW-Kommunen KoPart.

Mehr als 1.100 Delegierte konnte Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, zum Auftakt der Mitgliederversammlung des Verbandes in der Düsseldorfer Kongresshalle begrüßen. Das Motto „Bürger beteiligen - Infrastruktur ausbauen“

verbinde zwei Themen, welche die Agenda der Kommunen in den folgenden Jahren noch stärker prägen würden als bisher. Die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen wie auch der Ausbau der Infrastruktur stünden in einem engen Zusammenhang. Bei dem Letzteren gehe es zudem um die Frage, wie die Städte und Gemeinden die Herausforderungen meistern, die sich aus der demografischen Entwicklung, dem Klimaschutz und einem veränderten Mobilitätsverhalten ergäben.

StGB NRW-Präsident Schäfer ging auf die angespannte Finanzsituation der NRW-Kommunen ein. Mit rund 26 Mrd. Euro entfallen die Hälfte der bundesweiten Kassenkredite auf Kommunen in NRW. Allein in den zurückliegenden zehn Jahren seien die Kassen-

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist kommunaler Spitzenverband der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Ihm gehören 359 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW an (siehe Anhang A). Er repräsentiert damit die Interessen von mehr als neun Millionen Einwohnern in Nordrhein-Westfalen.

kredite um rund 270 Prozent gestiegen. Es stehe zu befürchten, dass bis Ende 2015 fast 90 Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen keine Ausgleichsrücklage mehr hätten. Den vom Land initiierten Stärkungspakt Stadtfinanzen bezeichnete Schäfer als richtige Weichenstellung zur richtigen Zeit, die allerdings nicht ausreiche. Nötig sei eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen durch Land und Bund.

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, **Hannelore Kraft**, hob in ihrer Rede das Motto des Gemeindekongresses „Bürger beteiligen - Infrastruktur ausbauen“ als kluge Prioritätensetzung hervor. Lebensqualität sei nur mit guter Infrastruktur möglich. Ihr Ausbau könne aber nur mit Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen gelingen. Klar sprach sich die Ministerpräsidentin für eine Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit und damit eine Stärkung der Bürgerbeteiligung vor Ort aus.

In Bezug auf die angespannte Finanzlage in vielen NRW-Kommunen verwies Kraft auf den Stärkungspakt Stadtfinanzen. Damit sei es gelungen, die Anzahl der NRW-Kommunen im Nothaushalt von 61 auf vier zu reduzieren. Darüber hinaus erinnerte Kraft an die schwierige Finanzlage des Landes. Nun sei der Bund in der Pflicht, seine Zusagen aus den Koalitionsverhandlungen zu erfüllen und Länder sowie Kommunen nachhaltig zu entlasten.

Als Einstimmung auf die Fachforen zur Bürgerbeteiligung und zum Ausbau der Infrastruktur gab der Geschäftsführer des Zukunftsinstituts Frankfurt, **Andreas Steinle**, einige Denkanstöße zu den kommunalen Herausforderungen in einer zunehmend

vernetzten und digitalisierten Welt. Wie der Trend- und Zukunftsforscher ausführte, seien weltweit drei Mrd. Menschen im Internet aktiv und allein in Deutschland seien im Jahr 2013 bereits 33,1 Mrd. Euro online umgesetzt worden.

„Der digitale Rausch wird sich verstärken und damit auch der Handel über das Internet“, so Steinle. Die Forschung zeige aller-

die Straßen wieder als Lebensraum zu betrachten sowie entsprechend zu planen. Anschließend diskutierten Groschek und Beckmann mit den Bürgermeistern der Städte Bergisch Gladbach, **Lutz Urbach**, und Rhede, **Lothar Mittag**, über die Herausforderungen, vor denen die Kommunen insbesondere auf dem Hintergrund des bereits spürbaren Bevölkerungsrückgangs stehen.



dings, dass es auch zukünftig weder eine absolute Dominanz des Online-Handels noch ein Aussterben des Einzelhandels geben werde. Und gerade darin liege die Chance - auch für die Kommunen. Um Leerstand in Innenstädten zu vermeiden, müssten Kommunen und Einzelhandel neue zukunftsfähige Konzepte entwickeln, die beide Welten - Ladenlokal und Internet - miteinander verbinden.

Zwei Fachforen

„Vitale Lebensadern - Infrastruktur der Zukunft“ lautete das Thema des ersten Fachforums. **Michael Groschek**, NRW-Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, betonte die Bedeutung der unterschiedlichen Verkehrsmittel und Verkehrsträger für den Wirtschaftsstandort NRW. Die Straßen- und Brückeninfrastruktur sei drastisch unterfinanziert, was aktuell bereits durch Straßensperrungen sichtbar werde. Sanierung sei daher an vielen Stellen dringend erforderlich.

Prof. Dr. Klaus J. Beckmann, Präsident der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, plädierte dafür, den Nahverkehrsräumen mehr Beachtung zu schenken und

▲ Großes Stelldichein am Stand der Provinzial mit den StGB NRW-Präsidenten Roland Schäfer (4.v.re.) und Dr. Eckhard Ruthemeyer (vorn 4.v.li.)

Bürgerbeteiligung und neue Medien war Thema des zweiten Fachforums. Der Vorsitzende des Vorstandes Stiftung MITARBEIT Bonn, **Hanns-Jörg Sippel**, wies auf die Bedeutung der direkten Demokratie für die Kommunen hin. Bürgerbeteiligung sei aber kein Selbstläufer, sondern bedürfe des politischen Willens und gemeinsamer Leitlinien, in denen Spielregeln und Rahmenbedingungen des Dialogs festgelegt würden. Anhand unterschiedlicher Bürgerbeteiligungsmodelle der Stadt Gütersloh zeigte der Leiter des dortigen Fachbereichs Personal und Organisation **Dr. Markus Kremer** Chancen, aber auch Probleme des Bürgerhaushalts auf. An der anschließenden Diskussion nahmen zudem der Leiter der Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft - Fortschritt durch Akzeptanz.NRW“ beim NRW-Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, **Arne Spieker**, sowie **Prof. Dr. Katrin Möltgen** von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW teil.

Die Mitgliederversammlung wählte Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (Soest) zum neuen Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW. Bürgermeister

◀ Zukunftsforscher Andreas Steinle bei seinem Vortrag



Roland Schäfer (Bergkamen) wurde zum 1. Vizepräsidenten gewählt. Als weitere Vizepräsidenten wurden **Dietmar Heß** (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Finntrop, sowie **Walther Boecker** (SPD), Bürgermeister der Stadt Hürth, in ihrem Amt bestätigt. Neu gewählt als Vizepräsidentin wurde **Beate Schirrmeister-Heinen** (Bündnis 90/Grüne), Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Erkelenz.

Präsidium

Das Präsidium besteht satzungsgemäß aus 21 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstadt sowie dem Hauptgeschäftsführer. Zudem wird das Gremium durch fünf stimmberechtigte kooptierte Mitglieder - Abgeordnete des NRW-Landtags - sowie sechs beratende Mitglieder ergänzt (Stand 01.05.2017). Die Wahlzeit der Präsidialmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates in den Kommunen. Bis zur Nachwahl in dem Gremium bleiben die Präsidialmitglieder im Amt. *Anhang C nennt die Mitglieder des Präsidiums.*

Hauptausschuss Soest

Der Hauptausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern und Vertreterinnen. *Ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses findet sich in Anhang B.* Die 42. Sitzung des Hauptausschusses fand am 02./03.03.2016 wiederum in der Stadthalle Soest statt. Neben der Verabschiedung des StGB NRW-Doppelhaushalts 2016/2017 standen die Themen „Flüchtlingspolitik aus kommunaler, natio-



FOTO: FIEGEL / StGB NRW

naler und europäischer Sicht“ sowie „Die digitale Stadt“ im Mittelpunkt.

Vor den Beratungen gedachten die Hauptausschuss-Mitglieder des Ehrenpräsidenten **Albert Leifert**, der am 24.02.2016 verstorben war. Leifert war von 1979 bis 1999 ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt sowie von 1986 bis 2005 Mitglied des StGB NRW-Präsidiums gewesen, dabei zwischen 1992 und 2002 abwechselnd Präsident und 1. Vizepräsident.

Beim ersten Forum „Flüchtlingspolitik aus kommunaler, nationaler und europäischer Sicht“ wies **Ansgar Heveling MdB**, Vorsitzender des Bundestags-Innenausschusses, einleitend darauf hin, dass die Folgen von Krisen in aller Welt in Deutschland und NRW unmittelbar spürbar seien. Angesichts der Flüchtlingszuwanderung stellten sich die Aufgaben Begrenzung des Zustroms, Rückführung sowie Integration. Lippstadts Bürgermeister **Christof Sommer** berichtete, bei der Flüchtlingsunterbringung werde man ständig mit Überraschungen konfrontiert

NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft mit StGB NRW-Präsident Roland Schäfer (re.), 1. Vizepräsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (li.) und Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (2.v.re.) beim Gemeindekongress in Düsseldorf

20. November 2014

- so etwa 99 Neuankommlinge an Heiligabend 2015. Von der Notwendigkeit, Bürgern und Bürgerinnen die Anforderungen der

Das Foyer der Soester Stadthalle bietet Raum für lockere Gespräche zwischen den Sitzungsblöcken beim Hauptausschuss in Soest

2./3. März 2016



FOTO: SILWA / StGB NRW

Flüchtlingsversorgung zu erläutern, berichtete **Rudi Bertram**, Bürgermeister der Stadt Eschweiler. Denn die anfänglich positive Grundstimmung könne rasch in sich zusammenbrechen.

Dies bestätigte **Birgit Naujoks**, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrates NRW. Noch stehe eine Mehrheit der Bevölkerung den Flüchtlingen positiv gegenüber, aber die kritischen Stimmen würden lauter. Angesichts der weltweit ansteigenden Flüchtlingsströme werde eine Zuwanderungsquote die Migration nicht stoppen. **Bernhard Nebe**, Staatssekretär im NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales, betonte die gemeinsame Betroffenheit von Kommunen und Land bei der Flüchtlingsversorgung. Offenkundig reichten die 620 Mio. Euro vom Bund nicht aus. In der Aussprache machte Werthers Bürgermeisterin **Marion Weike** geltend, man solle angesichts des Flüchtlingszustroms nicht nur die Probleme benennen, sondern auch die Chancen beleuchten. Ratsmitglied **Martin Kraus** aus der Stadt Bergisch Gladbach berichtete aus seiner Erfahrung als Sportvereinsvorsitzender, man habe Flüchtlingen trotz eines ungeklärten Asylstatus das kostenfreie Mittrainieren angeboten.

Zu Beginn des zweiten Forums „Die digitale Stadt“ beschrieb WDR-Fernsehredirektor **Jörg Schönenborn** den Einfluss der Digitalisierung

auf die öffentlich-rechtlichen Medien und den dort praktizierten Qualitäts-Journalismus. Als Beispiel nannte er die Ausbildung eigener Kommunikationsnetzwerke unter den Fluchtwilligen und bereits Geflüchteten im Nahen Osten und in Europa. **Jens Fromm**, Projektleiter „Digital public Services“ beim Fraunhofer Fokus-Institut in Berlin, setzte sich kritisch mit der „E-Government-Euphorie“ des zurückliegenden Jahrzehnts auseinander. Über die Reservierung von Kfz-Wunschkennzeichen sei die online-gestützte Verwaltung vielerorts nicht hinausgekommen.

Von einer aktiven Gemeinschaft kommunal interessierter Software-Entwickler/innen berichtete **Christoph Fleischhauer**, Bürgermeister der Stadt Moers. Für diese habe man 2015 im Ratssaal den ersten Moerser Hackday veranstaltet. Die Bedeutung der Digitalisierung für den örtlichen Tourismus nahm **Rainer Heller**, Bürgermeister der Stadt Detmold, in den Blick. Frühzeitig habe man sich an den Bedürfnissen der Reisenden und Gäste orientiert und eine „App der Apps“ programmieren lassen, die Informationen von touristischer Bedeutung bündelt.

Fachausschüsse

Im Berichtszeitraum hat das Präsidium acht Fachausschüsse (Zusammensetzung siehe Anhang D) eingesetzt, die sich wiederholt zu Beratungen trafen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium gewählt. Die Fachausschüsse bereiten in ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht zur selbstständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

Arbeitsgemeinschaften

In den fünf Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens treffen sich Abgesandte der StGB NRW-Mitgliedskommunen in Arbeitsgemeinschaften. Die Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Kontaktpflege mit der Geschäftsstelle des Verbandes. Neben dem Hauptgeschäftsführer, den Beigeordneten sowie den Referenten und Referentinnen der Geschäftsstelle referieren Fachleute aus der Landespolitik, den StGB NRW-Tochtergesellschaften sowie aus anderen Organisationen über



FOTO: SLIWA / StGB NRW

zentrale Themen der Kommunalpolitik. *Anhang E enthält ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaften mit den Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen.*

Geschäftsstelle

Nach rund 35 Jahren beim StGB NRW trat am 30.07.2015 Geschäftsführer **Hans-Gerd von Lennep** in den Ruhestand. Zum neuen Geschäftsführer wurde **Horst-Heinrich Gerbrand** gewählt. Die Nachfolge als Beigeordneter von Dez. I trat der bisherige Hauptreferent im Finanzreferat **Andreas Wohland** an. Seine vorherige Position in Dez. IV konnte zum 01.07.2015 mit dem Referenten **Carl Georg Müller** besetzt werden.

Zum 15.10.2015 wechselte **Dr. Manfred Wichmann**, Hauptreferent in Dez. I, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. Hauptreferent **Michael Becker**, bisher im Dez. II tätig, übernahm dessen Position im Bereich

Dienstrecht und Flüchtlinge. Als neuer Bau- und Vergabereferent in Dez. II ist seit dem 01.09.2015 Referent **Dr. Johannes Osing** beim StGB NRW beschäftigt.

Am 21.10.2015 hat **Roland Thomas**, langjähriger Hauptreferent in Dez. III, sein Amt als Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen angetreten. Als Nachfolgerin ist seit dem 14.12.2015 Referentin **Cora Ehlert** im Bereich Wirtschaft und Verkehr tätig.

Ebenfalls in die Freistellungsphase der Altersteilzeit trat am 01.04.2016 Hauptreferentin **Annette Brandt-Schwabedissen**. Ihre Aufgabe im Dez. II, Bereich kommunale Wirtschaft, hat Hauptreferentin **Anne Wellmann**, zuvor in Dez. I tätig, übernommen. Zum 01.04.2016 hat daher als Nachfolgerin im Bereich Kommunalverfassungsrecht Referentin **Dr. Cornelia Jäger** ihre Tätigkeit beim Verband aufgenommen.

Zum 31.05.2015 verließ **Robin Wagener**,

Der Vorsitzende des Bundestags-Innenausschusses Ansgar Heveling MdB eröffnet das Forum „Flüchtlinge“ am zweiten Tag des Hauptausschusses in Soest

3. März 2016

Referent in Dez. IV, den Verband, um eine Aufgabe als Sozialrichter zu übernehmen. Als seine Nachfolgerin in Dez. IV war zwischenzeitlich Referentin **Imke Bukowski** tätig. Seit 01.01.2017 ist **Dr. Jan Fallack** beim StGB NRW als Schulreferent in Dez. IV beschäftigt.

Am 31.08.2016 ist **Alexandra Langer** aus der Elternzeit zurückgekehrt und seitdem wieder in Vollzeit beim Verband als Sekretärin tätig. Infolgedessen hat ihre Vertretung während der Elternzeit **Claudia Oehm-Meseck** zum 31.08.2016 den StGB NRW verlassen.

Öffentlichkeitsarbeit

Seit dem Jahreswechsel 2014/15 stand die Medienarbeit des StGB NRW ganz im Zeichen der Flüchtlingsproblematik. Besonders der massive Zustrom von Menschen aus dem Balkan, aus Nordafrika und dem Nahen Osten im Herbst 2015 erzeugte den Druck, die drohende organisatorische und finanzielle Überlastung der Kommunen an die Öffentlichkeit zu tragen. Intensiv wurde die politische Forderung nach massiver Begrenzung der Einwanderung an die Medien und die Regierenden in Bund und Land kommuniziert. Der StGB NRW kann dabei für sich in Anspruch nehmen, die Maßnahmen, die letztlich zur Eingrenzung des Flüchtlingsproblems geführt haben, als erster Kommunalverband gefordert zu haben.

Wie seit längerem geplant wurde der 2004 ins Leben gerufene Erfahrungsaustausch (EA) Medien weiterentwickelt. Erstmals wurde im Herbst 2016 eine eigenständige Gesprächsrunde von Medienverantwortlichen der kleinen und mittleren Kommunen abgehalten. Dabei stellte sich heraus, dass dieser Personenkreis im Wesentlichen die-

selben Interessen und denselben Informationsbedarf hat wie deren Kollegen und Kolleginnen in den großen Städten. Daher wurde die Möglichkeit der Mitarbeit im EA Medien auf sämtliche 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen ausgeweitet. Der neue Kreis der Teilnehmenden umfasst etwa 55 Personen. Der erste EA Medien in größerer Runde fand am 10. Mai 2017 auf Einladung des Kollegen Carsten Morgenthal in der Stadt Schwerte statt.

Konsequent fortentwickelt wurde die 2012 begonnene Produktion von Videos. Nunmehr werden sämtliche Großveranstaltungen des StGB NRW durch Videoclips oder Wiedergabe der Reden im Internet dokumentiert, zuletzt die Bürgermeistertagung zum Thema Flüchtlings-Integration im September 2016. Darüber hinaus hat die Pressestelle mit einer Kölner Produktionsfirma ein eigenständiges Video über „Flüchtlings-Integration in NRW-Kommunen“ gedreht. Dieses wird den Mitgliedskommunen für die örtliche Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Publizistik

Die Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit den Online-MITTEILUNGEN erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit in der kommunalen Welt - sowohl bei den Autoren und Autorinnen, die eine Plattform für ihre Inhalte suchen, als auch bei den kommunal Engagierten und Interessierten. Mehr und mehr Ratsmitglieder machen von der Möglichkeit Gebrauch, die Zeitschrift kostenfrei im Internet herunterzuladen. Das vor drei Jahren eingerichtete elektronische Abonnement - dabei wird eine Benachrichtigungs-Mail mit einem Link versandt - hat sich bewährt.

Entsprechend den neuesten Trends der Print-Publizistik wurde auch STÄDTE- UND GEMEINDERAT in der Gestaltung modernisiert. So werden Artikel jetzt durch ein formatfüllendes Bild mit suggestivem Schlagwort eingeleitet. Ein größeres, bunt abgesetztes Inhaltsverzeichnis führt effektiver in den Innenteil und animiert durch

Schmuckbilder zum Lesen. Zudem erhalten die Autor(inn)enporträts mehr Platz.

Nicht zuletzt diente STÄDTE- UND GEMEINDERAT als Transportmedium für zahlreiche Sonderveröffentlichungen. Neben dem Einleger für Ratsmitglieder begleitend zum Gemeindegkongress im November 2014 erschienen im Dezember 2015 ein Thesenpapier zu innovativem Personalmanagement, im Mai 2016 der umfangreiche Handlungsleitfaden Flüchtlingsintegration sowie im Juni 2017 die Forderungen an die neue NRW-Landesregierung. Als selbstständige Publikation wurde zum Gemeindegkongress 2014 eine Broschüre über Fahrradverkehr erstellt.

Online-Medien

Acht Jahre nach der Umstellung des Internetangebots www.kommunen-in-nrw.de des Verbandes auf das Redaktionssystem Typo3 stand erneut eine technische und gestalterische Modernisierung an. Seit Anfang 2017 wird die Online-Präsenz im Bearbeitungsmodus auf eine zeitgemäße Software gebracht, in der Live-Ansicht luftiger gestaltet sowie durch so genanntes responsive design für Mobilgeräte mit schmalerem Bildschirm nutzbar gemacht. Damit erübrigt sich die teure Entwicklung einer eigenständigen App für Smartphones und Tablet Computer. Mit der Internet-Neugestaltung wird auch die

2015 vorausschauend reservierte Domain www.kommunen.nrw aktiviert.

Intensiv genutzt werden auch die sozialen Netzwerke wie Facebook und Twitter. Nach dem Vorbild anderer Verbände geht der StGB

Alle Großveranstaltungen des StGB NRW werden durch Videoclips oder Redeausschnitte im Internet dokumentiert

NRW dazu über, von seinen eigenen Veranstaltungen direkt auf Facebook zu berichten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Schnelligkeit vor Ausführlichkeit. Grundlegende Hinweise zu Funktion und Nutzen sozialer Netzwerke für die kommunale Öff-

entlichkeitsarbeit wurden auch auf den Bürgermeisterseminaren 2015 und 2016 gegeben. Erstmals seit Freischaltung des Internetangebots wurde der Online-Bereich auch personell aufgestockt. So wurde im Mai 2016 der Dinslakener Online-Journalist Philipp Stempel auf Halbtagsbasis eingestellt, um ein Portal zur Integrationsarbeit in den Städten und Gemeinden aufzubauen. Aus praktischen Gründen kam dafür ein Online-Baukastensystem des niedersächsischen Softwareanbieters Grontmij/Sweco zum Einsatz. Das Portal unter der Internetadresse www.kommunen.nrw/integration dient dem Erfahrungsaustausch unter Fachleuten der Flüchtlingsintegration und sammelt sowohl Empfehlungen als auch Material für die Praxis. Seit Portalstart im Juni 2016 sind rund 200 Beiträge hochgeladen worden, und es fanden zehn Fachdiskussionen im Online-Forum statt (Stand Juli 2017). Darüber hinaus weist die Online-Redaktion auf aktuelle Studienergebnisse sowie Förderprogramme hin und verschickt alle vier bis sechs Wochen einen Newsletter über aktuelle Entwicklungen im Portal. Die Anzahl der Empfänger/innen lag im Juli 2017 bei 380 Personen.

Fortbildung

Nach wie vor besteht großes Interesse an einem Praktikum in der Pressestelle des StGB NRW. Zwischen Februar 2015 und August 2017 nutzten drei Studierende die Möglichkeit, die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit eines kommunalen Spitzenverbandes im Rahmen einer vier- bis sechswöchigen Stage kennenzulernen.

The screenshot shows the homepage of the 'Internetportal Integration' website. At the top, there is a logo for 'Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen' and the title 'Internetportal Integration für Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW'. Below the title is a colorful banner with a woven pattern. Underneath the banner are navigation links: 'Start', 'Aus der Praxis', 'Ansprechpartner', 'Diskussionsforen', 'Veranstaltungen', 'Linkliste', and 'Fachinfo & Service'. The main content area is divided into several sections. The first section is titled 'Stellen Sie hier Ihre Arbeit vor' and contains a form with questions about community integration projects. To the right of this section is a photo of people working at a table. Below the photo is a caption 'Bildquelle: Pixvels.com'. The second section is titled 'Interessante Beiträge über die Suche finden' and contains a tip about using search filters. To the right of this section is a photo of a clock and a search bar. Below the photo is a caption 'Die Rubrik "Fördermittel" finden Sie mit einem Klick über den Suchfilter "Thema"'. The third section is titled 'Eigene Beiträge anlegen' and contains instructions on how to submit content.



Recht, Personal, Organisation

Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Der StGB NRW-Ausschuss für Recht, Personal und Organisation hat im Berichtszeitraum halbjährlich getagt und sich mit Flüchtlings-, Integrations-, kommunalverfassungsrechtlichen, ordnungspolitischen und sonstigen rechtlichen Fragestellungen beschäftigt. Ein Schwerpunktthema war die Bewältigung des großen Zustroms von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Hier hat es wiederholt Diskussionen mit den zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Landesregierung gegeben.

Mehrfach war außerdem die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Polizei und örtlichem Ordnungsdienst und die personelle Ausstattung der Polizei Gesprächsgegenstand. Hierzu gab es eine Diskussion mit dem Abteilungsleiter Polizei aus dem NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales. Daneben standen die Integration, das Landesgleichstellungsgesetz, die Umsetzung der Ergebnisse der Ehrenamtskommission, das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das Feuerwehrecht, das E-Government sowie die öffentliche Sicherheit in den Städten und Gemeinden im Vordergrund.

Gemeindeordnung

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit des StGB NRW bildeten wiederum die Kommunalverfassung und das Kommunalwahlrecht. Intensiver Beratungsbedarf seitens der StGB NRW-Mitgliedskommunen bestand im Nachgang zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014, vorwiegend im Hinblick auf die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte sowie die Besetzung der Ausschüsse. Im Fokus standen neben dem Wahlverfahren die Beachtung der Spiegelbildlichkeit und die damit verbundenen Fragen der Zulässigkeit von Listenverbindungen sowie die Fraktionsbildung. Daneben lagen die Beratungsschwerpunkte im Kommunalverfassungsrecht insbesondere im Bereich der Fraktions(um)bildung, Ausschuss(um)besetzung, Beanstandungspflicht des Bürgermeisters respektive der Bürgermeisterin und die Problematik der Befangenheit. Darüber hinaus bestand großer Beratungsbedarf bei den Themen Aufwandsentschädigung und Fraktionszuwendungen, was durch die Einführung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW zu Beginn des Jahres 2017 - zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende - intensiviert wurde.

Interkommunale Zusammenarbeit

Ein weiteres zentrales Thema war die interkommunale Zusammenarbeit. Auch in diesem Bereich gab es kontinuierlich Beratungsbedarf. Die kommunalen Spitzenverbände NRW haben das Internetportal www.interkommunales.nrw geschaffen, das vom NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales finanziert und von der Kommunal Agentur NRW, einem Tochterunternehmen des StGB NRW, technisch sowie inhaltlich betreut wird. In dem Portal können sich Kommunen über den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit austauschen und mittels einer Tauschbörse andere Kommunen für eine Zusammenarbeit in einem Themenbereich gewinnen.

Aus den Erfahrungen in der Rechtsberatung war deutlich geworden, dass die interkommunale Zusammenarbeit im Regelfall nicht an engen rechtlichen Vorgaben scheitert, sondern ganz praktisch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Partner für bestimmte Aufgaben zu finden und das Ganze mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzusichern. Im Dezember 2016 hat eine Tagung zum Auftakt des Portals und im September 2017 eine IKZ-Jahrestagung stattgefunden.

Ordnungsrecht

Im ordnungsrechtlichen Bereich traten vor allem Fragen zum Thema Großveranstaltungen - Stichwort: Sicherheitskonzepte -, zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen Polizei und Ordnungsbehörden sowie zu den Regelungsmöglichkeiten in ordnungsbehördlichen Verordnungen auf.

Dominierendes Thema war seit Mitte 2016 die Ladenöffnung an Sonntagen. Wegen der landesweiten Klagen der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di mussten viele Kommunen auf der Grundlage der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht ihre Rechtsverordnungen überarbeiten. Der damalige NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin hatte wegen der Unsicherheit in der kommunalen Landschaft zu einem Runden Tisch eingeladen, an dem die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter/innen von Handel, Gewerkschaften und Kirchen teilgenommen haben. Dazu kam eine Informationsveranstaltung mit Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts NRW.

Bei den Treffen wurde vonseiten der kommunalen Spitzenverbände angeregt, kurzfristig eine Handreichung herauszugeben, damit es für die Kommunen einfacher ist, rechtssichere Rechtsverordnungen zu erlassen. Außerdem hat der StGB NRW eine Überarbeitung des Gesetzes nach der NRW-Landtagswahl gefordert. Laut Koalitionsvertrag soll das Gesetz komplett überarbeitet werden. Die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes ist Bestandteil des sogenannten Entfesselungspakets I.

Feuerwehr

Im Dezember 2015 hat der NRW-Landtag das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) verabschiedet. Damit ist die Novellierung des Feuerschutzhilfegesetzes (FSHG) umgesetzt worden. Mit dem BHKG werden die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Feuerwehren zukunftsicher ausgestaltet. Das Gesetz trägt der demografischen Entwicklung - Nachwuchsförderung durch Implementierung einer Kinderfeuerwehr -, der Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt, dem optimalen Zusammenwirken von Feuerwehr, Rettungsdienst, Zivilschutz in Katastrophenfällen sowie den Einsätzen der Feuerwehr außerhalb des Brandschutzes

inklusive der Möglichkeit eines adäquaten Kostenersatzes Rechnung. Hinzu kommen spezielle Anliegen der Werkfeuerwehren wie die Festlegung eines klar strukturierten Bedarfsplans und die Festlegung von

Qualitätskriterien für „nicht öffentliche Feuerwehren“. Der StGB NRW hat die Beratungen konstruktiv begleitet. Dabei ist es gelungen, eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf seitens der kommunalen Spitzenverbände, der Feuerwehrverbände, der komba gewerkschaft sowie der Hilfsorganisationen abzugeben. Dies war auch deshalb möglich, weil während des Gesetzgebungsverfahrens eine enge Abstimmung mit den kommunalen Spitzen-

verbänden und den beteiligten Verbänden erfolgt ist.

Im Anschluss sind im Berichtszeitraum auch die Laufbahnverordnung für die feuerwehrtechnischen Beamten und Beamtinnen sowie die Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr im Jahre 2017 aktualisiert worden. Außerdem hat der StGB NRW die Mustersatzungen für den Kostenersatz sowie für die Gebühr für die Brandverhütungsschau an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Hinsichtlich der Beseitigung von Ölspuren konnte in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Verkehrs- und dem Innenministerium erreicht werden, dass die Mindesteinsatzstärke beim ersten Ausrücken auf ein vernünftiges Maß reduziert worden ist und das Verkehrsministerium respektive Stra-

ßen.NRW als Straßenbaulastträger eine Rahmenvereinbarung ausschreiben wird, um flächendeckend Reinigungsunternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Der Erfahrungsaustausch

Feuerwehrwesen des StGB NRW tagte im Berichtszeitraum halbjährlich. Hier wurden aktuelle Feuerwehrthemen in enger Abstimmung mit der AG der hauptamtlichen Feuerwachen und den Ansprechpartner/innen aus dem NRW-Innenministerium diskutiert. Außerdem hat der StGB NRW das gemeinsame Projekt des Innenministeriums und des Verbandes der Feuerwehren in NRW „Feuerwehrensache“ unterstützt, um die große Mehrheit der Kommunen, in denen der Brandschutz rein ehrenamtlich organisiert ist, bei der Nachwuchsgewinnung zu unterstützen. Daneben wurde ein von der komba gewerkschaft, der Unfallkasse NRW und dem Land NRW in Auftrag gegebenes Gutachten zur Untersuchung der Gewalt gegen Einsatzkräfte organisatorisch sowie durch Mitwirkung in einem Beirat unterstützt.

Im Berichtszeitraum wurde von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit dem NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales eine Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung erarbeitet. Damit soll verdeutlicht werden, was durch einen Brandschutzbedarfsplan festgelegt wird und welche Aufgaben sowie Einflussmöglichkeiten bestehen. Es sollte dabei auch unterstrichen werden, dass angesichts der unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Verhältnisse der NRW-Kommunen sich zwangs-

Mit dem BHKG werden die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Feuerwehren zukunftsicher ausgestaltet



läufig Unterschiede in der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergeben. Eine an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Feuerwehr kann daher nur ortsbezogen festgelegt werden.

Rettungsdienst

Das Rettungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2015 novelliert worden. In der Neufassung wurden unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Notfallsanitäterausbildung geschaffen sowie das Qualitätsmanagement im nordrhein-westfälischen Rettungsdienst gestärkt. Außerdem bringt das neue Rettungsgesetz NRW die Einführung einer ärztlichen Leitung Rettungsdienst, eine stärkere Berücksichtigung von Qualitätssicherung und einen wirksamen Datenschutz.

In dem neuen Gesetz wurden die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände weitgehend aufgegriffen. Aufgrund der sich über mehrere Jahre hinziehenden Verhandlungen war es gelungen, eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, der AG der Berufsfeuerwehren, der AG der hauptamtlichen Feuerwachen, des Verbandes der Feuerwehren und der kombi-gewerkschaft zu erarbeiten.

Der StGB NRW vertritt die Interessen seiner Mitgliedskommunen in dem beim NRW-Gesundheitsministerium angesiedelten Fachbeirat für den Rettungsdienst.

Glücksspiel

Im Berichtszeitraum ist der Spielhallenerlass des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales veröffentlicht worden. In der Folge müssen alle Spielhallenbetreiber zum 01.12.2017 eine neue Konzession für ihre Spielhallen beantragen. Bereits während der Abstimmung über den Spielhallenerlass hat der StGB NRW zum Ausdruck gebracht, dass er eine weitere Regulierung des Glücksspielrechts vor dem Hintergrund des Jugendschutzes begrüßt.

Dementsprechend wurden das Verbot von Mehrfachkonzessionen sowie die Einführung eines Mindestabstands zwischen den Spielhallen grundsätzlich gutgeheißen. Allerdings wurde vonseiten des StGB NRW kritisiert, dass die Kommunen, die eine Auswahlentscheidung treffen müssen, welche Spielhallen weiter betrieben werden können, durch den Erlass nur unzureichend Hilfestellung erhalten. Die von den kommunalen Spitzenverbänden eingeforderten Nachbesserungen



FOTO: KOMMUNAL-AGENTUR NRW

an dem Erlass hat das Land bislang nicht realisiert.

Datenschutz und Zensus

Auch im Datenschutz ergaben sich diverse Fragestellungen, teilweise in Verknüpfung mit Fragen zum Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW. Immer mehr in den Fokus rückte die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, die zum 25.05.2018 ihre volle Wirkung entfalten wird. Zu der Thematik ist der StGB NRW mit der Landesdatenschutzbeauftragten NRW in Kontakt getreten, um zu klären, inwieweit den Kommunen Hilfestellung gegeben werden kann.

Aktuelle datenschutzrechtliche Themen wurden mit kommunalen Datenschutzbeauftragten im Datenschutz-Arbeitskreis besprochen. Dabei spielten Fragen aus dem Datenschutz im Schul-, Beschäftigungs- und Sozialbereich eine große Rolle.

Im Jahr 2016 hat der Kommunale Datenschutzkongress, der gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW organisiert wird, bereits zum zehnten Mal stattgefunden. Daneben hat der StGB NRW gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW Informationsveranstaltungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung organisiert.

Im Jahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe bei IT.NRW zum Zensus 2021 unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet. Denn schon 2017 sollten die Kommunen bereits mit großem Vorlauf in die Entwicklungen eingebunden werden. Auch der StGB NRW ist mit sieben Mitgliedskommunen in der Arbeitsgruppe vertreten.

Bei der Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen der Kommunal Agentur NRW würdigt NRW-Umweltminister Johannes Remmel die Arbeit des Beratungsunternehmens

28. April 2016

Gesetzesvorhaben und Konnexität

Im Berichtszeitraum gab es zahlreiche Gesetzgebungsverfahren mit Konnexitätsrelevanz, deren Verfahren zur Kostenfolgeabschätzung vonseiten des StGB NRW aktiv begleitet wurden. Allerdings gab es auch immer wieder Meinungsverschiedenheiten mit dem Land über die Auslegung der Grundregel, dass das Land bei der Übertragung neuer sowie bei Ausweitung bestehender Aufgaben den Kommunen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen muss. Dabei ist der StGB NRW im Gespräch mit der neuen NRW-Landesregierung, um das Konnexitätsprinzip umgehungssicher auszugestalten.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt des StGB NRW bildete die Begleitung zahlreicher Gesetzesvorhaben durch Stellungnahmen, Teilnahme an Sachverständigenanhörungen sowie Gespräche mit Ministerien und Landtagsfraktionen sowie mit einzelnen Abgeordneten. In der 16. Wahlperiode hat der NRW-Landtag anknüpfend an die Landtagsarbeitsgruppe kommunales Ehrenamt eine Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ gebildet, an der der StGB NRW mitgewirkt hat. Im Fokus der Ehrenamtskommission stand, die Freistellungsregelungen an moderne Formen der Arbeit anzupassen. Im Anschluss an die Ehrenamtskommission

wurde der Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Jörg Bogumil von der Ruhr-Universität Bochum beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der Freistellungsregelung durch Abfrage bei ausgewählten Ratsmitgliedern zu ermitteln. Daneben waren Höhe und Vereinheitlichung der Erstattung von Verdienstausschlag sowie die Weiterentwicklung der so genannten Haushaltsentschädigung zu einer Familienentschädigung Thema der Ehrenamtskommission. Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden einige Ergebnisse der Ehrenamtskommission umgesetzt. So wurden etwa eine Obergrenze und eine Untergrenze für die Erstattung des Verdienstausschlags landeseinheitlich festgelegt. Ebenso wurde die Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW geändert, sodass Ausschussvorsitzende grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten - es sei denn, die Kommune schließt einzelne Ausschüsse in ihrer Hauptsatzung von dieser Regelung aus. Diese Neuerung hat zu erhöhtem Beratungsbedarf geführt, da § 46 Satz 2 GO NRW den Kommunen freistellt, wie viele Ausschüsse von der Regelung per Hauptsatzung ausgenommen werden.

Darüber hinaus wurde das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit novelliert. Ebenso wurde Stellung genommen zu den neuen Quoren nach § 26 GO NRW. Darüber

hinaus wurden die Bekanntmachungsverordnung, das Gefahrtiergesetz sowie die entsprechende Durchführungsverordnung im Berichtszeitraum geändert, wozu der StGB NRW Stellung genommen hat. Kritisch hat der StGB NRW gemeinsam mit den Partnerverbänden das Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung des Kreistages begleitet. Mit dem Gesetz wurde eine Beigeordnetenstruktur auf Kreisebene ab dem Jahr 2020 eingeführt. Ebenso wurde die Struktur der Kreisordnung an die der Gemeindeordnung angepasst. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Regelung nicht wie geplant 2020 in Kraft treten wird, da im Ko-

Kritisch hat der StGB NRW das Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung des Kreistages begleitet

alitionsvertrag von CDU und FDP bereits angekündigt ist, die Änderung der Kreisordnung teilweise wieder rückgängig zu machen. Es wurden im Berichtszeitraum jährlich mehrere Symposien zum Kommunalverfassungsrecht durchgeführt. Seit 2016 engagiert sich der gesamte 15. Senat des OVG NRW im Rahmen dieser Reihe und referiert über relevante kommunalrechtliche Entscheidungen des Senats aus dem abgelaufenen Jahr. Insgesamt haben jährlich knapp 300 Personen an den kommunalverfassungsrechtlichen Symposien teilgenommen. Darüber hinaus wurden in Kooperation mit der Kommunal Agentur NRW Seminare zu den Themen „Bürgerbeteiligung“ und „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ durchgeführt.

hinaus wurden die Bekanntmachungsverordnung, das Gefahrtiergesetz sowie die entsprechende Durchführungsverordnung im Berichtszeitraum geändert, wozu der StGB NRW Stellung genommen hat. Kritisch hat der StGB NRW gemeinsam mit den Partnerverbänden das Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung des Kreistages begleitet. Mit dem Gesetz wurde eine Beigeordnetenstruktur auf Kreisebene ab dem Jahr 2020 eingeführt. Ebenso wurde die Struktur der Kreisordnung an die der Gemeindeordnung angepasst. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Regelung nicht wie geplant 2020 in Kraft treten wird, da im Ko-

Gleichstellung

Der StGB NRW-Gleichstellungsausschuss hat halbjährlich getagt und frauenpolitische sowie gleichstellungsrelevante Themen beraten - insbesondere solche, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, jedoch frauenpolitische Relevanz haben. So wurde über den Verlauf der Gesetzgebungsverfahren zum Landesgleichstellungsgesetz und zum Prostituiertenschutzgesetz in NRW durch Referentinnen aus den zuständigen Ministerien berichtet. Daneben waren die EU-Charta für Gleichstellung, Frauen in der Feuerwehr sowie die Integration von Flüchtlingsfrauen in den Arbeitsmarkt Thema. Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema „Frauen und Gesundheit“ respektive „Frauen in Pflegeberufen“.

Im Bereich Gleichstellung war der Berichtszeitraum insbesondere von zwei großen Gesetzgebungsprozessen geprägt. Zum einen wurde das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) umfassend novelliert. Es gab sowohl grundlegende Änderungen im Bereich des § 7 LGG (Beförderungsregel) sowie § 12 LGG (Quotierung so genannter wesentlicher Gremien). Darüber hinaus wurde ein Klagerecht für Gleichstellungsbeauftragte eingeführt. Da die Regelung des § 12 LGG viele Fragen aufgeworfen hat, soll von dem zuständigen Ministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Handlungsleitfaden herausgegeben werden.

Allerdings wurde bereits ein Gesetzesentwurf in den NRW-Landtag eingebracht, um § 7 LGG wieder in den alten Rechtszustand zurückzusetzen. Hintergrund ist das aktuelle



FOTO: LEHRER / STGB NRW

DStGB-AUSSCHUSS ZU GAST IN DÜSSELDORF

Zu seiner 43. Sitzung traf sich der DStGB-Ausschuss für Recht, Personal und Organisation Ende März 2015 in der Düsseldorfer Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Über zwei Tage diskutierten die Vertreter/innen aus den Landesverbänden des Deutschen Städte- und Gemeindebundes über die Folgen der Glückspielregulierung, Fragen der Zuwanderung, Tarifeinheit und Streikrecht, Modellkommunen im E-Government, Gesundheitsvorsorge für kommunale Beschäftigte, die Wählbarkeit von kommunalen Beamten(innen) sowie Angestellten in die Räte sowie Fragen der Sicherheit und des Krisenmanagements.

Verfahren beim Verfassungsgerichtshof NRW. Darin wird gestritten, inwieweit die Formulierung, dass Frauen bereits bei „im Wesentlichen gleicher Eignung“ zu bevorzugen sind, mit den Gesetzgebungskompetenzen und mit Art. 33 Grundgesetz vereinbar ist. Darüber hinaus war die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW ein wichtiges Thema. Neben der Zuständigkeitsproblematik wurde zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auch über Grundsatzfragen der Konnexität gerungen.

Zentrale Inhalte im Bereich des Landesbeamtenbesoldungsgesetzes sind unter anderem die Integration der jährlichen Sonderzahlung ab dem 01.01.2017 in die monatlichen Bezüge, die Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1 - insbesondere für Alleinerziehende -, die Anpassung der Wartefrist für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes von 18 Monaten auf zwölf Monate und die Erhöhung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Arnsberg sowie nachfolgend vom OVG NRW bestätigt. In der Konsequenz bedeutet dies aber, dass bis zur rechtsverbindlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Norm Beförderungen im einstweiligen Rechtsschutz erfolgreich verhindert werden können. Die Folge ist ein weitgehender Stillstand bei den Beförderungen und ein hohes Frustrationspotenzial.

Der StGB NRW hat von der neuen NRW-Landesregierung gefordert, so schnell wie möglich einen verfassungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Dem ist die neue Landesregierung gefolgt und hat im Juli 2017 einen Gesetzentwurf eingebracht, der den bis zum 30.06.2016 geltenden Rechtszustand wiederherstellen soll. Sollte der Landtag dieser Änderung entsprechen, hätte sich das von der damaligen Landesregierung vor dem Landesverfassungsgericht eingeleitete Normenbestätigungsverfahren des § 19 Abs. 6 S. 3 LBG in der

FOTO: SLIWA / StGB NRW



Diskutieren beim Forum „Flüchtlinge“ am zweiten Tag des Hauptausschusses in Soest (v.links): Bürgermeister Rudi Bertram, Staatssekretär Bernhard Nebe, Bürgermeister Christof Sommer, Moderator Michael Brocker, Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW sowie Ansgar Heveling MdB

3. März 2016

Dienstrecht

Aufbauend auf dem Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 16.05.2013 und der Novelle der Laufbahn-Verordnung wurde zum 01.07.2016 das Dienstrecht durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz weiterentwickelt. Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrecht waren dabei Kernbereiche. Zentrale Inhalte im Bereich des Landesbeamtenbesoldungsgesetzes waren unter anderem:

- Einführung einer bereichsspezifischen Zielquote, mit der die Beförderungsperspektiven von Frauen verbessert und damit ihre Karrierechancen erhöht werden sollen
- Weitere Änderungen im Laufbahnrecht sollen der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen, einer Stärkung der Flexibilität beim Wechsel der Laufbahnfachrichtungen sowie der Erhöhung der bundesweiten Mobilität dienen.
- Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Wiedereinführung einer Jubiläumsszuwendung als Wertschätzung gegenüber Beamten und Beamtinnen

Zentrale Inhalte im Bereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind unter anderem der Anspruch auf Versorgungsauskunft, die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres, die Vereinfachung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen sowie die Integration der Regelungen zur Versorgungslastenteilung in das Landesbeamtenversorgungsgesetz sowie die Bestimmung einer finanziellen Beteiligung früherer Dienstherrn an den Versorgungslasten des letzten Dienstherrn bei Dienstherrnwechseln innerhalb des Landes.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt und unter anderem die Steigerung des Frauenanteils auf höheren Führungsebenen unterstützt. Allerdings haben sie schon im Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass sie das Mittel dazu - eine bevorzugte Beförderung von Frauen bei „im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ (vgl. § 19 Abs. 6 S. 3 LBG) - als verfassungsrechtlich unzulässig ansehen. Diese Sichtweise wurde von den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Aachen und

seit dem 01.07.2016 geltenden Fassung erledigt. Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Laufbahnrecht angepasst. Später folgten noch dienstrechtlich relevante Gesetzesänderungen unter anderem durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege. Damit wurden Regelungslücken im Beamtenversorgungsrecht aufgrund der Neufassung des Pflegeversicherungsrechts geschlossen. Schließlich erfolgten im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens auch Änderungen bei der Besoldung von Teilzeitbeschäftigten sowie die Übernahme rechtskräftiger Schmerzensgeldansprüche gegen Personen, die nicht zahlungsfähig sind, durch den Dienstherrn für Beamte und Beamtinnen, die im Dienst Opfer von Gewalttaten geworden sind.

Kommune als Arbeitgeber

Der demografische Wandel, aber auch der Wettbewerb um die besten Fachkräfte stellt die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Das Potenzial an guten

Bewerbern und Bewerberinnen nimmt ab, und bereits heute zeigt sich in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes ein Mangel an Fach- und Führungskräften. Die künftige Leistungsfähigkeit der Kommunen hängt unter anderem davon ab, inwieweit es gelingt, in einem schärferen Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte konkurrenzfähig zu sein.

Gerade die kleinen und mittleren Kommunen müssen hier besondere Anstrengungen unternehmen. Will eine Kommune für qualifizierte Arbeitskräfte ein attraktiver Arbeitgeber sein, kann sie dies weniger wegen der Verdienstmöglichkeiten sein als vielmehr durch ihre vielfältigen Betätigungsfelder und eine flexible lebensphasengerechte Ar-

beitsplatzgestaltung. Dazu hat das StGB NRW-Präsidium Ende 2015 das Positionspapier „Kreisangehörige Kommunen als attraktive Arbeitgeber - Anforderungen an eine moderne Personalentwicklung“ beschlossen.

Der massive Zustrom von Flüchtlingen aus unterschiedlichen Ländern seit Sommer 2015 nach Europa und vor allem nach Deutschland hatte auch für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massive Auswirkungen in allen Bereichen. In mehreren Schreiben wurde dies nachdrücklich

der Bundeskanzlerin und dem Vizekanzler mitgeteilt - unterzeichnet von der Mehrzahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der StGB NRW-Mitgliedskommunen: Ende August 2015 wurde eine Bürgermeister-Sonderkonferenz unter Teilnahme des NRW-Innen- und Kommunalministers durchgeführt, um die Verbandsforderungen zu artikulieren einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Zunächst halfen die Städte und Gemeinden gerade in der Hochphase der Flüchtlingskrise dem Land bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Dies geschah insbesondere durch Bereitstellung von Unterkünften, aber auch durch die Versorgung von Flüchtlingen. Der enorme Zeitdruck vor Ort führte dazu, dass die Städte und Gemeinden zunächst keine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land über die Kostenerstattung treffen konnten. Schnell haben aber die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land eine entsprechende Muster-Kostener-

statungsvereinbarung abgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurden die Abrechnungen vorgenommen.

Die Flüchtlingskrise machte aber auch deutlich, dass eine auskömmliche Finanzierung der Städte und Gemeinden für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zwingend notwendig ist und die Refinanzierung mittels des damaligen Flüchtlingsaufnahmegesetzes nicht mehr zeitgemäß war. Dementsprechend vereinbarten die kommunalen Spitzenverbände im Dezember 2015 mit der damaligen Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen im Landtag eine Neugestaltung dieses Gesetzes. Dabei war man sich einig, dass eine Systemumstellung einen gewissen Vorlauf benötigte.

Flüchtling und Jahr angehoben. Seit 2017 erfolgt nunmehr eine auf die einzelne Person und den Monat bezogene Abrechnung von 867 Euro pro Monat. Die damit verbundenen umfangreichen Umstellungsarbeiten wurden zuvor in einer Arbeitsgruppe von Land, kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Praktiker /innen ausgearbeitet. Zu Beginn der Umstellungsphase erfolgten noch Modifizierungen und eine intensive Beratung der Mitgliedskommunen durch den StGB NRW.

Vereinbart wurde im Dezember 2015 auch eine Ist-Kosten-Erhebung: Land und Kommunen - vertreten durch die Spitzenverbände - ermitteln bis Mitte 2018 gemeinsam die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung. Diese werden dann Gesprächsgrundlage sein für die auskömmliche Ausgestaltung der Flüchtlingspauschale mit dem Land. Schließlich konnte erreicht werden, dass das Land die individuellen Krankheitskosten einzelner Asylsuchender, die über 35.000 Euro pro Jahr hinausgehen, übernimmt. Zuvor betrug der Schwellenwert 70.000 Euro pro Fall.

Der sachgerechte Verteilungsschlüssel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - 90 Prozent Einwohnerzahl / zehn Prozent Fläche - wurde beibehalten. Mit der Vereinbarung konnte sichergestellt werden, dass die monatliche Pauschale für Asylsuchende, deren Antrag negativ beschieden wurde, nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides respektive nach Abschluss des Eilverfahrens für weitere drei Monate gezahlt wird. Jedoch hat sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung herausgestellt, dass sich - entgegen den Ankündigungen der Bundes- und Landespolitik -



Beim Bürgermeisterseminar Integration in Düsseldorf erläutert Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann die Möglichkeit der Teilhabe von Flüchtlingen
9. September 2016

die Anzahl der Rückkehrwilligen oder die Anzahl der Abgeschobenen nicht annähernd so erhöht haben wie die Anzahl ablehnender Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Dementsprechend wurde gegenüber dem NRW-Landtag von den kommunalen Spitzenverbänden für diese Flüchtlinge bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise eine Erstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gefordert. Denn die Gründe für eine nicht erfolgte Ausreise liegen außerhalb des Einflussbereichs von Städten und Gemeinden

Flüchtlinge

Der massive Zustrom von Flüchtlingen aus unterschiedlichen Ländern seit Sommer 2015 nach Europa und vor allem nach Deutschland hatte auch für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massive Auswirkungen in allen Bereichen. In mehreren Schreiben wurde dies nachdrücklich

Die Flüchtlingskrise machte deutlich, dass eine auskömmliche Finanzierung der Städte und Gemeinden für die Unterbringung von Flüchtlingen notwendig ist



und dürfen dort nicht zu finanziellen Defiziten erheblichen Ausmaßes führen.

Zuweisung von Flüchtlingen

Die Unterbringung von Flüchtlingen in den Städten und Gemeinden ist häufig nur noch mit erheblichen Kraftanstrengungen vor Ort möglich. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass die landesweite Zuweisung von Flüchtlingen sachgerecht erfolgt. Für Flüchtlinge, die noch keinen positiven Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben, ist insoweit die Verteilungsregelung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz maßgeblich. Erst auf

Druck des StGB NRW gegenüber der damaligen NRW-Landesregierung hat das Land von einer Reduzierung der Zuweisung insbesondere zugunsten kreisfreier Städte Abstand genommen. Nunmehr werden die entsprechenden Zuweisungszahlen einschließlich ihrer Erfüllung transparent vom Land veröffentlicht. Auch das ist Folge einer entsprechenden Forderung des Verbandes. Die große Anzahl anerkannter Flüchtlinge hat aber auch deutlich gemacht, dass eine Steuerung der Zuweisung auf einzelne Orte erforderlich ist. Ansonsten besteht die Gefahr einer Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägung an wenigen Orten. Im Übrigen ist auch Planungssicherheit für die Kommunen notwendig, da andernfalls die langfristige Nutzung kostenträchtiger kommunaler Investitionen für die Integration nicht gewährleistet wäre. Dementsprechend hatte sich der StGB NRW für eine bundesweite Wohnsitzauflage ausgesprochen und detaillierte Anforderungen formuliert. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, eine Wohnsitzauflage zu erlassen. Allerdings haben nur wenige davon Gebrauch gemacht. Nordrhein-Westfalen hat Ende 2016 die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung erlassen. Scharf kritisiert wurde vom StGB NRW bereits während des Gesetzgebungsverfahrens, dass der gewählte Verteilungsschlüssel von dem des Flüchtlingsaufnahmegesetzes abweicht. Die derzeitige Regelung sieht ab

einer gewissen prozentualen Arbeitslosenquote einen Zuweisungsabschlag bei der Aufnahme von Flüchtlingen vor. Ein weiterer Abschlag wird Kommunen gewährt, die der Mietpreisbegrenzungsverordnung des Landes unterliegen.

Schließlich gibt es noch Abschläge für Kommunen, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten aufweisen, die Leistungen nach SGB II erhalten. Da jedoch die Ermittlung und die Grenzwerte dieser Abschläge selbst äußerst umstritten sind, dürfen sie auch nicht zur Grundlage dieses Verteilungsschlüssels gemacht werden. Vor dem Hintergrund, dass nach dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP vom Juni 2017 insbesondere die Mietpreisbegrenzungsverordnung ersatzlos gestrichen werden soll, ist damit die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der dann notwendigen Reform der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung nochmals die Forderungen gegenüber der Landesregierung vorzutragen.

Integration

Das StGB NRW-Präsidium hat im März 2016 einen Handlungsleitfaden zur Flüchtlingsintegration beschlossen, der von der Geschäftsstelle erarbeitet und in allen Ausschüssen des Verbandes beraten worden war. Dieser Leitfaden soll den Kommunen

NATIONALER INTEGRATIONSPreis FÜR ALTENA

Die Stadt Altena ist mit dem erstmals ausgeschriebenen Nationalen Integrationspreis ausgezeichnet worden. Wie Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei der Preisverleihung (Foto) am 17. Mai 2017 in Berlin betonte, erhalte Altena die Auszeichnung für seine Verdienste um die Integration von Migrant(inn)en. In der sauerländischen Stadt arbeiten Haupt- und Ehrenamtliche bei der Betreuung von Flüchtlingen zusammen. Die geflüchteten Menschen werden in Wohnungen statt in Massenunterkünften untergebracht. Ehrenamtliche Lehrkräfte bringen ihnen Deutsch bei, und jede Flüchtlingsfamilie hat eine eigene Ansprechperson. Zudem hat die Stadt



ein Integrationsbüro eingerichtet. Der Preis, um den sich insgesamt 33 Institutionen beworben hatten, ist mit 10.000 Euro dotiert.

einerseits einen aktuellen Überblick über die derzeitigen Herausforderungen bei der Integration der großen Anzahl zugereister Flüchtlinge bieten und zum anderen eine Übersicht über die vielfältigen Herangehensweisen an das Thema geben. Dementsprechend sind darin Erfahrungen aus der kommunalen Praxis eingeflossen. Der Leitfaden wird fortlaufend weiterentwickelt und ist im Juni 2016 um eine internetbasierte Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen Städten und Gemeinden ergänzt worden. Im September 2016 fanden zwei gut besuchte Bürgermeister-Tagungen zum Thema Integration statt.

Städte und Gemeinden verschließen sich nicht der Aufgabe der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in die örtliche Gemeinschaft. Die Querschnittsaufgabe Integration kann allerdings nur dann bewältigt werden, wenn die Kommunen organisatorisch und finanziell nicht überfordert sind. Vor diesem Hintergrund wäre es am besten, wenn nur diejenigen Flüchtlinge in die Kommunen verteilt würden, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen. In jedem Fall sollten aber zukünftig Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen im Koalitionsvertrag von CDU und FDP vom Juni 2017 sachgerecht.

Schließlich fordert der StGB NRW seit geraumer Zeit, dass das Land die Integrationspauschale des Bundes vollständig an die Städte und Gemeinden weiterleitet. Denn die Integration findet ausschließlich dort statt.

Rückkehrmanagement

Mitte Juli 2017 hielten sich nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge rund 220.000 Ausreisepflichtige in Deutschland auf, davon etwa 52.000 ohne eine Duldung. Dieser hohen Zahl stehen 2017 nur knapp 11.500 Abschiebungen gegenüber. Daneben wird die freiwillige Rückreise gefördert. Aber auch dies führt nicht dazu, dass sich die genannten Zahlen signifikant verringern. Die Ursachen für das Unterbleiben einer freiwilligen Rückkehr oder gar einer Abschiebung sind vielschichtig und können nicht von den kommunalen

Ausländerbehörden beseitigt werden. Dies wurde auch im Rahmen einer von der NRW-Landesregierung 2016 eingesetzten Arbeitsgruppe zum Rückkehrmanagement - die so genannte Schiek-Kommission - deutlich.

Der StGB NRW hat auch aufgrund dieser Erkenntnisse gemeinsam mit dem Landkreistag NRW eine Arbeitsgruppe der kreisangehörigen Ausländerbehörden eingerichtet und ein Positionspapier zum Thema Rückkehrmanagement beschlossen. Der StGB NRW fordert, dass der Bund die Rückführung der Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive direkt aus Ankunfts- und Aufenthaltszentren heraus organisieren muss. Dieser Zielrichtung entspricht es, wenn im Koalitionsvertrag von CDU und FDP nunmehr von einer Zentralisierung der Zuständigkeiten für Abschiebungen auf Landesebene die Rede ist.

Reichsbürger und Salafismus

Im Berichtszeitraum haben sicherheitsrelevante Verhaltensweisen, aber auch Straftaten so genannter Reichsbürger und von Salafisten deutlich gemacht, dass Prävention auch in Städten und Gemeinden notwendig ist. Vor diesem Hintergrund finden nunmehr regelmäßig Treffen zwischen Verfassungsschutz und kommunalen Spitzenverbänden statt. Ein Ergebnis ist die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Problematik „Reichsbürger“.

Reichsbürger zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland nicht akzeptieren. Ihre Handlungsweisen sind äußerst vielschichtig. Sie reichen von der Eingabe diffuser umfangreicher Schriftsätze, Beleidigungen und Drohungen bis hin zu tätlichen Angriffen gegenüber kommunalen Bediensteten. Reichsbürger können sich aber auch selbst in den Verwaltungen der Kommunen befinden. Im Rahmen von zwei Veranstaltungen des

StGB NRW im Frühjahr 2017 wurden die Kommunen von Vertreter/innen des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Verfassungsschutzes, des Landeskriminalamtes sowie eines kommunalen Praktikers für dieses Thema sensibilisiert, und es wurden präventive Handlungsweisen wie auch beamten- und arbeitsrechtliche Möglichkeiten der Reaktion aufgezeigt.

Ein weiteres Ergebnis der Gespräche mit dem Verfassungsschutz ist, dass dieser den Kommunen auf Anfrage bei der Sensibilisierung von Akteuren in Flüchtlingseinrichtungen Hilfe anbietet. Dies gilt insbesondere für Betreiber von Flüchtlingseinrichtungen sowie deren Beschäftigte und ehrenamtliche Helfer. Solche Veranstaltungen nehmen dabei den extremistischen Salafismus in den Blick und geben Einblick in die Präventionsangebote „Wegweiser“ sowie das „Aussteigerprogramm Islamismus“. Auch kommunale Mitarbeiter/innen können so in die Lage versetzt werden, Personen besser einzuordnen und zu bewerten, die mit geflüchteten Menschen intensiv in Kontakt stehen und ein auffälliges Verhalten zeigen. So können mögliche salafistische Anwerbeversuche, aber auch die Radikalisierung von Flüchtlingen frühzeitig erkannt werden.

Kommunen und Europa

Die europapolitischen Interessen seiner Mitgliedskommunen hat der StGB NRW über die Mitarbeit im Europaausschuss des DStGB und in persönlichem Kontakt mit dem Brüsseler Büro des DStGB wahrgenommen. Außerdem wurde der Förderwettbewerb des NRW-Europaministeriums „europaaaktive Kommune“ organisatorisch unterstützt. Hier erfolgte eine Mitarbeit in der Jury sowie in einer Arbeitsgruppe zur Revision der Auswahlkriterien.

StGB NRW-Ehrenpräsident Albert Leifert (re. f) im Gespräch mit den Präsidiumsmitgliedern (v.li.) Lutz Urbach, Stefan Raetz und Dietmar Heß

20. November 2014



FOTO: FIEGEL / STGB NRW



OPEN-GOVERNMENT-PAKT FÜR NRW

Das Land NRW und die Kommunen wollen ihre Zusammenarbeit beim Open Government vertiefen. Einen entsprechenden Open-Government-Pakt für Nordrhein-Westfalen unterzeichneten NRW-Innenminister **Ralf Jäger** (Foto Mitte), der Beigeordnete des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Andreas Wohland** (2. v. li.), die stellvertretende Geschäftsführerin des Städtetages NRW, **Verena Göppert** (2. v. re.), der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, **Dr. Martin Klein** (li.), sowie der Verbandsvor-

steher des KDN Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister, **Guido Kahlen** (re.), am 26. Oktober 2016 in Duisburg. Geplant sind die Gründung eines Open Government-Netzwerks, die Organisation von Open Government-Veranstaltungen, der Aufbau eines Datenpools auf der Plattform Open.NRW, die Entwicklung von Konzepten und Leitfäden zur Open Government-Praxis, die Förderung von Beteiligungsverfahren in NRW sowie die Gestaltung einer Beteiligungslandkarte im Internet.

Informationstechnologie

Das E-Governmentgesetz NRW, ersetzendes Scannen, Open Government und öffentliches WLAN waren Kernthemen der Informationstechnologie der öffentlichen Verwaltung seit Jahresmitte 2014. In seinen Sitzungen am 05.11.2015 und am 15.11.2016 beschäftigte sich der Arbeitskreis (AK) Informationstechnologie daher auch mit dem E-Governmentgesetz NRW, öffentlichem WLAN, der Rahmenvereinbarung Open Government sowie der Sicherheit kommunaler IT-Systeme, der elektronischen Rechnung und der Landesredaktion NRW.

E-Governmentgesetz

Nach jahrelangen Vorarbeiten unter Mitwirkung des StGB NRW beschloss der NRW-Landtag am 06.07.2016 das E-Governmentgesetz (EGovG) NRW. Danach richtete sich das Interesse der StGB NRW-Mitgliedskommunen vor allem darauf, was unmittelbar operativ zu tun sei. Stets wurde darauf hingewiesen, dass das so genannte Normenscreening des Landesrechts bis Ende 2018

abgeschlossen sein muss. Dieses umfasst die Prüfung sämtlicher Gesetze und Verordnungen, ob darin die Schriftform für Verwaltungshandlungen explizit verlangt wird und ob diese gegebenenfalls abgeschafft oder durch elektronische Prozesse wie De-Mail oder die eID des neuen Personalausweises ersetzt werden kann.

Mit Inkrafttreten des E-Governmentgesetzes NRW intensivierte sich der Beratungsbedarf zu den Themen E-Akte und ersetzendes Scannen. Auch wenn das Gesetz für die Kommunen weder Verpflichtung noch Frist zur Einführung der E-Akte vorsieht, besteht gleichwohl Konsens, dass die elektronische Akte Grundvoraussetzung für jedes E-Government ist. Große Unsicherheit herrschte in der Frage, ob Papierdokumente rechtsicher eingescannt und archiviert werden können. Der StGB NRW hat dabei auf einen Leitfaden der Vitako Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler IT-Dienstleister und der KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement verwiesen. Zur Einführung der E-Akte in den NRW-

Kommunen wird zudem mit Landesförderung beim KND Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW ein Kompetenzzentrum eingerichtet.

2012 hat der IT-Planungsrat auf Bundesebene das Projekt „Föderales Informationsmanagement (FIM)“ ins Leben gerufen. Damit sollen Informationen zu Verwaltungsverfahren auf allen Verwaltungsebenen einmal rechtlich korrekt, einheitlich sowie verständlich beschrieben werden, um den redaktionellen Aufwand in der Breite zu senken. Nach dem Aufbau einer Bundesredaktion stand seit 2015 die Einrichtung einer NRW-Landesredaktion an. Nicht zuletzt soll diese die Verwaltungen bei der Umsetzung der Anforderungen nach § 6 Abs. 2 EGovG NRW unterstützen. Der StGB NRW hat an der Konzeption der Landesredaktion mitgearbeitet und bei seinen Mitgliedskommunen um Teilnahme an diesem Projekt geworben.

Öffentliches WLAN - IT-Sicherheit

Die so genannte Störerhaftung beim Betrieb öffentlicher WLAN-Netze hat viele Anfragen generiert. Wann genau Störerhaftung eintritt, ließ sich auch auf Bundesebene rechtlich nicht klären. Der StGB NRW hat aber mehrere

Modelle entwickelt, wie Städte und Gemeinden rechtssicher leistungsfähige und benutzer/innenfreundliche WLAN-Netze aufbauen können. Dabei wurde deutlich gemacht, dass in so genannten Freifunk-Netzen die Teilnehmenden grundsätzlich von Störerhaftung befreit sind. Allerdings war die Frage der Störerhaftung bei öffentlichem WLAN angesichts eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs 2016 trotz zweier Änderungen im Telemediengesetz bis August 2017 weiterhin offen. Ausgelöst durch eine Erhebung des NRW-Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) zur IT-Sicherheit in den NRW-Kommunen kam die Idee auf, gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren. Somit fanden unter Mitwirkung des StGB NRW zwischen Februar und September 2016 sechs halbtägige Veranstaltungen statt. Dabei informierten Fachleute über die Bedrohung öffentlicher IT-Systeme und gaben Hinweise zum besseren Schutz vor Cyber-Angriffen.

Open Government

Das Projekt Open Government-Vereinbarung, angestoßen von der NRW-Landesregierung im Mai 2014, wurde im Herbst 2016 erfolgreich abgeschlossen. Davor hatte eine Arbeitsgruppe aus Vertreter(inne)n von Land, Kommunen sowie IT-Dienstleistern eine Rahmenvereinbarung erarbeitet. Kernstück war die freiwillige Zusage der kommunalen Seite, am Aufbau der drei Open Government-Säulen Open Data, Partizipation und Kollaboration aktiv mitzuwirken. Dies soll allerdings ohne gesetzlichen Zwang, sondern nach den örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Am 26.10.2016 wurde die Rahmenvereinbarung feierlich unterzeichnet. Auf Initiative der Regierungsfractionen SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen hat der NRW-Landtag zudem ein mit rund 2,5 Mio Euro jährlich dotiertes Förderprogramm Open Government beschlossen. An der Auswahl der Schwerpunkte war der StGB NRW maßgeblich beteiligt. Bei einem vom Land ausgelobten Modellprojekt kommunales Open Government wurden Ende Juni 2017 Projekte unter anderem in den Städten Kerpen, Moers und Paderborn sowie in den Gemeinden Kranenburg und Stemwede sowie zwei Projekte der IT-Dienstleister KDVZ Citkomm und KDVZ Rhein-Erft-Rur zur Förderung ausgewählt.

Mitwirkung in Gremien

Turnusgemäß ging die Geschäftsführung des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der

kommunalen Spitzenverbände im September 2015 vom StGB NRW auf den Landkreistag NRW über. Zum neuen Vorsitzenden wurde der Landrat des Kreises Viersen Dr. Andreas Coenen gewählt. Im Berichtszeitraum hat der IT-Lenkungsausschuss viermal - am 24.02.2015, 18.08.2015, 13.04.2016. und 10.01.2017 - getagt.

Vertreter der StGB NRW-Geschäftsstelle haben an drei Sitzungen des staatlich-kommunalen Kooperationsausschusses (KoopA) AIV in NRW-Innen- und Kommunalministerium teilgenommen - die letzte am 20.04.2016. Dabei wurde über gemeinsame IT-Projekte diskutiert, aber auch über Verbesserungen der IT-Infrastruktur im Detail entschieden. Abgelöst wurde dieses Gremium nach E-Governmentgesetz NRW am 10.07.2017 durch den IT-Kooperationsrat. Dieser setzt sich aus Vertreter(inne)n der Landesregierung sowie sechs Vertreter(inne)n der kommunalen Spitzenverbände zusammen. Beratend nehmen daran IT.NRW sowie der KDN teil. Aufgabe des halbjährlich tagenden Gremiums ist es, Empfehlungen zu bedeutsamen IT-Entwicklungen auszusprechen.

Serviceportal NRW - d-nrw

Seit Einführung des neuen Personalausweises mit der Authentifizierungsfunktion eID erwuchs das Problem, dass für jeden einzelnen Verwaltungsvorgang in jeder Kommune ein eigenes Zertifikat gekauft werden muss. Daraus entstand die Überlegung, die Authentifizierungsfunktion von den örtlichen elektronischen Verwaltungsverfahren abzulösen und in einem Servicekonto zu bündeln. Dieses sollte NRW-weit für Verwaltungsvorgänge sämtlicher Behörden nutzbar sein. Der StGB NRW hat dieses Konzept stets unterstützt. Nach mehrjährigen Vorarbeiten ist das Servicekonto NRW Anfang September 2017 auf dem ÖV-Symposium in Dortmund freigeschaltet worden.

Seit mehr als zehn Jahren initiiert und realisiert das staatlich-kommunale IT-Unternehmen d-nrw Projekte für die öffentliche Verwaltung. 2016 wurde die Notwendigkeit erkennbar, die nicht mehr zeitgemäße Unternehmensstruktur zu modernisieren. Der Landtag NRW hat dazu ein Gesetz beschlossen, nach dem d-nrw zum 01.01.2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt worden ist. Der StGB NRW empfahl seine Mitgliedskommunen, der neuen Gesellschaft beizutreten, um dadurch eine Inhouse-Vergabe von Aufträgen an d-nrw möglich zu machen. ●



SCHULE

Gremien

Der StGB NRW-Ausschuss für Schule, Kultur und Sport kam im Berichtszeitraum viermal zusammen: am 11.03.2015 in Düsseldorf, am 03.09.2015 in Monschau, am 27.10.2016 in Erwitte und am 30.03.2017 in Rheinbach. Zudem nahmen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Gäste des Ausschusses am 16.03.2016 an einem Arbeitsgespräch mit dem damaligen Staatssekretär Ludwig Hecke in Düsseldorf teil.

Die Runde der Schulverwaltungsamtsleitungen tagte fünfmal - am 17.03.2015 in Lemgo, am 01.09.2015 in Velbert, am 17.03.2016 in Telgte, am 08.09.2016 in Selm und am 29.03.2017 in Herzogenrath. Im Berichtszeitraum hat sich zudem eine Runde der Friedhofsverwaltungsamtsleitungen etabliert. Sie tagte fünfmal: am 11.02.2015 in Soest, am 23.09.2015 in Bad Berleburg, am 21.06.2016 in Bergheim, am 18.01.2017 in Kamen und am 12.07.2017 in Düsseldorf. Die Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindecarchivarinnen und -archivare kam fünfmal zusammen - am 19.05.2015 in Bad Berleburg, am 01.12.2015 in Düsseldorf, am 10.05.2016 in Münster, am 15.11.2016 in Köln und am 16.05.2017 in Moers.



Schulische Inklusion

Die Inklusion erwies sich auch im Berichtszeitraum als eine der größten Herausforderungen für die Bildungspolitik in NRW. Die Transformation der VN-Behindertenrechtskonvention in das Bundesrecht und die Umsetzung in NRW durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz haben zu einem weitreichenden Paradigmenwechsel geführt.

Wo Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderungsbedarf früher selbstverständlich eine auf ihre Bedürfnisse eingegerichtete Förderschule besuchten, ist heute aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Unterricht in einer regulären Schule gleichsam selbstverständlich.

Die Kommunen sind ihrer Verantwortung als Schulträger gerecht geworden und haben im Rahmen ihres Handlungsspielraums das Mögliche getan, um die institutionellen Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion zu schaffen. Das Land wäre allerdings infolge des strengen Konnexitätsprinzips der NRW-Verfassung verpflichtet gewesen, gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Dies geschah jedoch nur zögerlich und aufgrund des Drucks der kommunalen Spitzenverbände. Mit dem Inklusionsför-

Inklusion erwies sich als eine der größten Herausforderungen für die Bildungspolitik in NRW

dergesetz wurde zumindest bezüglich der Kosten infolge baulicher Maßnahmen („Korb 1“) die Ausgleichspflicht auf Landesseite anerkannt.

Die veranschlagten Mittel waren aber nicht auskömmlich. In Ansehung der Kosten, die durch den Einsatz von Personal wie etwa Integrationshelfer/innen entstehen („Korb 2“), hat sich das Land geweigert, eine Ausgleichspflicht anzuerkennen. Vor dem Hintergrund einer - in der Sache nicht entschiedenen - Kommunalverfassungsbeschwerde von 52 NRW-Kommunen vor dem Verfassungsgerichtshof NRW und vier verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Nachgang erwartet der StGB NRW derzeit weitere Verhandlungen auf der Grundlage der Daten aus der vergangenen Evaluationsrunde.

Der StGB NRW hat - wie zuvor insbesondere im Inklusionsfachbeirat des Landes - auch gegenüber den die neue Landesregierung tragenden Parteien nachdrücklich den vollständigen Ausgleich aller bereits entstandenen und noch entstehenden Inklusionskosten gefordert und außerdem die Erhaltung der bestehenden Förderschullandschaft. Beide Forderungen sind im Koalitionsvertrag vom 16.06.2017 berücksichtigt worden.

Bildungsintegration Geflüchteter

Im Zuge der Flüchtlingsbewegungen im Berichtszeitraum, die ihren Höhepunkt im Jahr 2015 fanden, kamen mehr als dreihunderttausend Asylsuchende nach NRW, darunter etwa einhunderttausend Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter. Inzwischen sind rund neun Prozent der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen im Land nichtdeutscher Herkunft. Deren Integration in das Schulsystem stellt die Kommunen vor große Herausforderungen.

Der StGB NRW forderte auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses vom 19.11.2014 in seinem Notprogramm vom 19.08.2015 die Unterstützung des Landes NRW bei der Schaffung der räumlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Sprachunterricht, die Betreuung der Kinder durch Schulsozialarbeiter/innen und Schulpsychologen/-psychologinnen sowie für die Einbindung in den offenen Ganztags. Im Rahmen zweier Bürgermeistertagungen am

09. und 14.09.2016 wurde das Schwerpunktthema Bildungsintegration grundlegend erörtert.

Aus den vielen wertvollen Erfahrungen der Verantwortlichen in den Mitgliedskommunen entwickelte der StGB NRW einen Handlungsleitfaden für die Flüchtlingsintegration, der am 15.02.2016 veröffentlicht wurde. Dieser befasst sich in einem eigenen Kapitel mit Angeboten für Kinder und Jugendliche insbesondere in der Schule und in der Ganztagsbetreuung.

Gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und der Ministerialverwaltung konnte der StGB NRW die Voraussetzungen für die Aufnahme geflüchteter Personen in die Berufs- und Weiterbildungskollegs schaffen.

Die Ausgaben Januar-Februar 2015 sowie Juli-August 2016 von STÄDTE- UND GEMEINDERAT beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit den Themen „Flüchtlinge“ und „Integration“.

Digitalisierung

Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum in Kooperation mit der Medienberatung NRW und den anderen kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der MICUS-Studie maßgeblich zur Schaffung einer validen Datenbasis für die Ausstattung der öffentlichen Schulen mit leistungsfähigen Internetanschlüssen beigetragen. Das Ergebnis ist ernüchternd: Derzeit verfügen lediglich 18 Prozent der Schulen in NRW über einen Anschluss mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Megabit pro Sekunde.

Vor diesem Hintergrund setzte sich der StGB NRW erfolgreich für eine Landesförderung insbesondere des Ausbaus von Breitband-Datennetzen an Schulen ein, die mit einem Gesamtvolumen von zwei Mrd. Euro im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ gewährt wurde. Mit diesen Mitteln sind allerdings nur Maßnahmen auf dem Schulgelände realisierbar. Derweil fehlt in vielen Kommunen des ländlichen Raums eine Glasfaserverbindung zwischen der Hauptleitung des Telekommunikationsanbieters und dem Schulgelände.

Der StGB NRW ist daher in einen konstruktiven Dialog mit den anderen Beteiligten zur Lösung dieses Problems eingetreten und hat insbesondere in Zusammenarbeit mit dem DStGB die Entwicklung des Bundesprogramms „DigitalPaktD“ mit einem geplanten Gesamtvolumen von fünf Mrd. Euro begleitet. Dieser Betrag soll so schnell wie

BILDUNGSPARTNERSCHAFT ERNEUERT

Land und kommunale Spitzenverbände in NRW haben ihre Bildungspartnerschaft erneuert. Die Ministerinnen **Sylvia Löhrmann** für Schule und Weiterbildung (Foto 1. Reihe Mitte) und **Christina Kampmann** für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (1. Reihe 3. v. r.) sowie **Claus Hamacher** (1. Reihe 2. v. l.) vom Städte- und Gemeindebund NRW, **Klaus Hebborn** (1. Reihe 3. v. l.) vom Städtetag NRW und **Dr. Martin Klein** (1. Reihe 2. v. r.) vom Landkreis NRW unterschrieben am



FOTO: NICOLE SCHÄFER / LVR-ZENTRUM FÜR MEDIEN UND BILDUNG

27. März 2017 im Düsseldorfer Landtag die Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Sie betonten die positive Entwicklung der Initiative. Gemeinsam wollen sie Bildungspartner NRW für das außerschulische Lernen bis

2025 voranbringen. Seit 2005 sind mehr als 1.300 NRW-Schulen sowie 375 Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Sportvereine und Volkshochschulen Partner der Initiative geworden.

möglich in den Bunderhaushalt eingestellt werden.

Des Weiteren unterstützte der StGB NRW die Entwicklung von LOGINEO NRW, einer Basis-IT-Infrastruktur für Schulen, durch die Medienberatung NRW und trieb die Abstimmung mit Schulbuchverlagen zur Einführung digitaler Lerninhalte in Pilotkommunen voran.

Die Ausgabe November 2016 von STÄDTE- UND GEMEINDERAT beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Breitbandausbau“.

Schule im Ganztag

Der Bedarf an schulischen Ganztagsbetreuungsangeboten nahm im Berichtszeitraum weiter zu. Inzwischen nehmen mehr als zwei Mio. Schülerinnen und Schüler in NRW ein Ganztagsbetreuungsangebot in der Schule in Anspruch. Zwei Drittel der Schulen halten ein Angebot vor.

Aufgrund der herausragenden sozial- und bildungspolitischen Bedeutung der Ganztagsbetreuung forderte der StGB NRW vom Land die Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens mit dem Ziel einer eindeutigen Zuweisung als Pflichtaufgabe, möglichst durch Regulierung des gesamten Bereichs der Schulsozialarbeit per Gesetz oder Verordnung. Erreicht werden konnten

stabile Mittelzuweisungen sowie der Anstoß zur Erarbeitung verbindlicher Qualitätsstandards in der offenen Ganztagschule unter Beteiligung der freien Träger.

Die Ausgaben April 2016 und Mai 2017 von STÄDTE- UND GEMEINDERAT beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit den Themen „Kinderbetreuung“ und „Ganztagschule“.

Gymnasium G 8 - G 9

Der StGB NRW begleitete die im Berichtszeitraum intensiv geführte Debatte um die Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit (G9) im konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten und engagierte sich nach den hierzu gefassten Beschlüssen seines Ausschusses für Schule, Kultur und Sport für eine vorrangige Untersuchung der Reformfähigkeit der achtjährigen Gymnasialzeit auf der Grundlage einer belastbaren Evaluation.

Nachdem sich mit der NRW-Landtagswahl im Mai 2017 eine Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit abgezeichnet hatte, betonte der StGB NRW die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Leitentscheidung mit klarer Kostenfolgeregelung und kündigte an, die Interessen seiner Mitgliedskommunen in den kommenden Verhandlungsrunden nachdrücklich zu vertreten. Dies betrifft vor allem den Umstand, dass eine Verlagerung

der Entscheidung über G8/G9 auf die Kommunen abgelehnt wird.

Schulleitung und Schulaufsicht

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz hat der Landesgesetzgeber das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen aus beamtenrechtlichen Gründen neu geregelt. Der StGB NRW setzte sich im Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden erfolgreich für eine weitgehende Beteiligung der Schulträger ein. Diese können nach der aktuellen Rechtslage nunmehr Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen und der oberen Schulaufsichtsbehörde einen Besetzungsvorschlag unterbreiten, der berücksichtigt werden muss.

Das NRW-Finanzministerium stellte mit einem Gutachten vom 18.07.2016 mehrere Modelle zur Reform der Schulaufsicht vor. Die Verfasser favorisierten die Konzentration der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen, welche bereits heute die obere Schulaufsicht führen und zu diesem Zweck mit 33 Außenstellen ausgestattet werden sollen. Auch im Koalitionsvertrag der die neue Landesregierung tragenden Parteien vom 16.06.2017 ist eine Fortentwicklung der Schulaufsicht vereinbart.

Der StGB NRW setzte sich nach den Be-

schließen seines Ausschusses für Schule, Kultur und Sport für die Beibehaltung einer ortsnahe Schulaufsicht ein - unter Wahrung der Kostenneutralität für die Städte und Gemeinden des kreisangehörigen Raums.

Interkommunale Zusammenarbeit

Aufgrund einer Empfehlung der NRW-Bildungskonferenz bestand Anlass, sich mit den Instrumenten der interkommunalen Zusammenarbeit im Schulbereich zu befassen. Der StGB NRW sprach sich gegen verbindliche Vorgaben zu einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung aus und setzte stattdessen auf die Verbesserung des Instrumentariums für freiwillige Abstimmungsprozesse unter benachbarten Schulträgern unter Einbeziehung der Kreise.

Allerdings folgte der Verband nicht dem Vorschlag des Landkreistages NRW zur Übertragung der Schulträgeraufgaben auf den Kreis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Insoweit ist es wegen der Kostenfolgen bei der Möglichkeit zur Schaffung eines Zweckverbandes geblieben.

Die kommunalen Spitzenverbände gestalteten gemeinsam mit dem NRW-Schulministerium einen Handlungsleitfaden zur erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit bei der Schulentwicklungsplanung. Dieser wurde am 18.03.2017 veröffentlicht. ●

Kultur und Sport

Kulturfördergesetz

Ende 2014 ist das Kulturfördergesetz in Kraft getreten. Damit verwirklichte Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland ein Gesetzgebungsverfahren zur Regelung der Förderung und Entwicklung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung.

Der StGB NRW begleitete im Berichtszeitraum den Gebrauch der neu geschaffenen Instrumente des Kulturförderplans und des Landeskulturberichts durch das Land im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Am 15.12.2016 beschloss der NRW-Landtag den ersten Kulturförderplan für die Jahre 2016 bis 2018 mit den Schwerpunkten individuelle Förderung, kulturelle Bildung und Digitalisierung. Am 21.03.2017 wurde der erste Landeskulturbericht für die Jahre 2010 bis 2014 veröffentlicht.

Musikalische Bildung

Nach der vierjährigen Einführungsphase von „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi) beendeten die Kulturstiftung des Bundes und die Zukunftsstiftung Bildung in der GLS Treuhand e. V. wie geplant die Förderung des Programms. Das Land Nordrhein-Westfalen übernahm ab dem Schuljahr 2011/12

mit zunächst rund 8,7 Mio. Euro jährlich die Förderung. Um allen NRW-Kommunen eine Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen - dies entspricht einer langjährigen Forderung des StGB NRW -, wird es seit dem Schuljahr 2015/16 mit neuem Konzept unter dem Namen „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ in NRW fortgesetzt. Die Landesförderung beträgt hierbei 10,74 Mio. Euro. Parallel dazu wird der letzte Jahrgang von „Jedem Kind ein Instru-

ment“, der im Schuljahr 2014/15 begonnen hat, bis zum Schuljahr 2017/18 auslaufen. Im Schuljahr 2016/17 nahmen 150 Kommunen in NRW mit 814 Grundschulen am JeKits-Programm teil. Der StGB NRW vertritt alle drei kommunalen Spitzenverbände im Stiftungsrat der JeKits-Stiftung.

Die Ausgabe März 2015 von STÄDTE- UND GEMEINDERAT beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Musik und Bildung“.

Weiterbildung und Bibliotheken

Auch der Alltag in den Weiterbildungseinrichtungen und Bibliotheken war im Berichtszeitraum durch den Flüchtlingszustrom geprägt. Der StGB NRW wirkte in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Volkshochschulen von NRW maßgeblich an der Gestaltung von Sprachqualifikationsmaßnahmen mit.

Gemeinsam mit dem Verband der Bibliotheken des Landes NRW konnte der StGB NRW das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) erfolgreich durch den parlamentarischen Prozess begleiten.

Sport

Die Entwicklung des Breitensports wurde im Berichtszeitraum durch die Flüchtlingszuwanderung wesentlich beeinflusst. Viele Sportstätten mussten buchstäblich über Nacht in Notunterkünfte umgewandelt werden und wurden über Monate hinweg als solche genutzt.

Der StGB NRW setzte sich gemeinsam mit dem Landessportbund NRW dafür ein, einerseits die menschenwürdige Unterbringung der Schutzsuchenden sicherzustellen und andererseits die Sportstätten schnellstmöglich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch wieder zuzuführen. In dem Bewusstsein der herausragenden Integrationskraft des Sports unterstützte der StGB NRW den Landessportbund NRW bei der Umsetzung seines Sonderförderprogramms für Geflüchtete durch Einbindung in die kommunalen Netzwerke.

Die Ausgabe Oktober 2016 von STÄDTE- UND GEMEINDERAT beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Sport-Events“. ●



FOTO: JEKITS-STIFTUNG



Jugend, Soziales, Gesundheit

Brückenprojekte

Da viele nach Deutschland einreisende Flüchtlingsfamilien Vorbehalte gegenüber Betreuungsangeboten haben, bieten sich zunächst niedrigschwellige Angebote an, die den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Tagesbetreuung erleichtern - beispielsweise Spielgruppen oder Eltern-Kind-Gruppen. Insgesamt sind bis Ende 2016 rund 1.000 Maßnahmen mit mehr als 10.000 Kindern gefördert worden. Die Bemühungen des StGB NRW waren im gesamten Berichtszeitraum darauf gerichtet, dass landesseitig bedarfsgerecht Mittel zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde gegenüber dem Land stets betont, dass dieses sein Engagement beim Ausbau der Sprachförderung im regulären Betreuungsbetrieb deutlich verstärken müsse. Es wurde auch die Forderung nach Übernahme der Dolmetscherkosten erhoben, soweit diese Kosten notwendig sind, um überhaupt Kontakt

zu den Flüchtlingsfamilien aufnehmen zu können.

Kinderbildungsgesetz

In den Jahren 2014 und 2015 wurden bereits intensive Gespräche über die KiBiz-Finanzierung insbesondere zur Auskömmlichkeit der KiBiz-Pauschalen geführt. Im November und Dezember 2015 fanden Gespräche über die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel zur Erhöhung der Kindpauschalen und zur Anhebung des Dynamisierungsfaktors von damals 1,5 Prozent statt.

Am 16.12.2015 trafen die kommunalen Spitzenverbände NRW mit den damaligen Regierungsfractionen SPD und Bündnis90/Die Grünen eine Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Der StGB NRW konnte erreichen, dass die frei wendenden Mittel aus dem Betreuungsgeld des Bundes vollständig in die Kindertagesbetreuung fließen. Hierfür stehen für drei Jahre - 2016 bis 2018 - insgesamt 430 Mio.

Euro zur Verfügung. Davon wurden 331 Mio. Euro genutzt, um den Landesanteil an der Kindpauschale ab 01.01.2016 um rund 7,5 Prozent anzuheben. Bezogen auf die gesamte Kindpauschale hat dies eine Erhöhung von 2,5 bis 2,8 Prozent zur Folge. Darüber hinaus hat das Land 99,9 Mio. Euro für investive Zwecke zur Unterstützung der Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung gestellt und damit erstmals eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Ferner haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den damaligen Regierungsfractionen darauf verständigt, die in § 19 Abs. 2 KiBiz enthaltene Dynamisierung von 1,5 auf drei Prozent anzuheben. Dafür ist eine anteilige Mitfinanzierung durch die Kommunen erforderlich. Für die Kindpauschale hatte dies für das Kindergartenjahr 2016/2017 einen Aufschlag von 5,5 bis 5,8 Prozent zur Folge. Über drei Kindergartenjahre wird - einschließlich des Faktors Zinseszins - eine Erhöhung des Sockels der Kindpauschalen um bis zu 11,6 Prozent erreicht.

Trotz dieser Maßnahmen fordern immer mehr Träger von Tageseinrichtungen von den Kommunen zusätzliche Finanzierungshilfen. Nach einer Umfrage der kommunalen Spitzenverbände bringen die Städte und Gemeinden hierfür rund 200 Mio. Euro pro Jahr außerhalb der Kindpauschalen auf. Gleichzeitig müssen auch vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund mindestens 40.000

zusätzliche Kitaplätze geschaffen werden. Hinzu kommt ein weiterer Bedarf aufgrund vielerorts steigender Geburtenzahlen. Der StGB NRW hat daher begrüßt, dass die neue Landesregierung schnellstmöglich ein „Trägerrettungsprogramm“ auf den Weg bringen möchte. Gegen Ende des Berichtszeitraums fanden hierzu erste Gespräche mit dem NRW-Jugendministerium statt.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurde sowohl mit den Trägervertretern als auch mit dem Land intensiv über eine Reform der KiBiz-Finanzierung verhandelt. Die Gespräche fanden insbesondere im Arbeitskreis Tageseinrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege statt. Parallel hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände aus NRW ihre gemeinsamen Vorstellungen zur Reform der KiBiz-Finanzierung in den „Eckpunkten einer Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung“ dokumentiert. Darin haben sich die Kommunen insbesondere für folgende Aspekte ausgesprochen:

- Ausbau des pauschalen Finanzierungssystems
- Ausgleich des Defizits bei den Kindpauschalen durch das Land
- Entlastung der Kommunen und Träger durch Reduzierung des Eigenanteils
- Überführung der Kindertagespflege in die Finanzierungsstruktur für Tageseinrichtungen
- Weiterentwicklung bestehender fachlicher und personeller Anforderungen
- am Kindeswohl orientierte Öffnungszeiten
- „Entschlackung“ der Fördertatbestände
- Wegfall des interkommunalen Belastungsausgleichs
- Entlastung der Kommunen insbesondere von freiwilligen Zuschüssen an Träger

In der Bewertung des Koalitionsvertrages 2017 hat sich der StGB NRW kritisch dazu

geäußert, dass die neue Landesregierung offenbar das Kinderbildungsgesetz nicht grundlegend überarbeiten will. Zudem wird sich der Verband dafür einsetzen, dass - entsprechend dem Beschluss seines Präsidiums - im Rahmen einer KiBiz-Reform wieder landesweit einheitliche Elternbeiträge eingeführt werden.

Im Hinblick auf die Verlängerung der täglichen Betreuungszeiten der Kinder in Tageseinrichtungen hat der StGB NRW betont, dass an vorderster Stelle das Kindeswohl stehe. Kinder dürften nur so lange in Tageseinrichtungen bleiben, wie es mit dem Kindeswohl vereinbar sei.

Im Übrigen müssten der Konnexitätsgrundsatz und die personelle Leistungsfähigkeit der Kita strikt beachtet werden.

Der Verband wird sich dafür einsetzen, dass wieder landesweit einheitliche Kita-Elternbeiträge eingeführt werden

Minderjährige Flüchtlinge

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge stellen vor allem im Jahr 2015 einige Kommunen vor große Herausforderungen, da die Flüchtlinge weder deutschlandweit gleichmäßig noch in NRW gerecht verteilt wurden. Bis Ende 2015 waren nur wenige Jugendämter betroffen, da für die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein Standort der Bundespolizei maßgeblich war. Die betroffenen Kommunen haben in Gesprächen mit der NRW-Landesregierung mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass die jugendhilferechtlichen Standards in diesen Kommunen nicht mehr eingehalten werden könnten. Der Bund hat daher mit dem Gesetz

zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 die Verteilung neu geordnet. Landesgesetzlich flankiert worden ist diese Regelung durch das 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Beide Gesetze haben zur Folge, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nunmehr nach standardisierten Kriterien landesweit gleichmäßig verteilt werden.

Der StGB NRW hat sich im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, dass den Kommunen sämtliche Kosten aus der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge erstattet werden. Die bundesrechtliche Regelung hat zur Folge, dass auf der Basis des § 89 d SGB VIII sämtliche anfallenden Kosten für Jugendhilfemaßnahmen erstattet werden. Mit dem Land NRW fanden frühzeitig Verhandlungen zur Frage der Verwaltungskosten statt - mit dem Ergebnis, dass den Kommunen pro minderjährigem Flüchtling dafür 3.100 Euro jährlich erstattet werden. Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde dieser Betrag überprüft und es wurde festgestellt, dass die tatsächlichen Verwaltungskosten in etwa doppelt so hoch sind. Dementsprechend wurde das Land zur Nachbesserung aufgefordert.

Wegen der rasant steigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zwischen September 2015 und März 2016 hat sich der StGB NRW dafür eingesetzt, dass die Handlungsfähigkeit der Jugendämter aufrechterhalten wird durch pragmatische und gleichwohl den Schutzauftrag der Jugendhilfe berücksichtigende Verfahren sowie Regelungen im Hinblick auf die Standards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

FOTO: BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG



Vor diesem Hintergrund wurden mit dem damaligen MFKJKS Verabredungen über Brückenlösungen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit entsprechenden Hinweisen getroffen. Darüber hinaus wurde eine Übersicht über die Mindestvoraussetzung für die Unterbringung in die vorläufige Inobhutnahme (§ 42 a SGB VIII) und Anschlussmaßnahmen gemäß SGB X für NRW festgelegt. Hierbei setzte sich der StGB NRW für möglichst kommunalfreundliche Regelungen ein.

SGB VIII-Reform

Ursprünglich plante die Bundesregierung eine umfassende Neugestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte nach Koalitionsvertrag auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden.

Bezogen auf die Struktur der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen hätte die Festlegung eines inklusiven Systems massive Auswirkungen insbesondere auf die kreisangehörigen Kommunen gehabt. Daher hat sich der StGB NRW in Abstimmung mit dem DStGB gegen die so genannte Große Lösung ausgesprochen. In diesem Zusammenhang

wurde betont, dass eine inklusive Lösung neue Schnittstellenprobleme schaffen würde. Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde deutlich, dass es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu einer weit reichenden Reform kommen würde.

Unterhaltsvorschuss

Bund und Länder hatten sich am 14.10. 2016 darauf verständigt, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu verbessern. Mit Wirkung zum 01.01.2017 sollte die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Bezugsgrenze von 72 Monaten abgeschafft werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben wegen der enormen Kostenbelastung massiv gegen die ursprünglich beabsichtigte Änderung protestiert. Ausgegangen wurde dabei von einer Vervierfachung der Kosten. Der Bund hat die Forderungen der kommunalen Seite teilweise aufgegriffen. Es bleibt zwar bei der Aufhebung der Altersgrenze und dem Wegfall der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten. Allerdings gibt es für Kinder im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird aber in der Regel nur dann wirksam, wenn der alleinerziehende Elternteil neben dem SGB-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro Brutto erzielt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens dafür eingesetzt, dass Doppelstrukturen zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Jobcentern beseitigt werden. Dies kann erreicht werden, indem SGB II-Leistungen stets vorrangig sind. Eine entsprechende Regelung konnte bislang allerdings nicht durchgesetzt werden. Das Land NRW beabsichtigt rückwirkend zum 01.07.2017 statt 20 Prozent nunmehr 50 Prozent der Leistungsausgaben zu übernehmen, die der Bund nicht trägt. Hierzu fanden im Vorfeld Verhandlungen mit dem NRW-Familienministerium statt.

Krankenhäuser

Im Berichtszeitraum unterstützte der StGB NRW die Investitionskampagne der Krankenhausgesellschaft NRW „Bündnis für gesunde Krankenhäuser - investieren aus Verantwortung mit dem Ziel einer Verbesserung der Krankenhausinvestitionsfinanzierung“. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) hatte einen Investitionsstau von mehr als zehn Mrd. Euro für NRW-Krankenhäuser festgestellt.

Bedingung hierfür ist allerdings die Unterstützung der kommunalen Forderungen durch die Krankenhausgesellschaft NRW, dass die Bereitstellung zusätzlicher Investitionsmittel nicht zulasten der kommunalen Haushalte gehen dürfe. Die Krankenhausförderung des Landes muss daher erheblich aufgestockt und der kommunale Förderanteil deutlich vermindert werden.



Auf der Präsidiumssitzung in Soest werden die ehemaligen Mitglieder Werner Becker-Blonigen (li.), Markus Schnapka (2.v.li.), Karl Ludwig Völkel (4.v.li.), Dr. Angelika Kordfelder (5.v.li.), Maria Unger (Mitte), Franz-Josef Moormann (3.v.re.), Dr. Wolfgang Honsdorf (2.v.re.) und Heinrich Stommel (re.) verabschiedet mit Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (4.v.re.), 1. Vizepräsident Roland Schäfer (3.v.li.) und HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider (Mitte)

2. März 2016

Gesundheit im ländlichen Raum

Eine ausreichende ärztliche Versorgung im ländlichen Raum ist auch im einwohnerstarken Bundesland NRW nicht mehr überall gewährleistet. Bereits heute gibt es Orte, in denen die Versorgung mit Allgemeinmediziner/innen nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Das Problem wird sich in den Folgejahren verstärken, da ein erheblicher Teil der Allgemeinmediziner/innen in den kommenden Jahren aus Altersgründen die Praxis aufgeben wird, ohne einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin gefunden zu haben.

Der StGB NRW hat sich sowohl gegenüber den beiden Kassenärztlichen Vereinigungen als auch gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, dass die Bedarfsplanungsrichtlinie zukünftig auf jede einzelne Kommune bezogen umgesetzt wird. Auf dieser Basis könnten in den einzelnen Kommunen Defizite bei der Ärztesversorgung erkannt und behoben werden. Darüber hinaus hat sich der StGB NRW dafür ausgesprochen, dass jede medizinische Fakultät das Fach Allgemeinmedizin anbieten muss. Letztere Forderung ist in den Koalitionsvertrag der neuen NRW-Landesregierung aufgenommen worden.

Gesundheitskarte

Nordrhein-Westfalen hat im August 2015 als erstes Flächenland eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge eingeführt. Grundlage hierfür ist die Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Nichtversicherungspflichtige gegen Kostenerstattung. Der StGB NRW hat das Verfahren konstruktiv begleitet. Da allerdings einige wesentliche Forderungen des Verbandes vor allem im Hinblick auf die Höhe der Verwaltungskosten nicht berücksichtigt wurden, hat der StGB NRW seinen Mitgliedskommunen keine Empfehlung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge gegeben. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands sieht die Verabredung einen Kostenersatz von acht Prozent der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch zehn Euro pro angefangenem Betreuungsmonat und je Leistungsberechtigtem vor. Im Jahr 2017 wurden die Verhandlungen mit dem NRW-Gesundheitsministerium und

mit den Kassen zur Evaluation der Gesundheitskarte geführt. In der Diskussion ist aktuell eine Umstellung auf einen Festbetrag pro Flüchtling und Monat als Verwaltungskostenersatz.

Flüchtlinge und Arbeitsmarkt

Sprachliche Hürden sowie häufig eine geringe fachliche Qualifikation der Geflüchteten erschweren eine zügige Integration in den Arbeitsmarkt. Erforderlich sind neben Sprachkursen vor allem berufliche Integrationsmaßnahmen, um die Flüchtlinge an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Zur Abstimmung dieser Maßnahmen wirkte der StGB NRW im Beirat „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt“ der Regionaldirektion NRW der Bundesanstalt für Arbeit mit.

Positiv begleitet wurden insbesondere so genannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM). Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde allerdings deutlich, dass die vom Bund geförderten Maßnahmen in keinem Bundesland auch nur annähernd ausgeschöpft werden konnten. Der StGB NRW brachte daher den Vorschlag in die Diskussion, diese Mittel auch für jene Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive zu nutzen, die sich über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufhalten werden. Allerdings könne man dann nicht von einer Integrationsmaßnahme, sondern lediglich von einer Qualifizierungsmaßnahme sprechen.

Bundesteilhabegesetz

In den Jahren 2014 und 2015 wurde intensiv über das Bundesteilhabegesetz diskutiert, mit dem das Rehabilitations- und Teilhaberecht für Menschen mit Behinderung sowie die Eingliederungshilfe neu geregelt werden. Die wesentlichen Regelungen der Eingliederungshilfe, die bislang im SGB XII enthalten waren, werden in das SGB IX überführt. Außerdem sind zahlreiche inhaltliche Änderungen vorgenommen worden - etwa die Anpassung des Behindertenbegriffs an die VN-Behindertenrechtskonvention und



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie die Einführung eines Budgets für Arbeit. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der StGB NRW mehrfach darauf hingewiesen, dass das neue Bundesteilhabegesetz in erheblichem Umfang zusätzliche Kosten verursachen wird. Da das Land die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe neu regeln muss, ist die Angelegenheit konnexitätsrelevant. Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde mit dem NRW-Sozialministerium über konkrete Zuständigkeitsregelungen verhandelt.

Im NRW-Landtag ist Mitte 2016 das „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW“ verabschiedet worden. Mit diesem Inklusionsstärkungsgesetz werden insbesondere die Beteiligungsrechte der Behinderten nachhaltig gestärkt. So trägt das Gesetz durch eine gesetzliche Regelung Sorge, dass Behinderte zukünftig an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen können. Der StGB NRW hat sich in diesem Zusammenhang für kommunalfreundliche Regelungen eingesetzt.

Fortbildung

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Seminare zu sozialen Themen in den Räumen der NRW.Bank durchgeführt - etwa am 29.11.2016 das Seminar „Instrumente und Umsetzungsschritte der Quartiersentwicklung“. Es wurden unterschiedliche Aspekte des Zusammenlebens im Wohnquartier beleuchtet und insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Quartiere diskutiert. Hierzu standen aus unterschiedlichen Bereichen - Ministerien, Verbände und soziale Organisationen - Referenten und Referentinnen zur Verfügung, sodass eine breite und gleichwohl vertiefte Diskussion des Themas erfolgen konnte. ●



FOTO: VALÉRY KLOUBER / NETCOLOGNE

Wirtschaft und Verkehr

Fachausschuss und Arbeitsgruppen

Der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr kam im Berichtszeitraum fünfmal zusammen. Themenschwerpunkte der letzten Sitzungen waren unter anderem Breitbandfördermöglichkeiten in NRW, Perspektiven der Verkehrswegfinanzierung und Zukunft der Elektromobilität.

Darüber hinaus richtete der StGB NRW Anfang 2016 die Arbeitsgruppe „Straßen und Verkehr“ ein, die seitdem regelmäßig tagt. Ziel war es, verstärkt das Know-how kommunaler Praktiker/innen zu nutzen und deren fachliche Einschätzung zu Gesetzesvorhaben des Landes einzuholen. Die Arbeitsgruppe ist sowohl mit Mitgliedern des StGB NRW-Fachausschusses als auch mit kommunalen Praktiker/innen, insbesondere aus Straßenbaubehörden und Verkehrsbehörden besetzt. So hat sich die Arbeitsgruppe intensiv mit den NRW-Förderprogrammen im kommunalen Straßenbau beschäftigt und hierzu Gespräche mit dem NRW-Verkehrsministerium geführt.

Ein weiterer Diskussionspunkt in der Arbeitsgruppe waren Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden. Kontrovers diskutiert wurde über eine Initiative des StGB NRW zur Änderung des § 48 Abs. 2 OBG NRW. Derzeit sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW nur die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte - unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden - zuständig für die Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und der Befolgung von Ampelsignalen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr. Das Für und Wider einer möglichen Zuständigkeitserweiterung auf Mittlere kreisangehörige Städte wurde seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe abgewogen. Darüber hinaus wurde die Thematik mit dem Innenministerium und dem Verkehrsministerium umfassend erörtert. Auf Grundlage dieser Gesprächs-

ergebnisse hat der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr am 06.04.2017 beschlossen, dass flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung an Unfallbrennpunkten sinnvoll und notwendig ist, um die Verkehrssicherheit in NRW zu erhöhen.

Da eine hohe Kontrollichte nicht in allen Landesteilen von Nordrhein-Westfalen gleichermaßen gewährleistet ist, befürwortet

Flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung an Unfallbrennpunkten ist nötig, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen

der Ausschuss eine Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachung im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte. Die im Ausschuss formulierte Forderung wurde an das NRW-Innenministerium sowie an das NRW-Verkehrsministerium übermittelt.

Wirtschaftsförderung

Die seit längerem etablierte Expertenrunde Wirtschaftsförderung tagte regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Schwerpunktthemen waren die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen angesichts zunehmender Flächenknappheit im kreisangehörigen

Raum sowie Fragen zur Zukunft und zur strategischen Ausrichtung des Einzelhandels und der Innenstädte angesichts des zunehmenden Online-Handels und dem damit steigenden Wettbewerbsdruck auf lokale Einzelhändler.

Zu diesen Themen hat die Expert(inn)enrunde zwei Positionspapiere erstellt. Das Positionspapier „Gewerbeflächen der Zukunft im kreisangehörigen Raum“ soll Kommunen für den Umgang mit der knappen Ressource „Fläche“ sensibilisieren und zeigt zahlreiche Handlungsansätze auf, wie eine strategische Vermarktungs- und Vergabeentscheidung getroffen werden kann. Aufgrund des weiterhin großen Bedarfs an Gewerbeflächen ist es für die jeweilige Kommune zwingend notwendig, den Erweiterungsbedarf ihrer Unternehmen zu kennen und die Vergabe ihrer knappen Flächen passgenau vorzunehmen. Das Papier hat der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr am 26.10.2016 in Erndtebrück beschlossen und den Mitgliedskommunen des Verbandes zur Verfügung gestellt.

Das Positionspapier „Innenstädte im Wandel - Herausforderungen und Perspektiven für Kommunen im digitalen Zeitalter“ beschäftigt sich mit den Auswirkungen des zunehmenden Online-Handels auf die Innenstädte. Zahlreiche Entwicklungen in den vergangenen Jahren wie beispielsweise die Verlagerung wichtiger Handelsfunktionen auf die „grüne

Wiese“, die Eröffnung von Factory Outlet Centern, die Schließung von Betrieben mit Ankerwirkung in den Zentren und nicht zuletzt der zunehmende Online-Handel haben sich auf die Innenstädte negativ ausgewirkt - durch wachsenden Leerstand und Trading Down-Effekte.

Kommunen stehen deshalb vor der Herausforderung, die Funktion der Innenstadt als Ort des kommunalen Lebens und der Nahversorgung aufrechtzuerhalten. Welche Perspektiven Innenstädte auf Dauer haben können und wie es Kommunen im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten gelingen kann, die Zentren attraktiv und lebendig zu erhalten, ist Gegenstand des Positionspapiers.

Der von den kommunalen Spitzenverbänden organisierte jährliche Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung fand in Moers (2014), Mülheim an der Ruhr (2015), Dortmund (2016) und Münster (2017) statt und war mit 100 bis 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils gut besucht. Schwerpunktthemen waren Digitalisierung, Unternehmensgründung, Gewerbeflächen sowie Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.

Turnusgemäß kam auch der Arbeitskreis Kommunale Wirtschaftsförderung, der von den drei kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften NRW getragen wird, zweimal jährlich zusammen.

Neben wirtschaftspolitischen Themen wie zum Beispiel Ausbau der Breitband-Datenetze wurde mit Blick auf die NRW-Landtagswahl von den drei kommunalen Spitzenverbänden ein Positionspapier erarbeitet. Dieses fasst die wichtigsten Positionen und Forderungen aus Sicht der kommunalen Wirtschaftsförderer zusammen und wurde vom Vorstand der Kommunalen Wirtschaftsförderung am 12.05.2017 in Düsseldorf beschlossen. Kernthesen des Papiers sind: Mehr Wirtschaftsfreundlichkeit, Digitalisierung und Glasfaserversorgung stärker forcieren, ausreichende Versorgung mit Gewerbeflächen sicherstellen, Infrastruktur modernisieren und Fachkräftebedarf decken.

Mobilität der Zukunft

Anlässlich des StGB NRW-Gemeindekongresses im November 2014 hat der Verband gemeinsam mit der AGFS NRW und dem ADFC NRW eine Broschüre zum Thema Nahmobilität erstellt. Die Publikation befasst sich mit der Bedeutung der Nahmobilität in Städten und Gemeinden sowie wichtigen Aspekten der Radverkehrsförderung. Attraktive Radwege, sichere Fahrradabstellmöglichkeiten und Pedelec-Ladestationen sind nur einige Möglichkeiten, den Anteil des Fahrradverkehrs zu steigern und so die Lebensqualität und das subjektive Wohlbefinden in den Kommunen zu erhöhen.



Beim Gemeindekongress diskutieren im Fachforum Infrastruktur (v. rechts) NRW-Verkehrsminister Michael Groschek, Bürgermeister Lutz Urbach, Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, Bürgermeister Lothar Mittag und Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann

20. November 2014

Zur Weiterentwicklung dieser Thematik beschäftigte sich der StGB NRW im Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema „Mobilität der Zukunft“ und veranstaltete hierzu am 16.03.2017 einen Workshop mit kommunalen Praktiker/innen in Düsseldorf. Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten über die Frage, wie die Mobilität von morgen aussehen wird.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Ansprüche an Mobilität und Infrastruktur in Bezug auf Wohnverträglichkeit, subjektives Wohlbefinden, Gesundheit, Barrierefreiheit und Ökologie sind eine Verkehrswende und damit eine Transformation der Infrastruktur unumgänglich. Gleichzeitig muss die Verkehrsinfrastruktur leistungsstark und funktionsfähig gehalten werden. Die Ergebnisse des Workshops wurden gegen Ende des Berichtszeitraums zusammengefasst.

Rechtsanfragen bezogen sich unter anderem auf die Bereiche Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Straßenbaubeitragsrecht, Straßenreinigungsrecht, Winterdienst und Telekommunikationsrecht. Hervorzuheben ist eine geänderte obergerichtliche Rechtsprechung im Straßenreinigungsrecht, welche eine Anpassung der Mustersatzung erforderlich machte. Dementsprechend lag ein Beratungsschwerpunkt in der Bewertung der Rechtsfolgen für die kommunale Veranlagungspraxis.

Fortbildungsseminare des StGB NRW wurden im Berichtszeitraum unter anderem zu den Themen Breitbandversorgung und Verkehrsinfrastruktur angeboten. So hat der StGB NRW mit dem Seminar „Hochwertige Breit-

bandversorgung - unverzichtbar für Bürger und Unternehmen“ dazu beigetragen, Strategien und Lösungsansätze für einen Breitbandausbau aufzuzeigen. Denn für Kommunen besteht die große Herausforderung, unterversorgte Gebiete zu erschließen und gleichzeitig für den Bau hochwertiger Netze zu sorgen.

Kommunale Verkehrsinfrastruktur

Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum nachdrücklich auf den fortschreitenden Substanzverlust der kommunalen Verkehrsinfrastruktur hingewiesen. Der massive Investitionsstau der vergangenen Jahrzehnte und die immer stärkere Überlastung der Verkehrsinfrastruktur sind zu einem spürbaren Hemmnis für Investitionen und damit für Wachstum in NRW geworden. Gerade in Nordrhein-Westfalen ist über Jahre hinweg zu wenig in die Verkehrswege investiert worden. Zur Instandhaltung der kommunalen Verkehrswege fehlen in NRW einschließlich des Nachholbedarfs schätzungsweise 800 bis 1.000 Mio. Euro jährlich. Eine Umfrage des StGB NRW ergab zudem, dass rund die Hälfte der kommunalen Straßenbrücken sanierungsbedürftig ist. Der StGB NRW machte gegenüber der NRW-Landesregierung wiederholt deutlich, dass die dringend erforderliche Sanierung von Brücken, Straßen und der Infrastruktur des ÖPNV für viele Kommunen ohne staatliche Förderung nicht zu bewältigen sei. Vor diesem Hintergrund drängte der StGB NRW darauf, die Einigung im Herbst 2016

über die Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 und die daraus für NRW erwachsenden Mehreinnahmen dafür zu nutzen, der kommunalen Unterfinanzierung im Bereich der Verkehrsinfrastruktur entgegenzuwirken.

Die Einigung sieht unter anderem vor, dass die bisherige Zahlung der so genannten Entflechtungsmittel vom Bund an die Länder ab 2020 durch die Neuverteilung der Umsatzsteuer kompensiert wird. Eine zweckgebundene Verwendung für den kommunalen Straßenbau ist hiermit jedoch nicht mehr vorgeschrieben.

Der StGB NRW hat an die neue Landesregierung appelliert, die Mittel auch künftig exklusiv für den kommunalen Straßenbau respektive den ÖPNV zu verwenden. Laut Koalitionsvertrag soll dieser Forderung in dieser Legislaturperiode entsprochen werden. Die Forderung des StGB NRW, den Betrag von 260 Mio. Euro aus den Bundesentflechtungsmitteln, von dem 130 Mio. Euro auf den kommunalen Straßenbau entfallen, deutlich aufzustocken, wird Gegenstand weiterer Verhandlungen sein.

Zu begrüßen ist, dass bereits die rot-grüne NRW-Landesregierung im Frühjahr 2017 die Förderung des kommunalen Straßenbaus wieder auf das Niveau der früheren Jahre - 130 Mio. Euro - angehoben hat. Schließlich wurden in den Jahren 2014 bis 2016 kaum neue Projekte gefördert, da die Mittel durch bereits laufende Maßnahmen gebunden waren.

Digitalisierung und Breitbandausbau

Die Digitalisierung verändert Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt. Grundlage für den digitalen Wandel bildet eine hochleistungsfähige, sichere und flächendeckend verfügbare digitale Infrastruktur. Der StGB NRW kritisierte im Berichtszeitraum nachdrücklich, dass es im ländlichen Raum sowie in Industrie- und Gewerbegebieten nach wie vor an leistungsfähigen Datennetzen fehlt. So haben aktuell nur 50 Prozent der Haushalte in ländlichen Regionen von Nordrhein-Westfalen und nur jedes zehnte Gewerbegebiet flächendeckend das 50 Mbit/s-Ausbauziel des Bundes und der NRW-Landesregierung erreicht.

Der StGB NRW hat deshalb beim Runden Tisch Breitband respektive beim Aktionsbündnis Gigabit gegenüber der NRW-Landesregierung sowie den Vertreter/innen der Telekommunikationsbranche deutlich ge-



macht, dass die Versorgungsdefizite im ländlichen Raum nur durch große Investitionen und praxisingerechte, aufeinander abgestimmte Förderverfahren behoben werden können. Auf konkrete Hinweise des StGB NRW sind einzelne Förderrichtlinien vereinfacht und in ihren Voraussetzungen praxisingerecht ausgestaltet worden.

Eine weitere zentrale Forderung des Verbandes an die neue Landesregierung war, eine verbindliche Strategie zur flächendeckenden Gigabit-Versorgung bis 2025 zu erarbeiten. Denn der zugesagte flächendeckende Ausbau der Breitbandversorgung mit 50 Mbit/s bis 2018 kann aus Sicht des StGB NRW nur ein Zwischenziel sein. Für strategisch wichtige Bereiche sind heute schon Datenübertragungsraten im Gigabit-Bereich notwendig, und die zu übertragende Datenmenge steigt stetig an.

Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, dass die neue Landesregierung einen Fokus auf den Gigabit-Ausbau legen wird. Hierfür sieht es der StGB NRW als unerlässlich an, die Kommunikation mit den Partnern, insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden und Telekommunikations-Unternehmen, fortzuführen und die bestehenden Förderprogramme auf Grundlage des Globalziels „Ausbau von Glasfasernetzen“ praxisingerecht weiterzuentwickeln.

Novelle des ÖPNVG

Das 8. Änderungsgesetz zum ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG-ÄndG) NRW war im Laufe des Jahres 2016 wiederholt Gegenstand von Beratungen. Der StGB NRW hat sowohl im ministeriellen Verfahren als auch im parlamentarischen Verfahren vor dem NRW-Landtag umfangreich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Dabei konnten die kommunalen Spitzenverbände einige Änderungen im ursprünglichen Entwurf des ÖPNVG erreichen. Insbesondere auf die Änderung des § 11a ÖPNVG NRW - Wegfall der „Soll-Vorgabe“ für eine allgemeine Vorschrift im Rahmen der Förderung durch die Ausbildungs- und Verkehrspauschale - hatte der StGB NRW gedrängt. Nur so wird es nach Auffassung des StGB NRW auch in Zukunft rechtssicher möglich sein, kommunale Verkehrsunternehmen im Rahmen einer Direktvergabe mit ÖPNV-Leistungen zu beauftragen und

Eine zentrale Forderung ist eine verbindliche Strategie zur flächendeckenden Gigabit-Versorgung bis 2025



eine Zwangsprivatisierung des kommunalen ÖPNV quasi durch die Hintertür zu vermeiden. Hintergrund ist, dass im Berichtszeitraum in mehreren Kommunen Anträge privater Busunternehmen vorlagen, den Busverkehr anstelle eines kommunalen Unternehmens zu betreiben. Dabei beriefen sich die privaten Busunternehmen auf den so genannten Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs nach dem Personenbeförderungsgesetz des Bundes. Diese Regelung führt dazu, dass private Verkehrsunternehmen in Konkurrenz zu kommunalen Verkehrsunternehmen - insbesondere im Bussektor - treten.

Die Folge ist im schlimmsten Fall die Liquidierung des gesamten kommunalen Verkehrsunternehmens, die Entlassung des Personals sowie der Verlust der kommunalen Lenkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Anpassung des § 11a ÖPNVG NRW wird den Kommunen nun ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet. So kann im Einzelfall verhindert werden, dass private Verkehrsunternehmen mit steuerfinanzierten Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNVG NRW in Konkurrenz zu kommunalen Verkehrsunternehmen treten.

Straßen und Wege

Kern der Novellierung des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) NRW 2016 war eine Verankerung von Radschnellverbindungen als eigenständige straßenrechtliche Kategorie, die weitgehend den Landesstraßen

Wesels Bürgermeisterin Ulrike Westkamp berichtet über die Lage in ihrer Stadt bei der Sonderbürgermeisterkonferenz zur Flüchtlingsproblematik

28. August 2015

gleichgestellt wird - insbesondere durch Zuweisung der Straßenbaulast an das Land mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Kommunen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 80.000 Einwohner/innen.

Dieser Aspekt wurde vom StGB NRW im Wesentlichen begrüßt. Als weitere Änderung sollte die Definition der Ortsdurchfahrt um einen Verknüpfungsbereich erweitert werden. Nach Kritik durch den StGB NRW wurde davon jedoch abgesehen. Eine Erweiterung der Straßenbaulast der Kommunen „durch die Hintertür“ ist damit vom Tisch.

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft - Bewirtschaftung immer größerer Flächen und Einsatz schwerer Fahrzeuge - genügen zahlreiche ländliche Wege im Außenbereich - so genannte Wirtschaftswege -, zum großen Teil nicht mehr den Anforderungen. Sie müssen deshalb durch die Kommunen erneuert und modernisiert werden. Eine finanzielle Beteiligung der Anlieger ist unter anderem über Straßenbaubeiträge möglich. Hierzu hat der StGB NRW in zahlreichen Fällen Rechtsberatung gegeben. Eine weitere Möglichkeit ist die Refinanzierung über einen so genannten Wirtschaftswegeverband. Ein solcher soll in einigen NRW-Kommunen gegründet werden. Dabei wurde das umfangreiche Verfahren zur Aufstellung einer Satzung vom StGB NRW intensiv begleitet. ●



Planen, Bauen, Vergabe

Landesentwicklungsplan

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) am 08.02.2017 hat Nordrhein-Westfalen nach 22 Jahren wieder einen aktuellen LEP. Die Aufstellung dauerte fünf Jahre und erforderte zwei Teilnahmeverfahren, in denen sich auch ein Großteil der NRW-Kommunen mit Stellungnahmen zu Wort gemeldet hatte. Neuerungen betreffen insbesondere die Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen, den Schutz des Freiraums sowie den Umgang mit dem Thema Fracking. Hinzu kommen neue Festlegungen in den Bereichen Verkehr, Klimaschutz und erneuerbare Energien. Der StGB NRW hatte sich dabei stets dafür eingesetzt, dass den Kommunen - angesichts der gestiegenen Wohnungsnachfrage - auch zukünftig eine vorausschauende Flächenpolitik möglich bleibt, dass der ländliche Raum gestärkt wird und die kommunale Bauleitplanung nicht durch unbestimmte oder unverhältnismäßige Ziele der Raumordnung beeinträchtigt wird. Obwohl in den Teilnahmeverfahren zahlreiche Forderungen des StGB NRW aufgegriffen worden sind, weist der LEP immer noch Defizite in Bezug auf bauleitplanerische Reserven, die Umsetzung der Flächensparziele und die Festlegung konkreter Ausbauziele bei der Windenergie durch die Regionalplanung auf. Die neue NRW-Landesregierung hat angekündigt, Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem LEP zu entfernen, den

Kommunen Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückzugeben und die Pflicht zur Ausweisung von Windvorwarnzonen in Regionalplänen zu streichen. Dies wäre aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die Koalition hat vereinbart, die landesplanerischen Vorgaben in einem gestuften Verfahren zu ändern. Dazu soll zunächst auf dem Erlass- und Verordnungswege sowie durch ein Investitionsbeschleunigungsgesetz der LEP praxisorientiert anwendbar gemacht werden. In einem zweiten Schritt soll dann der weitere Korrekturbedarf im Rahmen eines Planänderungsverfahrens umgesetzt werden.

Landesbauordnung

Die neue Landesbauordnung wurde am 15.12.2016 vom NRW-Landtag beschlossen und sollte am 28.12.2017 in Kraft treten. Mit dieser seit Jahren erwarteten Novellierung waren unter anderem Verbesserungen beim bauaufsichtlichen Verfahren, eine stärkere Orientierung an der Musterbauordnung und die Stärkung des barrierefreien Bauens beabsichtigt. Besonders der letztgenannte Punkt, aber auch die Abschaffung des Freistellungsverfahrens waren unter dem Gesichtspunkt der Baukostensteigerung von den - seinerzeit in der Opposition befindlichen - Fraktionen CDU und FDP kritisiert worden. Deswegen soll nunmehr das Inkrafttreten der Landesbauordnung auf den 01.01.2019 verschoben werden, um Zeit für eine Über-

arbeitung des Gesetzes zu gewinnen. Auch der Zeitraum für den Erlass kommunaler Stellplatzsatzungen vor dem Außerkrafttreten der gesetzlichen Stellplatzpflicht wird um ein Jahr verlängert. Die Überführung der Stellplatzregelungen in die gemeindliche Satzungshoheit ist ebenfalls ein Novum in der Landesbauordnung. Der StGB NRW hat hierfür in einem Expertenworkshop als praxistaugliche Hilfestellung einen Leitfaden nebst Satzungsmuster erarbeitet. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit für Bauherren wie Bauaufsichtsbehörden hat sich der StGB NRW gegen ein Moratorium ausgesprochen. Zumindest bietet die angekündigte Novellierung erneut die Chance, aus kommunaler Sicht notwendige Verbesserungen an der Landesbauordnung einzufordern. Insofern wird sich der Verband dafür einsetzen, dass es in diesem Zusammenhang nicht zu nachteiligen Änderungen für die Kommunen kommt.

Wohnungsbauoffensive

Durch die demografische Entwicklung der vergangenen Jahre und die große Anzahl zugewanderter Menschen hat sich der Mangel an bezahlbarem Wohnraum insbesondere in Kommunen mit überdurchschnittlichem Wohnraumbedarf verschärft. Bis zum Jahr 2020 besteht in Nordrhein-Westfalen im freien und öffentlich geförderten Wohnungsbau ein Baubedarf von etwa 400.000 Wohnungen. Bund und Land reagieren hierauf jeweils mit einer Wohnungsbauoffensive. Auf Bundesebene wurden insbesondere, wie von kommunaler Seite gefordert, die Mittel für

den geförderten Wohnungsbau erhöht und zwecks Ausweisung von Wohnbauflächen das beschleunigte Verfahren begrenzt auch für Bebauungspläne im Außenbereich geöffnet. Das Land NRW führte - neben der Aufstockung des Fördervolumens auf 1,1 Mrd. Euro in den Jahren 2016 und 2017 - umfangreiche Tilgungsnachlässe auf alle Förderdarlehen ein, um den öffentlich geförderten Wohnungsbau trotz der Niedrigzinsphase attraktiv zu machen.

Hinzu kamen Unterstützungsangebote wie die Soziale Baulandentwicklung, bei der Kommunen treuhänderisch NRW.URBAN mit dem Erwerb und der Entwicklung geeigneter Grundstücke für den Wohnungsbau beauftragen konnten. Da das Modell die Vorfinanzierung der Entwicklungskosten außerhalb des kommunalen Haushalts ermöglicht hatte, konnten auch Kommunen daran teilnehmen, die eine dringend benötigte Flächenentwicklung aus eigener Kraft nicht vornehmen konnten.

All dies hat dazu geführt, dass kommunale und private Wohnungsunternehmen ihre Investitionen im geförderten Wohnungsbau deutlich erhöht haben. Trotzdem bedarf es weiterer Anstrengungen, um den Neubaubedarf in den kommenden Jahren zu decken. Der StGB NRW fordert unter anderem die Verstetigung der Landesmittel für den geförderten Wohnungsbau und eine stärkere Eigentumsförderung.

Städtebauförderung

Durch die Erhöhung der Finanzhilfen des Bundes stiegen die Städtebaufördermittel in NRW im Jahr 2017 auf mehr als 400 Mio. Euro. Obwohl die finanzielle Ausstattung da-

mit ein Rekordniveau erreicht, ließ sich in den nordrhein-westfälischen Kommunen über die vergangenen acht Jahre ein wachsender Sockel nicht ausgegebener Fördermittel beobachten. Auch aus diesem Grund hatte das NRW-Bauministerium bereits Ende 2015 ein speziell auf die NRW-Kommunen ausgerichtetes Gutachten beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH (Difu) in Auftrag gegeben. Inhaltlich wurde das Vorhaben durch den StGB

NRW kontinuierlich begleitet. Ziel war es, die Erfolgsfaktoren und Hemmnisse des Fördermittelprozesses zu identifizieren, wobei die Fördermittelbeantragung, -bewilligung und -abrechnung besonders unter die Lupe genommen wurden. Die Ergebnisse der Studie sollen dazu beitragen, dass die Mittel zur Städtebauförderung weiterhin allen Kommunen in NRW zur Verfügung stehen und von diesen tatsächlich genutzt werden. Außerdem sollen die bisher aufgelaufenen Ausgaben reduziert werden. Die Studie dient darüber hinaus der Identifizierung von Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Förderinstrumentariums allgemein.

Nach einer Befragung der NRW-Kommunen im Frühjahr 2016 und einem Fachforum Anfang 2017 verhinderte zunächst die NRW-Landtagswahl die Veröffentlichung des Abschlussberichts. Aus Sicht des StGB NRW kann aber bereits der Schluss gezogen werden, dass der Mittelabruf durch die Kommunen flexibilisiert und Verfahrensschritte wie die Rechnungslegung und -prüfung so weit wie möglich vereinfacht werden müssen.

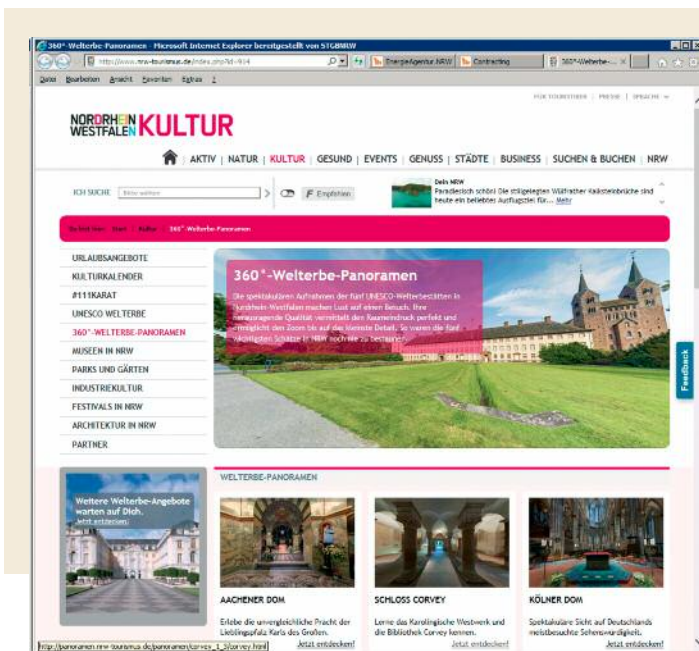
Zudem sollte die neue NRW-Landesregierung projektbezogen auch den personellen Aufwand der Kommunen sowie generell externe Angebote zur Fördermittelberatung und Projektbegleitung finanziell unterstützen, um

auch in kleinen Städten und Gemeinden eine erfolgreiche Städtebauförderung zu gewährleisten. Flankierend zu den bestehenden Förderprogrammen muss das Land durch Sonderprogramme mit vereinfachtem Bewilligungsverfahren gezielt kleinere Maßnahmen fördern, für die die regulären Gebietsanforderungen der Städtebauförderung zu umfangreich wären.

Der StGB NRW fordert die Verstetigung der Landesmittel für den Wohnungsbau und eine stärkere Eigentumsförderung

Quartiersentwicklung

Die vom NRW-Bauministerium ins Leben gerufene „Quartiersakademie Nordrhein-Westfalen“ stärkt seit Jahresbeginn 2016 zivilgesellschaftlich im Quartier engagierte Menschen sowie Initiativen und qualifiziert sie bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit. In diesem auch vom StGB NRW unterstützten Format werden insbesondere Veranstaltungen vor Ort angeboten, in denen engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Quartiersinitiativen mit Verwaltungsvertreter/innen ins Gespräch kommen - etwa zum Thema „Bürger heißen willkommen: Flüchtlinge im Quartier“. Aus der Quartiersakademie hervorgegangen ist ein Modellprojekt „Bürger vernetzen Nachbarschaften: Quartiersentwicklung nutzt digitalen Wandel“. Dieses soll die Chancen der Digitalisierung auch für die Quartiersarbeit besser nutzbar machen.



NRW-WELTERBE DIGITAL ERKUNDEN

Sie gehören zum UNESCO-Welterbe und sind die bedeutendsten Sehenswürdigkeiten in NRW: der Kölner Dom und der Aachener Kaiserdom, die Schlösser Augustusburg und Corvey sowie die Zeche Zollverein. Nun können sie auch per Mausclick erkundet werden. Tourismus NRW und die nordrhein-westfälische Staatskanzlei bieten auf der Internetseite www.dein-nrw.de/welterbe-panoramen einen 360 Grad-Panorama-Rundgang durch die Welterbestätten an. Interessierte erhalten einen Rundumblick und können selbst durch die Gebäude navigieren. Möglich wird dies mithilfe hochauflösender Bilder, durch die sich die Nutzer/innen am Computer oder an mobilen Endgeräten klicken können. Mit der Zoom-Funktion lassen sich auch architektonische Details in den Innenräumen oder Landschaften außerhalb genau betrachten.



FOTO: AGFS

Von den Erfahrungen sollen künftig auch andere Kommunen profitieren können. Vor allem das aus der Quartiersakademie entwickelte Digitalprojekt, aber auch die von der Quartiersakademie selbst angebotenen Kolloquien im kreisangehörigen Raum zeigen, dass es sich um ein geeignetes Instrument handelt, um sowohl städtisch als auch dörflich geprägte Räume zu stärken. Offen ist allerdings, ob das neue NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung an der Quartiersakademie in ihrer jetzigen Form festhält.

Vergaberecht

Die Unterbringung von Flüchtlingen hat seit dem Sommer 2015 vielfach zu einem akuten Beschaffungsdruck in den Kommunen geführt. Auch auf Forderung des StGB NRW hatte die NRW-Landesregierung daher von August 2015 bis Ende 2016 durch entsprechende Runderlasse für Erleichterung beim Vergaberecht gesorgt.

Am 18.04.2016 ist das novellierte Vergaberecht im Oberschwellenbereich in Kraft getreten, das im Wesentlichen der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien - etwa der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe - dient. Reformiert wurden insbesondere der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV), aber auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Das Vergaberecht ist hierbei - auch aufgrund entsprechender kommunaler Forderungen - unter anderem in Bezug auf so genannte Inhouse-Geschäfte und die Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber deutlich flexibler gestaltet worden.

Während es im Oberschwellenbereich seit mehr als einem Jahr einige für die Auftraggeber vorteilhafte Neuerungen gibt - etwa die Wahl zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren -, ließ die Anpassung des Unterschwellenvergaberechts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf sich warten. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Nachfolgerin der VOL/A erarbeitet. Dabei sind auch viele Forderungen des StGB NRW berücksichtigt worden.

Die UVgO ist Anfang 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Sie ist aber keine Rechtsverordnung des Bundes, sondern zunächst nur eine unverbindliche Verfahrensordnung, die über einen Verweis in entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften für verbindlich erklärt werden muss. Ein neuer Runderlass über die kommunalen Vergabegrundsätze, der die neue UVgO für die Kommunen in NRW einführen wird, wurde ab der zweiten Jahreshälfte 2017 erwartet. Dabei hat der StGB NRW gefordert, die nach den bisherigen Vergabegrundsätzen geltenden Erleichterungen - beispielsweise Herausnahme kommunaler Unternehmen oder Wertgrenzen für Verfahrenserleichterungen - beizubehalten.

Zu den Vergaberechtsreformen wurden für die StGB NRW-Mitgliedskommunen Ende 2015 eine Fachtagung in Düsseldorf sowie in den Jahren 2016/2017 jeweils eine Fachtagung in Düsseldorf und in Dortmund angeboten.

Tariftreue- und Vergabegesetz

Das Konnexitätsfolgenausgleichsverfahren zum Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG)

ist nach drei Jahren langwieriger Verhandlungen zwischen der NRW-Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zu einem erfolgreichen Abschluss geführt worden. Auf der Grundlage der am 25.11.2016 von der NRW-Landesregierung beschlossenen Kostenausgleichsverordnung erhielten die öffentlichen Auftraggeber einen einmaligen Kostenausgleich von 20.422.526 Euro - für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden 7.902.340 Euro - als Ersatz der notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen, die durch Verteuerung der öffentlichen Aufträge oder durch zusätzliche Rechtsverfolgung infolge der Anwendung des TVgG entstanden sind. Dankenswerterweise hat die Stadt Euskirchen stellvertretend für alle StGB NRW-Mitgliedskommunen vor dem Verfassungsgerichtshof NRW die Musterverfahren gegen die Rechtsverordnungen des TVgG geführt. Durch die Geltendmachung der Ausgleichsansprüche vor Gericht wurden die Voraussetzungen für konstruktive Konnexitätsverhandlungen geschaffen, in deren Rahmen der Belastungsausgleich für die Kommunen durchgesetzt werden konnte.

Parallel dazu war das TVgG durch eine am 01.04.2017 in Kraft getretene Neufassung ersetzt worden, um insbesondere die Ergebnisse der Evaluierung, die dem TVgG ein schlechtes Zeugnis ausgestellt hatte, zu berücksichtigen. Von Unternehmen wie Auftraggebern war vor allem der hohe, durch das Gesetz verursachte Bürokratieraufwand beklagt worden.

Trotz mancher Vereinfachungen sind die einzelnen Kritikpunkte aus Sicht des StGB NRW mit der Neufassung nur unzureichend ausgeräumt worden. Insofern ist es zu begrüßen, dass die neue NRW-Landesregierung das TVgG künftig auf die Tariftreueeregulungen beschränken will und an den weiteren gesetzlichen Vorgaben nicht mehr festhalten wird. Nachhaltige Beschaffung können die Kommunen heutzutage ohnehin - im Rahmen eigenen Ermessens - leichter vornehmen, da mit der Vergaberechtsreform im Ober- und Unterschwellenbereich die Berücksichtigung von Sozial- und Umweltschstandards gestärkt worden ist. Zusätzliche komplizierte Vorschriften zum Verfahren sind nicht mehr nötig.

Lkw-Kartell

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die Nutzfahrzeughersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben.

Deswegen hat die Kommission am 19.07.2016 eine Geldbuße in Rekordhöhe von 2,927 Mrd. Euro verhängt. Die Lkw-Hersteller hatten von 1997 bis 2011 im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengen Abgasemissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich an mehrere Hersteller gewandt, um die Bereitschaft einer

Mit der Neufassung des TVgG sind die Kritikpunkte nur unzureichend ausgeräumt

außergerichtlichen Einigung zu sondieren. Diese wurde von den Kartellanten jedoch einhellig abgelehnt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass anders als seinerzeit beim Feuerwehrtkartell die Kommunen nicht die Hauptbeschaffenden von Lkw sind und es sich nicht nur um ein nationales Kartell mit einer überschaubaren Zahl von Kartellanten, sondern um ein europaweites Kartell mehrerer Konzerne mit einer Vielzahl von Tochterunternehmen handelt.

Um den Kommunen und kommunalen Unternehmen zumindest bei der Klärung der Frage behilflich zu sein, in welcher Höhe ein Schaden durch das Lkw-Kartell entstanden ist, hatten sich der VKU sowie die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, wie schon im Feuerwehrtkartell das Büro Lademann & Associates, Hamburg, mit einem ökonomischen Schadensgutachten zum Lkw-Kartell zu beauftragen. Daran haben sich zahlreiche StGB NRW-Mitgliedskommunen beteiligt.

Geodaten

Aufgrund des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (GeoZG NRW), welches auch der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG) dient, sind bestimmte Daten Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur und sind daher von den zuständigen Stellen bereitzustellen. Die gemeinsame Arbeitsgruppe „AG Geokom.NRW“ der kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW hat im März 2016 die zweite Version einer Handlungsempfehlung vorgelegt, welche die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Pflichten aufgrund der INSPIRE-Richtlinie unterstützen soll. Die Handlungsempfehlung wird seitdem kontinuierlich fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung kann im Internet über das Geoportal NRW (www.geoportal.nrw) heruntergeladen werden.

Angesichts von E-Government- und Open Data-Bestrebungen erhalten Geoinformationen eine immer größere Bedeutung. Dabei ist allerdings festzustellen, dass mit den bestehenden Strukturen und Ressourcen auf kommunaler Ebene die Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes NRW oder der europäischen INSPIRE-Richtlinie auf Dauer nicht zu erfüllen sind. Daher bedarf es dringend einer neuen, vom Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden gemein-

sam getragenen Unterstützungsorganisation, für die sich die kommunalen Spitzenverbände derzeit einsetzen.

Denkmalwesen

Mit Änderung der Denkmallistenverordnung vom 13.03.2015 wurde die Führung der Denkmalliste in digitaler Form verpflichtend. Dies hatte zur Folge, dass die Denkmallisten INSPIRE-relevant werden. Die digitale Führung der Denkmalliste bedeutet für die Kommunen eine erhebliche personelle und wirtschaftliche Mehrbelastung. Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände hat sich die NRW-Landesregierung bereit erklärt, für die Städte und Gemeinden in enger Abstimmung mit den Kommunalverbänden eine Software zur Erfassung der Denkmäler zu entwickeln und diese den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Durch eine einheitliche Führung der Denkmallisten soll damit eine leichtere Nutzbarkeit auch langfristig sichergestellt werden. Zugleich sollen die mit der Software erfassten Daten durch das Land in einen INSPIRE-konformen

Darstellungs- und Downloaddienst übernommen werden.

Das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) hat Ende 2015 im Auftrag des NRW-Landtags ein Gutachten zur Evaluation des Denkmalschutzgesetzes und des Vollzugs von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben. Der StGB NRW begleitet den Evaluationsprozess im Rahmen eines Projektbeirates.

Fachtagungen und Erfahrungsaustausch

Der StGB NRW bot Veranstaltungen zu wichtigen praxisrelevanten vergaberechtlichen und wohnungspolitischen Themen an. Im Berichtszeitraum wurden Fachtagungen zu den Themen Gründung kommunaler Wohnungsbauunternehmen, Städtebauförderung, energieeffizientes Bauen und Sanieren, Vergaberechtsnovelle sowie zur E-Vergabe durchgeführt.

In den halbjährlich durchgeführten Erfahrungsaustauschen „Städtebauliche Erneuerung“, „Vergabewesen“, „Bauaufsicht“ und „Vermessung, Geoinformation und Bodenvirtschaft“ informierte der StGB NRW die Arbeitskreis-Mitglieder über aktuelle Entwicklungen, nahm konkrete Anregungen für weitere Initiativen oder die Positionierung in laufenden Gesetzgebungsverfahren entgegen und förderte den Erfahrungsaustausch über anstehende kommunale Aufgaben. ●

28. August 2015

Angesichts des massiven Zustroms von Flüchtlingen kommen Stadt- und Gemeindeoberhäupter aus ganz NRW zu einer Sonderbürgermeisterkonferenz in Düsseldorf zusammen



FOTO: BALTSCH / StGB NRW



FOTO: ANDREAS METTLER / PIXELIO.DE

Umwelt

Die Aufgaben der Städte und Gemeinden in NRW im Bereich des Umweltschutzes sind vielfältig. Die Kommunen sind seit Jahrzehnten ein Garant für ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung sowie Wasserversorgung. Der StGB NRW hat sich auch in den Jahren 2014 bis 2016 dafür eingesetzt, diese ortsnahe Grundversorgung nachhaltig zu schützen und neue Kostenspiralen zu vermeiden, die einen Anstieg der Gebühren bei Trinkwasser, Abwasser und Abfall bewirken könnten. Hierzu gehört auch, dass die hoheitliche Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuer unterstellt wird. Denn dies hätte zwangsläufig einen Anstieg der Abwasser- und Abfallgebühren zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist weiterhin ein zentrales Thema. Ziel der EU-WRRL ist es unter anderem, bei natürlichen Gewässern - etwa Flüssen oder Bächen - einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplans und eines Maß-

nahmenprogramms für Nordrhein-Westfalen sind so genannte Umsetzungsfahrpläne zur Verbesserung der Gewässergüte erstellt worden. Grundsätzlich gibt die EU-WRRL vor, bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand der Gewässergüte zu erreichen. Es besteht aber die Möglichkeit, das Erreichen des Ziels unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Jahr 2027 aufzuschieben.

Der StGB NRW hat die Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den Zeitraum 2016 bis 2021 konstruktiv und kritisch begleitet. Es konnte erreicht werden, dass in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie im Vordergrund stehen. Denn ein Ergebnis der Bestandsaufnahme zur Gewässergüte war, dass im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen im Bereich der Abwasserreinigung bereits ein guter Stand erreicht worden ist und deshalb vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (Gewässermorphologie) dazu beitragen können, die Gewässergüte zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere die Renaturierung begradigter Gewässer durch den Wiedereinbau von „Links-Rechts-Schleifen“.

Gewässerqualität

Hierdurch wird nicht nur die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht, sondern

es wird gleichzeitig der Hochwasser- und Überflutungsschutz verbessert. Denn ein renaturierter Fluss kann größere Wassermengen aufnehmen, was in Anbetracht immer häufigeren Starkregens besonders wichtig ist. In diesem Zusammenhang wurden auch so genannte Wasserkörper-Steckbriefe - im Internet abrufbar unter www.flussgebiete.nrw - erarbeitet. Aus diesen kann für jeden Fluss oder Bach entnommen werden, wo mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte angesetzt werden kann.

Dabei ist es wichtig, nicht nur an den so genannten Punktquellen - etwa dem Ablaufstrom der Kläranlage, Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen - anzusetzen, sondern auch diffuse schädliche Stoffeinträge in Gewässer beispielsweise aus der Landwirtschaft nachhaltig zu bekämpfen.

Hierzu können etwa Gewässerrandstreifen gehören - gewissermaßen als Schutzstreifen vor unerwünschtem Stoffeintrag. Gleichwohl sind Umsetzungspläne nicht als statisch, sondern als dynamisch anzusehen. Denn es ist nicht abzusehen, welche Maßnahmen sich tatsächlich verwirklichen lassen. Insbesondere ist es oftmals schwierig, die erforderlichen Grundstücke bereitzustellen.

Ebenso konnte erreicht werden, dass das Land NRW weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

grundsätzlich mit bis zu 80 Prozent fördert. Es bleibt danach lediglich ein Eigenanteil von bis zu 20 Prozent, der - wenn nicht über naturschutzrechtliche Ersatzgelder oder aus Spenden zu finanzieren - im Zweifelsfall durch allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden muss. Außerdem wurde durch das NRW-Umweltministerium Ende 2016 eine Gewässerberatung für die Städte und Gemeinden ins Leben gerufen, welche durch die Kommunal Agentur NRW erfolgt.

Wasserversorgung und Fracking

Mit dem neuen Landeswassergesetz (LWG) NRW, das am 16.07.2016 in Kraft getreten ist, wurde die Pflicht zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes eingeführt, das von den Städten und Gemeinden erstmalig zum 01.01.2018 vorzulegen ist. Der StGB NRW konnte erreichen, dass das Wasserversorgungskonzept möglichst schlank gehalten wird, um den Personal- und Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Der StGB NRW hat anlässlich des neuen LWG NRW eine neue Muster-Wasserversorgungssatzung herausgegeben.

Bezogen auf das Thema „Fracking“ - Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten - konnte erreicht werden, dass durch eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes seit dem 11.02.2017 das so genannte Fracking in Wasserschutzgebieten verboten ist und in allen übrigen Gebieten einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Es muss ausgeschlossen werden, dass Grundwasservorkommen Schaden nehmen und hierdurch auch die kommunale Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Ebenso darf die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung durch etwaige Folgeschäden nicht beeinträchtigt werden.

Abwasserbeseitigung

Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung sind zur Umsetzung der EU-WRRL Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird über die Einführung einer vierten Reinigungsstufe bei Kläranlagen nachgedacht. Ziel ist die Verbesserung der Reinigungsleistung von Kläranlagen - etwa durch Ozonierung oder Aktivkohlefilterung des Abwassers. Auf der Bundes- und Landesebene hat sich der StGB NRW nachhaltig dafür eingesetzt, dass zur Verminderung der Einträge so genannter Mikroschadstoffe - beispielsweise Rückstände von Pflanzenschutzmitteln - jeweils drei Sä-

len gleichrangig betrachtet werden müssen: Die Produktherstellung - Ersatz von gewässerschädlichen Inhaltsstoffen -, die Produktanwendung und erst dann nachgeschaltete Maßnahmen an Kläranlagen.

Dies gilt beispielsweise für den Einsatz so genannter Mikroplastikteilchen mit Schmirgeleffekt in Duschgels. Hier sind in erster Linie die Hersteller gefordert, die Produktsammensetzung im Interesse des Gewässer- und Umweltschutzes zu verändern. Insgesamt ist auf Bundesebene dazu ein Thesenpapier entstanden. Dieses sieht vor, dass der Bund zunächst eine Stoffliste erarbeitet, um diejenigen gewässerschädlichen Stoffe festzulegen, die in den Blick genommen werden sollen. Maßnahmen an Kläranlagen können wegen des damit verbundenen Anstiegs der Schmutzwassergebühr grundsätzlich erst dann in Betracht kommen, wenn nur dadurch die Gewässergüte verbessert und hingegen durch Maßnahmen bei den Produktinhaltsstoffen sowie der Produktanwendung keine Verbesserung erzielt werden kann.

Daneben soll auch die Reinigung verschmutzten Niederschlagswassers - etwa durch Regenklärbecken oder Bodenfilter - dazu beitragen, die Gewässergüte zu verbessern. Jede Maßnahme wirkt sich naturgemäß auf die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr aus. Daher hat der StGB NRW nachdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Gebührenneutralität Augenmaß bei solchen Maßnahmen gefordert. Es ist zu begrüßen, dass abwassertechnische Maßnahmen der Städte und Gemeinden durch das Land NRW über die Förderrichtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung II“ gefördert werden, um in Pilotprojekten weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Ein grundlegendes Tätigkeitsfeld im Bereich der Abwasserbeseitigung war in den Jahren 2014 bis 2016 die Novellierung des LWG

NRW. Der StGB NRW konnte erreichen, dass eine Vielzahl von Regelungen in das neue LWG aufgenommen worden sind. Zugleich hat der StGB NRW fünf neue Mustersatzungen für den Bereich der Abwasserbe-

seitigung herausgegeben, die den Städten und Gemeinden bei der Umsetzung des neuen LWG Hilfestellung geben. Hierzu gehören unter anderem die Muster-Abwasserbeseitigungssatzung, die Mustersatzung über die Entleerung des Inhaltes abflussloser Gruben/Kleinkläranlagen sowie die Mustersatzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz.

Abfallentsorgung

Im Bereich der Abfallentsorgung standen in den Jahren 2014 bis 2016 die Einführung einer Wertstofftonne, die Fortentwicklung der Erfassung und Verwertung gebrauchter Einwegverpackungen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung sowie die Anpassung der Gewerbeabfallverordnung im Vordergrund. Der StGB NRW hat sich gemeinsam mit dem DStGB dafür eingesetzt, dass der Betrieb einer Wertstofftonne, in welcher stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall gesammelt werden, in der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erfolgt.

Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen ist im Bereich der Abwasserreinigung bereits ein guter Stand erreicht worden



Zwangloses Gespräch beim festlichen Abendessen des Hauptausschusses in Soest am Präsidientisch mit Verbandschef Dr. Eckhard Ruthemeyer (links) und seinem Stellvertreter Roland Schäfer (rechts)

2. März 2016

Zugleich wurde gefordert, die Verpackungsverordnung auf den Prüfstand zu stellen. Das derzeitige privatwirtschaftliche System - gelber Sack/gelbe Tonne - zur Erfassung gebrauchter Einwegverpackungen mit mitt-

lerweile zehn Systembetreibern erzeugt einen allzu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Es war deshalb Ziel, die Wertstofffassung bei den Kommunen zu bündeln. Hinzu kam, dass im Jahr 2014 gut 44 Prozent des Inhalts des gelben Sacks oder der gelben Tonne energetisch verwertet - sprich: verbrannt - worden sind. Dies ist eine ernüchternde Bilanz für das seit 1991 bestehende privatwirtschaftliche System. Dennoch war der Bundesgesetzgeber nicht bereit, diesen Weg zu beschreiten. Das Wertstoffgesetz, welches weiterhin ein rein privatwirtschaftliches System vorsah, konnte im Bundesrat gestoppt werden. Stattdessen hat der Bundesgesetzgeber nunmehr das Verpackungsgesetz (VerpackG) verabschiedet. Dieses wird am 01.01.2019 in Kraft treten und die Verpackungsverordnung ablösen. Allerdings perpetuiert es lediglich das seit 1991 bestehende privatwirtschaftliche System ohne gleichzeitige Einführung einer Wertstofftonne.

Im Jahr 2016 wurde die Bundes-Gewerbeabfallverordnung novelliert, die am 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Der StGB NRW hat sich nachhaltig dafür eingesetzt, dass gewerbliche Abfallbesitzer oder -erzeuger auch zukünftig eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt oder Gemeinde nutzen müssen und die sogenannte Scheinverwertung unterbunden wird. Der StGB NRW hat im Jahr 2017 zudem eine neue Muster-Abfallsatzung herausgegeben. Schließlich konnte bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für das Land NRW - Teilplan Siedlungsabfälle - erreicht werden, dass der Rechtsrahmen für die öffentliche Abfallentsorgung im Interesse stabiler Abfallgebühren nicht weiter eingeschränkt wird.

Lärmschutz

Lärm kann krank machen. Deshalb ist der so genannte Umgebungslärm zu vermindern. In §§ 47 a bis f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird deshalb die EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Zuständige Behörden sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der StGB NRW konnte erreichen, dass das Land die Lärmkarten aufstellt und diese den Städten und Gemeinden kostenfrei zur Verfügung stellt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen geht das NRW-Umweltministerium davon aus, dass eine Lärmbelastung respektive Lärmeinwirkung auf Menschen von 70 dB am Tag und

60 dB in der Nacht grundsätzlich eine Schwelle darstellt, ab der man sich mit der konkreten Lärmsituation auseinandersetzen muss. Ob eine solche Lärmbelastung vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen Lärmkarte - im Internet unter www.umgebungs-laerm.nrw.de aufzurufen. Ein Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dann aufzustellen, wenn die Lärmsituation komplex ist, indem beispielsweise mehrere Lärmquellen zusammenwirken. Das Kernstück des Lärmaktionsplans bildet der Maßnahmenplan. In Betracht kommen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes - „aktiver“ Schallschutz durch Dämmung an der Lärmquelle -, Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung - etwa Schallschutzwände, lärmarmere Asphalt -, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -beschränkung - beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Lärminderung - oder Maßnahmen der Verkehrsplanung - etwa der Bau einer Umgebungsstraße. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Theorie und Praxis teilweise weit auseinander liegen. Insbesondere fehlt den Städten und Gemeinden ein Rechtsinstrument, um beispielsweise Straßenbaulastträger zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu zwingen. Insoweit hat der StGB NRW das Land NRW aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz §§ 47 a bis e in diesem Punkt ergänzt wird. Anderenfalls steht zu befürchten, dass die hohe Erwartungshaltung bei den lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern enttäuscht wird. Bei der Überarbeitung der Freizeitlärm-Richtlinie für das Land NRW konnte durch den

StGB NRW erreicht werden, dass ein sachgerechter Interessenausgleich stattfindet zwischen denjenigen, die sich durch Lärm belästigt fühlen, und denjenigen, die Veranstaltungen durchführen oder besuchen möchten.

Klimaschutz

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Verminderung des CO₂-Ausstosses eine wichtige Rolle zu. So können etwa der Energiebedarf, aber auch die Betriebskosten öffentlicher Gebäude durch Isolationsverglasung, Wärmedämmung und effiziente Heizungsanlagen erheblich vermindert werden. Energieeinspar-Investitionen sind deshalb als aktiver Klimaschutz voranzubringen - nicht zuletzt, weil hierdurch auch Arbeitsplätze im mittelständischen Handwerk gesichert und geschaffen werden.

Der StGB NRW setzt sich deshalb dafür ein, dass auch Städten und Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept nicht verwehrt wird, rentierliche Investitionen in den Klimaschutz zu tätigen. Denn refinanziert sich eine Investition beispielsweise in eine neue Heizung oder neue Fenster in einem städtischen Gebäude durch Einsparung bei den Betriebskosten, trägt dies auch zur Haushaltskonsolidierung bei. Der StGB NRW hat deshalb konstruktiv an der Erarbeitung des Klimaschutzplans für das Land NRW mitgewirkt, der vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel vorsieht.

Der StGB NRW hat aber ebenso eingefordert, dass keine Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte landesgesetzlich ver-

PORTAL GEGEN EXTREMISMUS UND RASSISMUS

Ein Internetportal informiert über die wichtigsten Angebote und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen. Bei www.nrweltoffen.de finden Interessierte viele Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie Informationen zu Projekten und Programmen. Vorgelegt werden unter anderem die Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus, die Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextremem und rassistischer Gewalt sowie Angebote für Aussteiger/innen aus der rechtsextremistischen Szene. Die Online-Informationenplattform ist Bestandteil des geplanten integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus für NRW durch die Landesregierung.





Bereits Kinder werden für Klimaschutz und Energiesparen sensibilisiert

ankert wird. Vielmehr sollen Städte und Gemeinden durch Beratung und Hilfestellung auf dem Weg zu einem kommunalen Klimaschutzkonzept begleitet werden, welches dann auch praktiziert wird. Mit diesem Anspruch wurde bereits im Jahr 2009 gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW ein „Klimanetzwerk“ ins Leben gerufen und über einen Zeitraum von drei Jahren betrieben. Dieses wurde ab 2012 als „Plattform Klimaschutz NRW“ fortgeführt und wird nunmehr mit Unterstützung des NRW-Umweltministeriums in der „PlattformKlima“ der Kommunal Agentur NRW - Internet: www.plattform-klima.de - fortgesetzt. Diese Plattform hat die Aufgabe, insbesondere kreisangehörige Städte und Gemeinden in NRW in Fragen des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies geht nicht nur dahin, dass kommunale Klimaschutzkonzepte aufgestellt werden, sondern ebenso, dass Hilfe angeboten wird, Maßnahmen konsequent umzusetzen.

Luftreinhaltung

Mit der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien durch die 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Schadstoffbelastung der Luft im Gebiet von Nordrhein-Westfalen regelmäßig durch Messung oder Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Wird eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, ist ein so genannter Luftreinhalteplan (LRP) aufzustellen. Zuständig hier-

für sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen. Der StGB NRW hat die Einrichtung flächendeckender Umweltzonen - auch für das gesamte Ruhrgebiet - konstruktiv und kritisch begleitet. Welche Kraftfahrzeuge in so genannten Umweltzonen nicht mehr oder nur ausnahmsweise fahren dürfen, wird unter anderem in der 35. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, der so genannten Kfz-Kennzeichnungs-Verordnung, geregelt. Zur Vermeidung der Feinstaub (PM 10)-Belastung kommt es insbesondere zum Einsatz von Dieselfahrzeugen mit Rußfilter (Euro 5-Norm). Der StGB NRW hat in der aktuellen Diskussion über die Stickstoffdioxid-Emissionen von Dieselfahrzeugen (Euro 5- und Euro 6-Norm) deutlich gemacht, dass in erster Linie die Autohersteller gefordert sind, den Schadstoff-Ausstoß durch nachrüstbare Technik (Hardware-Lösungen) zu senken. Daher stellen auch Fahrverbote in Umweltzonen keine nachhaltige Lösung dar.

Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Mit der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes im Jahr 2016 sowie der Verabschiedung der 2030-Agenda der Vereinten Nationen ist in der jüngeren Ver-

gangenheit auf nationaler und internationaler Ebene ein neuer Referenzrahmen für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung entstanden. Nordrhein-Westfalen hat sich mit der Verabschiedung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie am 14.06.2016 eigene Ziele gesetzt, um die globalen Nachhaltigkeitsziele umzusetzen. Kernstück der neuen Strategie ist ein Ziel- und Indikatoren-system für 19 zentrale Handlungsfelder, mit dem die

NRW-Landesregierung meist bis zum Jahr 2030 ambitionierte Ziele für wichtige politische Themen festlegt. Den zentralen Handlungsfeldern sind 70 Ziele zugeordnet, mit denen die Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt werden soll. Sie reichen vom Anteil erneuerbarer Energien bis zur Einkommensverteilung sowie von der Recyclingquote bis zum Anteil der Kommunen mit Nachhaltigkeitsbeschlüssen. Der Entwicklungsprozess der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie wurde von zahlreichen Akteuren aus Zivilgesellschaft, Kommunen, Kirchen, Verbänden, Wirtschaft und Wissenschaft konstruktiv begleitet. Kreise, Städte und Gemeinden sowie die kommunalen Spitzenverbände haben im „Dialog Chiefsache Nachhaltigkeit“ Verbesserungsvorschläge eingebracht. Dies hat unter anderem bewirkt, dass die Nachhaltigkeitsstrategie nunmehr die Leistungen der Kom-

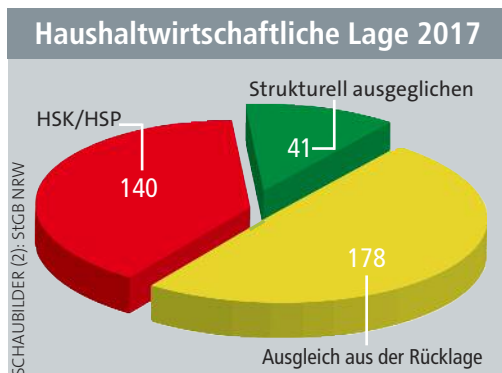
munen würdigt sowie deren Interessen besser berücksichtigt. Durch regelmäßige Berichterstattung mittels vorgegebener Indikatoren soll die Umsetzung gemessen werden. Mit der Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsstrategie sollte zudem ein erster Indikatoren-Bericht vorgelegt werden. Der StGB NRW konnte darin zahlreiche kommunale Vorschläge durchsetzen. So wurde beim Indikator „Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ eine differenzierende Darstellung der Flächen-Inanspruchnahme erreicht. ●

In erster Linie sind die Autohersteller gefordert, den Schadstoff-Ausstoß durch nachrüstbare Technik zu senken

Finanzen und Steuern

Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Der StGB NRW-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft kam zwischen November 2014 und April 2017 insgesamt siebenmal zusammen: am 12.11.



2014 in Pulheim, am 29. und 30.04.2015 in Coesfeld, am 09.11.2015 in Paderborn, am 03.02.2016 in Düsseldorf als gemeinsame Sondersitzung der Finanzausschüsse des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Landkreistages NRW, am 24.05.2016 in Stolberg, am 29.09.2016 in Gütersloh und am 04.04.2017 in Overath. Ferner fanden Sitzungen der Arbeitsgruppe „GFG“ und der Arbeitsgruppe „NKF-Evaluierung“ statt. Darüber hinaus gab es Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustausche zum Verfahrensstand in Sachen WestLB respektive Rechtsnachfolger und Derivatgeschäfte sowie zu kommunalen RWE-Beteiligungen.

Finanzsituation

Während des Berichtszeitraums gab es trotz guter Entwicklung der Steuereinnahmen und gestiegener Schlüsselzuweisungen keine grundlegende Trendwende bei den Kommunal финанzen. Insbesondere wegen ständig steigender Soziallasten kann keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte gegeben werden. So zeigte die Haushaltsumfrage des Verbandes für das Jahr 2017, dass nur 41 Mitgliedskommunen einen strukturellen Haushaltsausgleich schaffen. Das bedeutet, dass den gesetzlich geforderten Normalzustand nur rund elf Prozent der Mitgliedskommunen erreichen.

Die Ergebnisse der Umfrage sind im Sinne aktiver Öffentlichkeitsarbeit genutzt worden, um auf die Gefahren für die kommunale Selbstverwaltung aufmerksam zu machen.

Fast 90 Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen gleichen ihren Haushalt aus, indem sie Eigenkapital - in Gestalt der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage - abbauen. Somit ist der rasante Verzehr des Eigenkapitals ein weiteres Indiz für die kommunale Finanzmisere. Bis Ende 2017 werden 233 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Zwar hat der Stärkungspakt Stadtfinanzen bei den teilnehmenden Kommunen zu einer gewissen Entspannung beigetragen. Die Gesamtlage bleibt dennoch alarmierend. 19 StGB NRW-Mitgliedskommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, eine weitere Kommune erwartet die Überschuldung bis 2020.

Auf der Ertragsseite profitierte die Gewerbesteuer im Berichtszeitraum von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt war. Die steigenden Gewerbesteuererträge in den zurückliegenden Jahren zeigen, dass es verbandspolitisch richtig war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

Die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene spiegelt sich auch in den steigenden Krediten zur Liquiditätssicherung wider. Zum Jahreswechsel 2016/2017 verzeichneten die NRW-Kommunen einen neuen Rekordstand an Kassenkrediten von 26,8 Mrd. Euro. Zudem ist seit 2012 die Verschuldung durch Anleihen und sonstige Wertpapiere stetig gestiegen - auf rund 1,4 Mrd. Euro Ende 2016. Dies wird im Stand der Kassenkredite nicht abgebildet. Entscheidende Ursache für die zunehmende strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - seit langem nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. Euro. Dies entspricht gegenüber 2015 einem Zuwachs von fast acht Prozent.

Mindestfinanzausstattung

Die Forderung nach einer angemessenen finanziellen Mindestausstattung für die Kommunen steht seit vielen Jahren auf der Agenda des Verbandes. Im Berichtszeitraum hat sich der StGB NRW auf allen Ebenen dafür eingesetzt, dass das Land diesen Anspruch erfüllt. Anlässlich der Beratungen der Verfassungskommission des NRW-Landtages, die sich unter anderem mit der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Landesverfassung und der Umsetzung der Schuldenbremse in nordrhein-westfälisches Landesrecht befasste, veröffentlichten die kommunalen Spitzenverbände ein juristisches Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. em. Dr. Klaus Lange zur Frage der finanziellen Mindestausstattung für die Kommunen. Lange kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Kommunen aufgrund Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gegenüber ihrem Bundesland einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung haben und dass dieser Anspruch nicht durch den Hinweis, dass die Haushaltslage des Landes schwierig sei, eingeschränkt werden kann.

Das Gutachten enthält die Empfehlung, die grundgesetzliche Garantie einer finanziellen Mindestausstattung für die Kommunen in der Landesverfassung (LV) NRW zu verankern. Die kommunalen Spitzenverbände haben dementsprechend eine Streichung des so genannten Leistungsfähigkeitsvorbehalts in Art. 79 Abs. 3 LV gefordert, auf den sich die Kommission indes nicht verständigen konnte. Inzwischen hat der Verfassungsgerichtshof NRW in seinem Urteil zum GFG 2011 seine Rechtsauffassung bekräftigt, wonach ungeachtet der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG die Kommunen keinen - nicht weiter relativierbaren - Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung haben.

Kommunaler Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsmasse ist wegen der guten Einnahmen aus den Verbundsteuern seit 2014 auf ein Rekordvolumen angestiegen. Im GFG 2017 standen rund 10,64 Mrd. Euro zur Verfügung. Zum Vergleich: im GFG 2015 waren es rund 9,67 Mrd. Euro. Dabei sind die Strukturen der Verteilung im Wesentlichen unangetastet geblieben. Aber es ergaben sich zum Teil deutliche Verschiebungen zwischen den einzelnen Parametern aufgrund der mittlerweile jährlich stattfindenden Regressionsrechnung, welche die Gewichtung der Bedarfsparameter im kommunalen

Finanzausgleich aus den tatsächlichen Ausgaben ableitet. So hat in den vergangenen Jahren die Bedeutung des Soziallastenansatzes stark zugenommen.

Der StGB NRW sieht allerdings seit langem Mängel im Verteilungssystem, die sich seit Jahren zulasten der kreisangehörigen Kommunen auswirken. Gemeinsam mit dem Landkreistag NRW tritt der Verband deshalb nicht nur für eine Anhebung der Verbundquote, sondern auch für fiktive Hebesätze gestaffelt nach Gemeindegrößenklasse für die Realsteuern sowie für eine Stärkung der Schlüsselmasse der Kreise ein. Dies würde zur Verringerung von Umlagelast und gemeindlicher Schlüsselmasse führen, bei der sich die Kommunen aber per saldo besser stehen.

Stärkungspakt Stadtfinanzen

Nachdem der NRW-Landtag am 08.12.2011 das Stärkungspaktgesetz verabschiedet hatte, war auf die erste Stufe mit 34 Städten und Gemeinden ab dem Jahr 2012 eine zweite Stufe mit 27 Kommunen gefolgt. Mit Gesetz vom 15.11.2016 wurde ab dem Jahr 2017 eine dritte und letzte Stärkungspaktstufe für fünf Kommunen zur freiwilligen Teilnahme geschaffen. Für den Teilnehmerkreis der dritten Stufe wird letztmalig im Jahr 2022 eine Konsolidierungshilfe ausgezahlt. Finanziert wird der Stärkungspakt von Land und Kommunen gemeinsam. Zu einem fixen Landesbeitrag von 350 Mio. Euro jährlich kommen die so genannten Komplementärmittel, die größtenteils von den Kommunen aufgebracht werden. Von 2014 bis 2020 betragen diese fast 300 Mio. Euro jährlich. Seit 2016 sind rund 93 Prozent davon kommunal finanziert worden - über einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse des jährlichen GFG in Höhe von 185 Mio. Euro und die so genannte Solidaritätsumlage nachhaltig abundanter Kommunen in Höhe von rund 90 Mio. Euro.

Das Land hat dagegen seinen Anteil an den Komplementärmitteln zulasten der Kommunen von rund 90 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2014 und 2015 auf rund 20 Mio. Euro für die Jahre 2016 bis 2020 zurückgefahren. Die ursprüngliche „Spiegelung“ der Solidaritätsumlage im Landeshaushalt ist seit 2016 passé.

Der StGB NRW hat stets betont, dass er die Solidaritätsumlage für überaus problematisch und unter Gesichtspunkten der Gerechtigkeit auch nicht für begründbar hält. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das völlig unver-

hältnismäßige Volumen des von den angeblich reichen Kommunen aufzubringenden Finanzierungsanteils sowie unter Würdigung der Tatsache, dass auch unter den abundanten Kommunen viele sind, die den Haushaltsausgleich nicht schaffen und zu einem Abbau des Eigenkapitals gezwungen sind. Nach Informationen der kommunalen Spitzenverbände waren 2017 immerhin 21 der 80 zur Solidaritätsumlage verpflichteten Städte und Gemeinden - mehr als 25 Prozent - verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Durch das nachhaltige Engagement des Verbandes konnte zumindest bewirkt werden, dass der Koalitionsvertrag von CDU und FDP vorsieht, die Solidaritätsumlage ab 2018 abzuschaffen. Im August 2016 war eine Klage gegen die Umlage vor dem nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof gescheitert.

Auf der anderen Seite ist aber zu betonen, dass die Befrachtung des jährlichen GFG bis 2020 alle finanzschwachen Kommunen belastet - nicht zuletzt auch die Stärkungspakt-Kommunen. Die Beschlüsse des StGB NRW-Finanzausschusses wie auch des -Präsidiums zu diesem Thema haben sich deshalb stets sowohl auf die Solidaritätsumlage als auch auf den Finanzierungsanteil bezogen, der von den schlüsselzuweisungsberechtigten Kommunen im Wege des Vorwegabzugs im GFG aufzubringen ist. Auf dieser Linie lag auch die Formulierung des StGB NRW-Forderungspapiers an den neuen Landtag und die neue Landesregierung, wonach „die kommunale Finanzierungsbeteili-

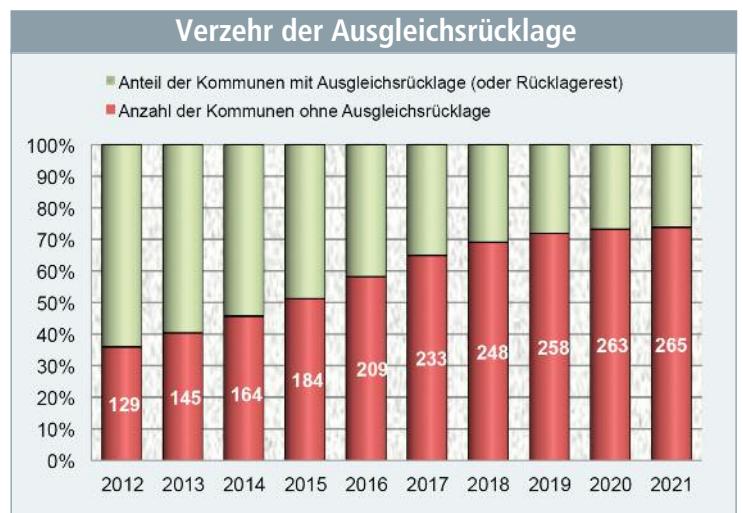
gung an möglichen Hilfen so gering wie möglich gehalten werden“ muss. Vor diesem Hintergrund fordert der StGB NRW die Streichung des Vorwegabzugs im GFG. Die Auswirkungen des Stärkungspakts Stadtfinanzen wurden für die erste Stufe im September 2014, für die zweite Stufe im November 2015 und zuletzt für beide Stufen im Dezember 2016 evaluiert. An der Erstellung der Evaluierungsberichte wurden die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die Evaluierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konsolidierung im Wesentlichen plan-

mäßig verläuft. Auch der aktuelle Sachstand weist in diese Richtung.

Entlastung durch den Bund

Beim Thema Entlastung durch den Bund hat sich im Berichtszeitraum einiges getan. Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie Bildung und Teilhabe entlastet der Bund nach eigenen Angaben die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 um mehr als 15 Mrd. Euro. Hinzu kommt die vollständige Übernahme der KdU für anerkannte Asylsuchende in den Jahren 2016 bis 2018. In den zurückliegenden Jahren hat der Bund über verschiedene Kanäle außerdem massiv in den Ausbau und die Qualitätssteigerung der Kindertagesbetreuung investiert. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlastet der Bund die Kommunen bis 2017 jährlich insgesamt um sechs bis sieben Mrd. Euro.

Daneben wurden die Kommunen im Vorgriff auf eine allgemeine Bundesentlastung in Höhe von fünf Mrd. Euro jährlich, die ab 2018 greifen wird, durch die so genannte Übergangsmilliarde in den Jahren 2015 und 2016 um eine Mrd. Euro jährlich entlastet. Die so genannte aufgestockte Übergangs-



milliarde führt 2017 ferner zu einer Entlastung um 2,5 Mrd. Euro.

Außerdem hat der Bund 2015 einen mit 3,5 Mrd. Euro ausgestatteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen und Gemeindeverbände in den Bereichen Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur aufgelegt. Gefördert werden Investitionen in den Jahren 2015 bis 2020. Der Förderzeitraum wurde Ende 2016 auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände hin verlängert.

Der für NRW äußerst günstige Anteil von fast einem Drittel der Gesamtmittel wird analog zu den Schlüsselzuweisungen des GFG verteilt. Damit wird einerseits dem Kriterium der Finanzschwäche Rechnung getragen, zumal die Verteilung eines Großteils der Mittel stark konzentriert wird. Andererseits wird der Empfängerkreis nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Der StGB NRW konnte durchsetzen, dass eine Orientierung an anderen Kriterien wie etwa dem Stand der Kassenkredite oder Ähnlichem unterbleibt. Denn dies hätte einen erheblichen Teil der Mittel dem kreisangehörigen Raum entzogen. Anfang Juni 2017 haben Bundestag und Bundesrat beschlossen, den Fonds um 3,5 Mrd. Euro zur Investitionsstärkung finanzschwacher Kommunen und Gemeindeverbände bei der Bildungsinfrastruktur aufzustoßen. Nordrhein-Westfalen erhält abermals fast ein Drittel der Gesamtmittel. Die Umsetzung der Förderung, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung innerhalb der

Länder, ist dabei mit dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verknüpft.

Der StGB NRW hat zum einen verhindert, dass lediglich die Hälfte der NRW-Kommunen Mittel aus dem Programm erhalten würde. Zum anderen hat er sich mit Blick auf die Zweckbindung dafür eingesetzt, dass sich die Verteilung der Mittel am Programm „Gute Schule 2020“ orientiert - hälftig nach Schlüsselzuweisungen und hälftig nach der Bildungspauschale. Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Zuwendungen des Bundes der dramatische Anstieg der Sozialkosten durchaus gedämpft wird. Eine nachhaltige Senkung der kommunalen Belastung ist damit jedoch nicht verbunden.

Durch die Zuwendungen des Bundes wird der dramatische Anstieg der Sozialkosten durchaus gedämpft

Bund-Länder-Finanzausgleich

Nach langem Ringen konnte ein Kompromiss gefunden werden in der Frage, wie es mit dem bis 2020 geregelten Bund-Länder-Finanzausgleich weitergeht. Künftig wird es keinen direkten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern mehr geben. Auch fällt der Umsatzsteuervorwegausgleich weg. Eine Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder soll ab 2020 zum einen horizontal über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zum anderen

vertikal über Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes erfolgen. Zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes wird künftig die kommunale Finanzkraft zu 75 Prozent einbezogen. Dies ist als tragfähiger Kompromiss zu werten. Insgesamt stehen künftig alle Bundesländer finanziell besser da als in dem jetzigen Modell.

Umsatzsteuer

Ebenfalls viel Bewegung gab es im Bereich der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Angesichts europäischer und nationaler Rechtsprechung sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - und damit auch der Kommunen - grundlegend neu zu fassen. Ergebnis war ein seit Anfang 2017 geltender neuer § 2b Umsatzsteuergesetz.

Trotz erster Erläuterungsansätze des Bundesfinanzministeriums ist noch vieles unklar.

Entschärft wurde die Situation aber dadurch, dass auf Antrag die Geltung der alten Rechtslage bis einschließlich 2020 gesichert werden konnte - die so genannte Optionserklärung. Von dieser Möglichkeit haben beinahe alle StGB NRW-Mitglieds-

kommunen Gebrauch gemacht. Der StGB NRW hat 2016 erfolgreich vier Seminare durchgeführt, in denen neben der alten auch die neue Rechtslage erläutert sowie insbesondere die spezifischen, mit der Rechtsumstellung zusammenhängenden Übergangsprobleme diskutiert wurden. Auf Bundesebene steht der DStGB in ständigem Kontakt mit dem Bundesfinanzministerium und ist nachhaltig bemüht, neue Rechtsfragen zu klären und kommunalfreundliche Lösungen für problematische Fälle zu finden.

Kleine Kommunalsteuern

Die örtlichen Aufwandsteuern bildeten im Berichtszeitraum wiederum einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit. Anträge auf Genehmigung von Steuersatzungen mit einem neuen Steuergegenstand - sie bedürfen nach Kommunalabgabengesetz NRW einer Genehmigung der Landesregierung - sind im Berichtszeitraum nicht gestellt worden. Wohl wurde angesichts der allseits angespannten Finanzlage in manchen Räten über

die Einführung einer Katzensteuer oder Pferdesteuer diskutiert.

Die 2014 eingeführte Wettbürosteuer erheben bislang immerhin 34 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Seit Juni 2017 sind auch die durch gegenläufige Entscheidungen mehrerer Obergerichte verursachten Zweifel über den zulässigen Steuermaßstab ausgeräumt. Das Bundesverwaltungsgericht hat den vielfach verwendeten Flächenmaßstab verworfen und sich stattdessen für den Wetteinsatz als Steuermaßstab ausgesprochen.

Im Berichtszeitraum überarbeitet wurden die Mustersatzungen für die Hundesteuer, für die Vergnügungssteuer und für die Zweitwohnungssteuer. Im letzteren Fall knüpft der satzungsrechtliche Zweitwohnungsbegriff nicht mehr an die tatsächlichen, sondern an die melderechtlichen Gegebenheiten an. Dies soll helfen, die Verwaltung zu entlasten.

NKF - Haushaltsrecht

Die NRW-Landesregierung ist - dem vierjährigen Überprüfungsturnus unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 10 Abs. 1 NKF-Einführungsgesetz folgend - verpflichtet, dem NRW-Landtag bis Ende 2017 einen Evaluationsbericht zum NKF vorzulegen. Hierzu hat der StGB NRW im laufenden Jahr wiederum eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die im Vorfeld im Arbeitskreis Haushaltsrecht erarbeitet worden war, und hat eine Vielzahl von Vorschlägen unterbreitet - etwa zur Befreiung von der Pflicht der Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Bei der Diskussion der Vorschläge mit der Landesregierung wurde der StGB NRW von Praktiker/innen aus der Mitgliedschaft unterstützt.

Hervorzuheben ist überdies das Thema Gesamtabschlüsse. Wie Jahre zuvor schon für Jahresabschlüsse hat der NRW-Landtag 2015 ein Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse erlassen. Dieses ermöglicht, dem Gesamtabschluss 2015 die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 lediglich als von Bürgermeister oder Bürgermeisterin bestätigten Entwurf beizufügen. Ursprünglich sollte das Gesetz Mitte 2017 außer Kraft treten. Dem StGB NRW ist es jedoch gelungen, mit Blick auf diejenigen Kommunen, die wegen Überlastung ihrer Verwaltung - vor allem im Rahmen der Flüchtlingskrise - die genannten Abschlüsse nicht vorlegen konnten, ein Weiterbestehen des Gesetzes bis Mitte 2019 zu erreichen. ●



FOTO: GSW GEMEINSCHAFTSSTADTWERKE KAMEN, BÖNEN, BERGKAMEN

Kommunalwirtschaft

Wirtschaftliche Betätigung

Der StGB NRW begleitete im Berichtszeitraum mehrere Gesetzgebungsverfahren durch Stellungnahmen, Teilnahme an Sachverständigenanhörungen sowie Gespräche mit Ministerien und Landtagsfraktionen. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) wurde das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen durch die Beschäftigten neu geregelt. Die im Kontext mit dieser Änderung ebenfalls erlassene Verordnung über das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretern in fakultative Aufsichtsräte (AvAr-WahlVO) vom 17.02.2015 (GV. NRW. S. 223) regelt das Wahlverfahren im Einzelnen. Des Weiteren wurde die Option eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsmandate für Arbeitnehmer/innen mit externen Vertreter/innen zu besetzen. Durch den neu eingefügten § 108 b GO wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, für einen befristeten Zeitraum anstelle der Drittelparität eine vollparitätische Besetzung des fakultativen Aufsichtsrates bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Aus kommunaler Sicht wichtig ist, dass durch die Gesetzesänderungen nur neue Handlungsoptionen eröffnet wurden, von denen

aber kein Gebrauch gemacht werden muss. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 wurde § 114 a Abs. 8 GO dahingehend geändert, dass künftig alle Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Damit wurde ein Gleichklang der Wahlzeiten für die Verwaltungsratsmitglieder, die dem Rat angehören, und solche, die dem Rat nicht angehören, hergestellt. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit war die Rechtsberatung der StGB NRW-Mitgliedskommunen sowie ihrer Eigenbetriebe, AöRs und GmbHS in kommunalwirtschaftlichen Fragen. Der StGB NRW tauscht sich zudem regelmäßig zu allgemein interessierenden Fragestellungen mit der Kommunalabteilung des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales, jetzt Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, aus.

Europäisches Beihilferecht

Auch das Europäische Beihilferecht nimmt in der Rechtsberatung eine zunehmend wichtige Rolle ein. Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, sich mit den Problemen des Beihilferechts zu befassen. Neben den Vorgaben des Vertrages über die Arbeitsweise

der Europäischen Union (AEUV) wurden vonseiten der EU-Kommission Mitteilungen und Verordnungen zu einzelnen Beihilfethemen erlassen sowie Leitfäden veröffentlicht.

Umsetzung der Energiewende

Aus kommunaler Sicht sind Akteursvielfalt sowie klare und verlässliche Rahmenbedingungen Grundvoraussetzung für die weitere Umsetzung der Energiewende. Stadtwerke sind dabei unverzichtbare Akteure beim Umbau der Energieversorgungssysteme, da sie eine dezentrale Versorgung garantieren. Gerade mit Blick auf die anstehenden Aufgaben der Modernisierung und Digitalisierung der Energienetze müssen daher Investitionssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Eine leistungsfähige Netzinfrastruktur ist aus kommunaler Sicht der Schlüssel zur Integration der rasch wachsenden erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem und damit zum Gelingen der Energiewende insgesamt. Zudem müssen die Ausbauvorhaben für Wind, Solarenergie und Biomasse mit der bundesweiten Netzausbauplanung in Einklang gebracht werden. Für den Ausbau und Umbau von Verteilnetzen besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, da hier etwa 90 Prozent der erneuerbaren Energien eingespeist werden. Auch werden weiterhin konventionelle Kraftwerke zur Sicherstellung der Versorgung aufgrund des schwankenden Angebots an erneuerbaren Energien benötigt.

Um Bürger/innen und Kommunen besser in die Planung der Stromtrassen einzubinden, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung und Information durch die Netzbetreiber über die gesetzlich vorgesehenen Verfahren hinaus

- zu einem Zeitpunkt, in dem noch Einfluss auf den Trassenverlauf genommen werden kann. So hat sich der StGB NRW dafür eingesetzt, dass der Übertragungsnetzbetreiber Amprion, der zusammen mit TransnetBW den teilweise durch NRW verlaufenden so genannten Korridor A plant, die betroffenen Städte und Gemeinden frühzeitig in die Planung einbezieht.

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017), der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), des Strommarktgesetzes (StrommarktG) und des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) respektive des Messstellenbetriebsgesetzes (MesbG) hat der Gesetzgeber im Berichtszeitraum grundlegende Weichen für den zukünftigen Energiemarkt gestellt.

Als wichtige neue Instrumente hervorzuheben sind die Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Vergütung von erneuerbaren Energien, um die Marktintegration der erneuerbaren Energien voranzutreiben, sowie der Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen ab 2017 (Smart Meter-Rollout). Der StGB NRW begleitet in enger Abstimmung mit dem DStGB und dessen übrigen Mitgliedsverbänden den Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozess zur Ener-

giehende kritisch und konstruktiv durch Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesvorhaben sowie Positionspapieren.

Steuern, Abgaben und Umlagen machen 2017 gut 54 Prozent des Strompreises aus.

Hinzu kommen 24 Prozent für Netzentgelte. Angesichts dieser Zahlen muss in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages diskutiert werden, wie die Energiewende sinnvoll finanziert werden kann, ohne die Energiepreise immer mehr zu belasten. Dazu gehört eine Überprüfung der gesamten Netzentgelt-Systematik.

Es bedarf einer frühzeitigen Beteiligung und Information durch die Netzbetreiber über die gesetzlichen Verfahren hinaus

belasten. Dazu gehört eine Überprüfung der gesamten Netzentgelt-Systematik.

Energiewirtschaftsgesetz

Mit der Novellierung der §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vom 27.01.2017 wurde das Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben das Gesetzgebungsverfahren eng begleitet.

Der StGB NRW hatte bereits im Vorfeld in einer Arbeitsgruppe der Energiekartellbehörde NRW mitgewirkt, die Vorschläge zu gesetzgeberischen Änderungen erarbeitet hat. Einige Forderungen des StGB NRW sind in dem Gesetz berücksichtigt worden. Zu nennen sind die Konkretisierung des Auskunftsanspruchs der Kommune gegenüber dem Altkonzessionär auf Herausgabe der relevanten Netzdaten, die Festschreibung des Ertragswert-

verfahrens für die Bewertung des Netzes, die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Konzessionsabgabe bis zur Übertragung des Netzes auf den Neukonzessionär sowie die so genannte Präklusionsregel. Nicht ausreichend ist hingegen die gesetzliche Ergänzung, dass bei der Auswahlentscheidung Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden können. Hier wäre eine deutliche Stärkung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bei den Auswahlkriterien und deren Gewichtung wünschenswert gewesen. Dies war aber nicht durchsetzbar.

Erfahrungsaustausch und Fortbildung

Der Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ hat im Berichtszeitraum sechsmal mit guter Resonanz getagt. Städte und Gemeinden, die eine AöR gegründet haben oder gründen wollen, diskutieren in diesem Erfahrungsaustausch Praxis- und Rechtsfragen dieser Rechtsform.

Der Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der im Herbst 2010 ins Leben gerufen worden war, hat im Berichtszeitraum viermal getagt. Da die zunächst gute Resonanz seit dem Jahr 2015 zurückging, wird der Erfahrungsaustausch nicht weitergeführt. Der StGB NRW bot zudem Veranstaltungen zu wichtigen praxisrelevanten kommunal- und energiepolitischen Themen an. Im Berichtszeitraum wurden Fachtagungen zu den Themen Europäisches Beihilferecht, Modernisierung der Straßenbeleuchtung, Energieaudit nach §§ 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt. ●

PREIS FÜR PRAKTIKUMSBÖRSE

Die von der Stadt Gütersloh initiierte Europäische Praktikumsbörse ist vom Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit (IPZ) mit dem Europapreis für das beste Jugendprojekt 2014 ausgezeichnet worden. IPZ-Vorstandsmitglied **Josef Poqué** (Foto 4. v. links) übergab den Preis am 5. Mai 2015 an Bürgermeisterin **Maria Unger** (5. v. links) und EU-Referent **Jörg Möllenbrock** (links). Dabei waren auch Vertreter/innen und Schüler/innen der beteiligten Schulen aus Gütersloh sowie



FOTO: STADT GÜTERSLOH

der französischen Partnerstadt Châteauroux. Im Rahmen der Europäischen Praktikumsbörse haben Schüler/innen ab 15 Jahre die Möglichkeit, den beruflichen

und gesellschaftlichen Alltag im Ausland kennenzulernen. An dem Netzwerk beteiligen sich Partnerstädte und Schulen in sieben Ländern.

Anhang A

Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW

359 Städte und Gemeinden mit 9,148 Millionen Einwohnern

Ahaus
Ahlen
Aldenhoven
Alfter
Alpen
Alsdorf
Altena
Altenbeken
Altenberge
Anröchte
Arnsberg
Ascheberg
Attendorf
Augustdorf

Bad Berleburg
Bad Driburg
Bad Honnef
Bad Laasphe
Bad Lippspringe
Bad Münstereifel
Bad Oeynhausen
Bad Salzuflen
Bad Sassendorf
Bad Wünnenberg
Baesweiler
Balve
Barntrup
Beckum
Bedburg
Bedburg-Hau
Beelen
Bergheim
Bergisch Gladbach
Bergkamen
Bergneustadt
Bestwig
Beverungen
Billerbeck
Blankenheim
Blomberg
Bönen
Borchen
Borgentreich
Borgholzhausen
Borken
Bornheim
Brakel
Breckerfeld
Brilon
Brüggen
Brühl
Bünde
Büren
Burbach
Burscheid

Coesfeld

Dahlem
Datteln
Delbrück
Detmold
Dinslaken
Dörentrup
Dormagen
Dorsten
Drensteinfurt
Drolshagen
Dülmen

Eitorf
Elsdorf
Emmerich
Emsdetten
Engelskirchen
Enger
Ennepetal
Ennigerloh
Ense
Erftstadt
Erkelenz
Erkrath
Erndtebrück
Erwitte
Eschweiler
Eslohe
Espelkamp
Euskirchen
Everswinkel
Extertal

Finnentrop
Frechen
Freudenberg
Fröndenberg

Gangelt
Geilenkirchen
Geldern
Gescher
Geske
Gevelsberg
Goch
Gefrath
Greven
Grevenbroich
Gronau
Gütersloh
Gummersbach

Haan
Halle
Hallenberg
Haltern
Halver
Hamminkeln
Harsewinkel
Hattingen
Havixbeck
Heek
Heiden
Heiligenhaus
Heimbach
Heinsberg
Hellenthal
Hemer
Hennef
Herdecke
Herscheid
Herten
Herzebrock-Clarholz
Herzogenrath
Hiddenhausen
Hilchenbach
Hilden
Hille
Hörstel
Hövelhof
Höxter
Holzwickede

Hopsten
Horn-Bad Meinberg
Horstmar
Hückelhoven
Hückeswagen
Hüllhorst
Hünxe
Hürtgenwald
Hürth

Ibbenbüren
Inden
Isselburg
Issum

Jüchen
Jülich

Kaarst
Kalkar
Kall
Kalletal
Kamen
Kamp-Lintfort
Kempen
Kerken
Kerpen
Kevelaer
Kierspe
Kirchhundem
Kirchlengern
Kleve
Königswinter
Korschenbroich
Kranenburg
Kreuzau
Kreuztal
Kürten

Ladbergen
Laer
Lage
Langenberg
Langenfeld
Langerwehe
Legden
Leichlingen
Lemgo
Lengerich
Lennestadt
Leopoldshöhe
Lichtenau
Lienen
Lindlar
Linnich
Lippetal
Lippstadt
Löhne
Lohmar
Lotte
Lübbecke
Lüdinghausen
Lügde
Lünen

Marienheide
Marienmünster
Marsberg
Mechernich
Meckenheim
Medebach

Meerbusch
Meinerzhagen
Menden
Merzenich
Meschede
Metelen
Mettingen
Mettmann
Möhnesee
Moers
Monheim
Monschau
Morsbach
Much

Nachrodt-Wiblingwerde
Netphen
Nettersheim
Nettetal
Neuenkirchen
Neuenrade
Neukirchen-Vluyn
Neunkirchen
Neunkirchen-Seelscheid
Nideggen
Niederkassel
Niederkrüchten
Niederzier
Nieheim
Nörvenich
Nordkirchen
Nordwalde
Nottuln
Nümbrecht

Ochtrup
Odenthal
Oelde
Oer-Erkenschwick
Oerlinghausen
Olfen
Olpe
Olsberg
Ostbevern
Overath

Paderborn
Petershagen
Plettenberg
Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf
Pulheim

Radevormwald
Raesfeld
Rahden
Ratingen
Recke
Rees
Reichshof
Reken
Rheda-Wiedenbrück
Rhede
Rheinbach
Rheinberg
Rheine
Rheurdt
Rietberg
Rödinghausen
Rösrath
Roetgen

Rommerskirchen
Rosendahl
Rüthen
Ruppichterorth

Saerbeck
Salzkotten
Sankt Augustin
Sassenberg
Schalksmühle
Schermbbeck
Schieder-Schwalenberg
Schlangen
Schleiden
Schloß Holte-Stukenbrock
Schmallenberg
Schöppingen
Schwalmtal
Schwelm
Schwerte
Selfkant
Selm
Senden
Sendenhorst
Siegburg
Simmerath
Soest
Sonsbeck
Spenge
Sprockhövel
Stadtlohn
Steinfurt
Steinhagen
Steinheim
Stemwede
Stolberg
Straelen
Südlohn
Sundern
Swisttal

Tecklenburg
Telgte
Titz
Tönisvorst
Troisdorf

Übach-Palenberg
Uedem
Unna

Velbert
Velen
Verl
Versmold
Vettweiß
Vlotho
Voerde
Vreden

Wachtberg
Wachtendonk
Wadersloh
Waldröhl
Waldfeucht
Waltrop
Warburg
Warendorf
Warstein
Wassenberg
Weeze
Wegberg
Weilerswist
Welper
Wenden
Werdohl
Werl
Wermelskirchen
Werne
Werther
Wesel
Wesseling
Westerkappeln
Wetter
Wettingen
Wickede
Wiehl
Willebadessen
Willich
Wilnsdorf
Windeck
Winterberg
Wipperfurth
Wülfrath
Würselen

Xanten
Zülpich

Außerordentliche Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Landesverband Lippe
Schlossstraße 18
32657 Lemgo

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln

ASTO Abfall-Sammel- und Transportverband
Moltkestraße 2
51643 Gummersbach

Anhang B Hauptausschuss (Stand: 01.08.2017)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Mitglieder der CDU		AG	Stellvertretende Mitglieder der CDU	
1. Fraktionsvorsitzender	Flüshöh, Schwelm	Arn	Bürgermeister	Dahlhaus, Breckerfeld
2. Bürgermeister	Böckelühr, Schwerte	Arn	Bürgermeister	Dahlhoff, Bad Sassendorf
3. Bürgermeister	Clemens, Wenden	Arn	Fraktionsvorsitzende	Dröge-Middel, Lünen
4. Bürgermeister	Nesselrath, Meinerzhagen	Arn	Bürgermeisterin	Voßloh, Werdohl
5. Bürgermeister	Ewers, Burbach	Arn	Bürgermeister	Wessel, Erwitte
6. Bürgermeister	Grossmann, Werl	Arn	Stv. Bürgermeisterin	Mackensen, Soest
7. Bürgermeister	Halbe, Schmallenberg	Arn	Fraktionsvorsitzender	Kaiser MdL, Arnsberg
8. Bürgermeister	Kersting, Eslohe	Arn	Stv. Bürgermeister	Lausmann, Holzwickede
9. Bürgermeister	Hollstein, Dr., Altena	Arn	Bürgermeister	Fischer, Olsberg
10. Bürgermeister	Péus, Bestwig	Arn	Bürgermeister	Weber, Olpe
11. Bürgermeister	Deppe, Bad Driburg	Det.	Bürgermeister	Berger, Salzkotten
12. Bürgermeister	Berens, Hövelhof	Det.	Ratsmitglied	Mertens, Paderborn
13. Bürgermeister	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det.	Bürgermeister	Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück
14. Bürgermeister	Schulz, Gütersloh	Det.	Bürgermeister	Liebrecht, Lage
15. Bürgermeister	Koch, Bünde	Det.	Bürgermeister	Honsel, Dr., Rahden
16. Bürgermeister	Esken, Verl	Det.	Bürgermeister	Vieker, Espelkamp
17. Bürgermeister	Meier, Kirchlegern	Det.	Ratsmitglied	Führung, Lemgo
18. Bürgermeister	Temme, Brakel	Det.	Bürgermeister	Vidal-Garcia, Nieheim
19. Bürgermeister	Wulf, Dr., Augustdorf	Det.	Bürgermeister	Torke, Steinheim
20. Bürgermeister	Gerwers, Rees	Düs	1. Beigeordneter	Semmler, Kaarst
21. Bürgermeister	Rübo, Kempen	Düs	Bürgermeister	Görtz, Xanten
22. Bürgermeister	Schultz, Erkrath	Düs	Fraktionsvorsitzender	Elsemann, Sonsbeck
23. Bürgermeister	Heyes, Willich	Düs	Bürgermeister	Pesch, Schwalmtal
24. Bürgermeister	Goßen, Tönisvorst	Düs		N.N.
25. Bürgermeister	Kaiser, Geldern	Düs	Bürgermeister	Weber, Uedem
26. Bürgermeisterin	Mielke-Westerlage, Meerbusch	Düs	Beigeordnete	Kaspar, Voerde
27. Stv. Bürgermeister	Mölleken, Voerde	Düs	Bürgermeister	Francken, Weeze
28. Bürgermeister	Schneider, Langenfeld	Düs		N.N.
29. Bürgermeister	Lukrafka, Velbert	Düs	Bürgermeister	Schmidt, Sonsbeck
30. Bürgermeisterin	Preiser-Marian, Bad Münstereifel	Köln	Stv. Bürgermeister	Büscher, Rösrath
31. Bürgermeister	Corsten, Selfkant	Köln	Ratsmitglied	Kraus, Bergisch Gladbach
32. Bürgermeister	Frantzen, Titz	Köln	Bürgermeister	Schrammen, Waldfeucht
33. Bürgermeister	Büscher, Much	Köln	Ratsmitglied	Weck, Königswinter
34. Bürgermeister	Krybus, Lohmar	Köln	Bürgermeister	Wirtz, Königswinter
35. Bürgermeister	Helmenstein, Gummersbach	Köln	Bürgermeister	Spilles, Meckenheim
36. Bürgermeister	Jungnitsch, Übach-Palenberg	Köln	Ratsmitglied	Grün, Linnich
37. Bürgermeister	Dieder, Heinsberg	Köln	Bürgermeister	Jansen, Hückelhoven
38. Bürgermeister	Koester, Waldbröl	Köln	Ratsmitglied	Vosseem, Euskirchen
39. Bürgermeister	Mombauer, Rösrath	Köln	Bürgermeisterin	Ritter, Monschau
40. Bürgermeisterin	Kalkbrenner, Swisttal	Köln	Bürgermeister	Vehreschild, Niederkassel
41. Bürgermeister	Loskill, Ruppichteroth	Köln	Fraktionsvorsitzender	Schölgens, Alfter
42. Bürgermeister	Redenius, Nümbrecht	Köln	1. Beigeordneter	Knauber, Dr., Rheinbach
43. Bürgermeister	Schick, Dr., Mechernich	Köln	Bürgermeister	Hermanns, Simmerath
44. Bürgermeister	Schumacher, Dr., Alfter	Köln	Bürgermeister	Huhn, Siegburg
45. Bürgermeister	Schumacher, St. Augustin	Köln	Ratsmitglied	Peters, Eschweiler
46. Bürgermeister	Kellermeier, Recke	Mün	Bürgermeister	Krabbe, Metelen
47. Bürgermeister	Borgmann, Lüdinghausen	Mün	Bürgermeister	Risthaus, Dr., Ascheberg
48. Bürgermeister	Holtwisch, Dr., Vreden	Mün	Bürgermeister	Vedder, Südlohn
49. Bürgermeister	Kleweken, Legden	Mün	Bürgermeister	Deitert, Reken
50. Bürgermeister	Klimpel, Haltern	Mün	Bürgermeister	Kerkhoff, Gescher
51. Bürgermeister	Stockhoff, Dorsten	Mün	Bürgermeister	Könning, Stadtlohn
52. Bürgermeister	Wenking, Horstmar	Mün	Bürgermeister	Annen, Ostbevern
53. Bürgermeister	Öhmann, Coesfeld	Mün	Bürgermeister	Uphoff, Sassenberg
54. Bürgermeister	Streffing, Sendenhorst	Mün	Beigeordneter	Robers, Dr., Coesfeld
55. Ratsmitglied	Steffers, Ochtrup	Mün	Bürgermeister	Linke, Warendorf
Mitglieder der SPD		AG	Stellvertretende Mitglieder der SPD	
1. Bürgermeister	Hupe, Kamen	Arn	Bürgermeister	Bartsch, Dr., Brilon
2. Fraktionsvorsitzende	Ibrom, Altena	Arn	Bürgermeister	Brosch, Halver
3. Bürgermeister	Pospischil, Attendorn	Arn	Ratsmitglied	Schmidt, Meinerzhagen
4. Ratsmitglied	Kaufung, Arnsberg	Arn	Stv. Bürgermeister	Möller, Lünen
5. Bürgermeister	Kolter, Unna	Arn	Ratsmitglied	Zaremba, Lippstadt
6. Bürgermeister	Hasenberg, Wetter (Ruhr)	Arn	Ratsmitglied	Heidler, Kamen
7. Stv. Bürgermeister	Stache, Werl	Arn	Stv. Fraktionsvorsitzender	Sieren, Marsberg
8. Fraktionsvorsitzender	Bruschke, Möhnese	Arn	Bürgermeister	KiB, Kreuztal
9. 1. Beigeordneter	Hoffmann, Hilchenbach	Arn	Bürgermeister	Löhr, Selm

10. Bürgermeister	Schemmel, Leopoldshöhe	Det	Bürgermeister	Poggenmöller, Löhne	
11. Bürgermeister	Fischer, Höxter	Det	Bürgermeister	Heller, Detmold	
12. Bürgermeister	Schweiß, Hille	Det	Bürgermeister	Thomas, Bad Salzuflen	
13. Bürgermeister	Meyer, Enger	Det	Bürgermeister	Dumcke, Spenge	
14. Bürgermeister	Rolfsmeyer, Hiddenhausen	Det	Bürgermeister	Vortmeyer, Rödinghausen	
15. Bürgermeisterin	Rodenbrock-Wesselmann, Halle	Det	Bürgermeisterin	Amsbeck-Dopheide, Harsewinkel	
16. Bürgermeister	Wessels, Altenbeken	Det	Ratsmitglied	Henze, Paderborn	
17.	N.N.	Düs	Stv. Bürgermeister	Eimer, Meerbusch	
18. Bürgermeisterin	Alkenings, Hilden	Düs	Fraktionsvorsitzender	Lorenz, Uedem	
19. Bürgermeister	Lierenfeld, Dormagen	Düs		N.N.	
20. Bürgermeister	Hinze, Emmerich	Düs	Stv. Bürgermeister	Störmer, Hamminkeln	
21. Ratsmitglied	Hornemann, Wesel	Düs	Bürgermeister	Heidinger, Dr., Dinslaken	
22. 1. Beigeordneter	Müllmann, Dr., Kamp-Lintf.	Düs	Stv. Bürgermeister	Jungbluth, Issum	
23. Vorstand AöR	Rötters, Moers	Düs	Bürgermeister	Haarmann, Voerde	
24. Ratsmitglied	Böse, Dr., Swisttal	Köln	Ratsmitglied	Leonhardt, Eschweiler	
25. Bürgermeister	Solbach, Bedburg	Köln	Bürgermeister	Klauss, Roetgen	
26. Bürgermeister	Karthus, Dr., Engelskirchen	Köln	Fraktionsvorsitzender	Meyer, Kerpen	
27.	N.N.	Köln	Bürgermeister	Esser, Wesseling	
28. Bürgermeister	Henseler, Bornheim	Köln	Bürgermeisterin	Sander, Neunkirchen-Seelscheid	
29. Ratsmitglied	Kehren, Erkelenz	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzender	Schlömer, Overath	
30. Bürgermeister	Lehmann, Windeck	Köln	Fraktionsvorsitzender	Renner, Hürth	
31. Ratsmitglied	Kupich, Rösrath	Köln	Kämmerer	Kaever, Eschweiler	
32. Bürgermeister	Stock, Wegberg	Köln	Ratsmitglied	Stenger, Windeck	
33. Bürgermeister	Nelles, Würselen	Köln	Ratsmitglied	Katzenberger, Bad Honnef	
34. Ratsmitglied	Holz-Schöttler, Bergisch Gladbach	Köln	Ratsmitglied	Köster, Roetgen	
35. Bürgermeister	Lülf, Ennigerloh	Mün	Bürgermeister	Streit, Tecklenburg	
36. Bürgermeister	Pohlmann, Hopsten	Mün	Bürgermeister	Geukes, Isselburg	
37. Fraktionsvorsitzende	Seitz-Dahlkamp, Sendenhorst	Mün	Fraktionsvorsitzende	Raupach, Reken	
38. Fraktionsvorsitzender	Sievert, Metelen	Mün	Bürgermeister	Lammers, Lotte	
39. Fraktionsvorsitzender	Fragemann, Dorsten	Mün	Stv. Fraktionsvorsitzender	Baune, Dorsten	
40. Fraktionsvorsitzender	Gausebeck, Nottuln	Mün	Ratsmitglied	Fender, Nottuln	
Mitglieder der FDP		AG	Stellvertretende Mitglieder der FDP		AG
1. Ratsmitglied	Engelking, Porta Westfalica	Det	Ratsmitglied	Heimel, Wilnsdorf	Arn
2. Fraktionsvorsitzende	Wolf-Kluthausen, Korschenbroich	Düs	Fraktionsvorsitzender	Rauw, Hellenthal	Köln
3. Fraktionsvorsitzender	Ruppert, Haan	Düs	Techn. Beigeordneter	Krantz, Goch	Düs
4. Fraktionsvorsitzende	Hanning, Ratingen	Düs	Fraktionsvorsitzender	Gerrath, Halver	Arn
5.	N.N.	Köln	Bürgermeisterin	Bögel-Hoyer, Steinfurt	Mün
6. Fraktionsvorsitzende	Pitz, Brühl	Köln	Fraktionsvorsitzender	Erkes, Kerpen	Köln
7. Fraktionsvorsitzender	Walter, Nottuln	Mün		N.N.	Arn
Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen		AG	Stellvertretende Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen		AG
1. Ratsmitglied	Wolf-Sedlatschek, Lichtenau	Det	Ratsmitglied	Scheerer, Bergisch Gladbach	Köln
2. Fraktionsvorsitzender	Pohl, Dr., Lemgo	Det	Fraktionsvorsitzende	Niemann-Hollatz, Gütersloh	Det
3. Fraktionsvorsitzender	Schröder, Spenge	Det	Ratsmitglied	Messing, Rhede	Mün
4. Ratsmitglied	Lamprecht, Grefrath	Düs	Fraktionsvorsitzende	Konias, Mechernich	Köln
5. Fraktionsvorsitzender	Gaumitz, Kaarst	Düs	Ratsmitglied	Altenhein, Sprockhövel	Arn
6. Fraktionsvorsitzender	Schollmeyer, Rheinbach	Köln	Ratsmitglied	Brendieck, Goch	Düs
7. Fraktionsvorsitzender	Windhuis, Alfter	Köln	Ratsmitglied	Henrichs, Stadtlohn	Mün
8. Fraktionsvorsitzender	Löhring, Ahaus	Mün	Ratsmitglied	Küffner, Lohmar	Köln
9. Ratsmitglied	Bay, Kleve	Mün	Beigeordneter	Fritz, Wesel	Düs
10. Ratsmitglied	Blümer, Drensteinfurt	Mün	Ratsmitglied	Reinert, Dülmen	Mün
11. Ratsmitglied	Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	Fraktionsvorsitzender	Heinz-Fischer, Schwerte	Arn
12. Fraktionsvorsitzender	Krüger, Neuenkirchen	Mün	Ratsmitglied	Effkemann, Gescher	Mün
Mitglieder Freie Wähler		AG	Stellvertretende Mitglieder Freie Wähler		AG
1. Fraktionsvorsitzende	Dietz, Gevelsberg	Arn	Fraktionsvorsitzender	Linde, Bad Berleburg	Arn
2. Bürgermeisterin	Mittag, Langenberg	Det	Ratsmitglied	Sieker, Spenge	Mün
3. Fraktionsvorsitzender	Rehse, Wermelskirchen	Köln	Ratsmitglied	Herring, Mechernich	Köln
4. Fraktionsvorsitzender	Stinner, Wiehl	Köln	Ratsmitglied	Niederhäuser, Würselen	Köln
Mitglieder Die Linke		AG	Stellvertretende Mitglieder Die Linke		AG
1. Ratsmitglied	Napp, Moers	Düs	Ratsmitglied	Huff, Sundern	Arn
2. Ratsmitglied	Jungblut, Baesweiler	Düs	Ratsmitglied	Fenzlein, Soest	Düs
Außerordentliche Mitglieder					
1. Direktorin	Lubek, Ulrike	Landschaftsverband Rheinland, Köln			
2. Direktor	Löb, Matthias	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster			
3. Vorstand	Engelhardt, Norbert	Ertverband, Bergheim			
4. Regionaldirektorin	Geiß-Netthöfel, Karola	Regionalverband Ruhr, Essen			
5. Verbandsvorsteherin	Peithmann, Anke	Landesverband Lippe, Lemgo			
6. Stv. Geschäftsführer	Freund, Miguel	Rheinische Versorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln			
7. Geschäftsführer	Rösner, Burkhard	Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)			

Anhang C

Präsidium (Stand: 01.08.2017)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Präsident	Bürgermeister	Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest	
Erster Vizepräsident	Bürgermeister	Roland Schäfer, Bergkamen	
Vizepräsident	Bürgermeister	Dietmar Heß, Finnentrop	
Vizepräsidentin	Bürgermeisterin	Marion Weike, Werther	
Vizepräsidentin	Fraktionsvorsitzende	Beate Schirrmeister-Heinen, Erkelenz	
Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
CDU		CDU	
1. Bürgermeister	Heß, Finnentrop	<i>Bürgermeister</i>	<i>Böckelühr, Schwerte</i>
2. Bürgermeister	Ruthemeyer, Dr., Soest	Bürgermeister	Schulz, Gütersloh
3. Bürgermeister	Sommer, Lippstadt	Bürgermeister	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock
4. Bürgermeister	Dreier, Paderborn	Bürgermeister	Austermann, Dr., Lemgo
5. <i>Bürgermeister</i>	<i>Heinisch, Dr., Heiligenhaus</i>	Bürgermeister	Lüttmann, Dr., Rheine
6. Bürgermeister	Zillikens, Jüchen	Bürgermeister	Gerwers, Rees
7. Bürgermeister	Linkens, Prof. Dr., Baesweiler	Bürgermeister	Hürtgen, Zülpich
8. Bürgermeister	Urbach, Bergisch Gladbach	Bürgermeister	Wagner, Nettetal
9. Fraktionsvorsitzender	Kleerbaum, Dülmen	Bürgermeister	Stockhoff, Dorsten
10. Bürgermeister	Strothmann, Dr., Beckum	Bürgermeister	Öhmann, Coesfeld
SPD		SPD	
11. Bürgermeister	Schäfer, Bergkamen	Bürgermeister	Pospischil, Attendorn
12. Fraktionsvorsitzender	Ehlert, Erkrath	Bürgermeister	Krützen, Grevenbroich
13. Bürgermeister	Heller, Detmold	Bürgermeister	Sonders, Alsdorf
14. Bürgermeister	Landscheidt, Prof. Dr., Kamp-Lintfort	Bürgermeister	Lierenfeld, Dormagen
15. Bürgermeister	Bertram, Eschweiler	Bürgermeisterin	Amsbeck-Dopheide, Harsewinkel
16. Bürgermeister	Freytag, Brühl	Bürgermeister	Stock, Wegberg
17. Bürgermeister	Bergmann, Nordkirchen	Stv. Bürgermeister	Letzel, Herten
FDP		FDP	
18. Bürgermeister	Abrusatz, Stewede	Fraktionsvorsitzender	Pitz, Brühl
Bd.90/Die Grünen		Bd.90/Die Grünen	
19. Fraktionsvorsitzender	Held, Altena	Fraktionsvorsitzender	Gaumitz, Kaarst
20. Bürgermeister	Pieper, Telgte	1. Beigeordneter	Thormann, Dr., Warendorf
21. Fraktionsvorsitzende	Schirrmeister-Heinen, Erkelenz	Fraktionsvorsitzender	Löhring, Ahaus
Im Übrigen setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:			
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften		Stellvertretende Vorsitzende der AG	
22. Bürgermeister	Jacobi, Gevelsberg (SPD)	Bürgermeister	Hollstein, Dr., Altena (CDU)
23. Bürgermeisterin	Weike, Werther (SPD)	Bürgermeister	Stickeln, Warburg (CDU)
24. Bürgermeister	Fleischhauer, Moers (CDU)	Bürgermeister	Landscheidt, Prof. Dr., Kamp-Lintfort (SPD)
25. Bürgermeister	Raetz, Rheinbach (CDU)	Bürgermeister	Nelles, Würselen (SPD)
26. Bürgermeister	Moenikes, Emsdetten (CDU)	Bürgermeister	Bergmann, Nordkirchen (SPD)
Vorsitzender AK Mittelstadt		Stellvertretender Vorsitzender AK Mittelstadt	
27. Bürgermeister	Friedl, Dr., Euskirchen (CDU)	Bürgermeister	Thomas, Bad Salzuflen (SPD)
Hauptgeschäftsführer		Stellvertretende	
28. Hauptgeschäftsführer	Schneider, Dr., StGB NRW (CDU)	Geschäftsführer	Gerbrand, StGB NRW (SPD)
Kooptierte Mitglieder		Stellvertretende Kooptierte Mitglieder	
29. Abgeordneter	Kuper MdL (CDU)	Abgeordneter	Haase MdB (CDU)
30. <i>Abgeordneter</i>	<i>Nettelstroth MdL (CDU)</i>	Bürgermeister	Jansen, Erkelenz (CDU)
31. <i>Abgeordnete</i>	<i>Fasse MdL (CDU)</i>	Bürgermeister	Lukrafka, Velbert (CDU)
32. Abgeordneter	Kramer MdL (SPD)	Abgeordneter	Dahm MdL (SPD)
33. <i>Abgeordnete</i>	<i>Zentis MdL (Bd.90/Gr.)</i>	Abgeordneter	Rübe MdL (Bd.90/Gr.)
Beratende Mitglieder		Stellvertretende Beratende Mitglieder	
34. Bürgermeister	Grosche, Medebach (CDU)	Bürgermeister	von den Driesch, Herzogenrath (CDU)
35. <i>Bürgermeister</i>	<i>Vogel, Arnsberg (CDU)</i>	Bürgermeister	Kellermeier, Recke (CDU)
36. Bürgermeister	Weber, Uedem (CDU)	Bürgermeister	Ahls, Alpen (CDU)
37. Bürgermeister	Heidinger, Dr., Dinslaken (SPD)	Bürgermeister	Streit, Tecklenburg (SPD)
38. Bürgermeisterin	Westkamp, Wesel (SPD)	<i>Abgeordnete</i>	<i>Hammelrath MdL (SPD)</i>
39. Abgeordneter	Höne MdL (FDP)		N.N. (FDP)
Gast	Bürgermeister	Thegelkamp, Wadersloh	Stellvertreter Bürgermeister Persian, Hückeswagen
Ständige Gäste	Landesgeschäftsführer	Daldrup, SGK NRW, Düsseldorf	
	Geschäftsführer	vom Berg, VLK NRW, Düsseldorf	
	Geschäftsführer	Wilke, GAR NRW, Düsseldorf	

1. Ausschuss für Recht, Personal und Organisation				
Vorsitzender: Bürgermeister Bertram, Eschweiler (SPD)				
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Hollstein, Dr., Altena (CDU)				
Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG	
CDU				
HBM	Hollstein, Dr., Altena	Arn	HBM	Grossmann, Werl
FV	Meiberg, Soest		Arn	HBM Berger, Salzkotten
HBM	Böckelühr, Schwerte	Arn	HBM	Bluhm, Willebadessen
1. BG	Venherm, Paderborn	Det	HBM	Meyer-Hermann, Versmold
HBM	Wagner, Nettetel	Düs	HBM	Grüttemeier, Dr., Stolberg
<i>HBM</i>	<i>Heinisch, Dr., Heiligenhaus</i>	Düs	HBM	Gerwers, Rees
HBM	Pracht, Nettersheim	Köln	HBM	Winkens, Wassenberg
HBM	von den Driesch, Herzogenrath	Köln	1. BG	Winckler, Euskirchen
HBM	Raetz, Rheinbach	Köln	<i>1. BG</i>	<i>Lübken, Sankt Augustin</i>
HBM	Dieder, Heinsberg	Köln	HBM	Caplan, Burscheid
BG	Robers, Dr., Coesfeld	Mün	FV	Kleerbaum, Dülmen
HBM	Holtwisch, Vreden	Mün	HBM	Risthaus, Dr., Ascheberg
SPD				
HBM	Jacobi, Gevelsberg	Arn	HBM	Brosch, Halver
HBM	Hupe, Kamen	Arn	HBM	Gronau, Erndtebrück
HBM	Geise, Blomberg	Det	HBM	Meyer, Enger
BG	Krumbein, Dormagen	Düs	FV	Angenendt, Kevelaer
StvBM	Gietemann, Kleve	Düs	RM	Lorenz, Uedem
HBM	Bertram, Eschweiler	Köln	HBM	Stock, Wegberg
HBM	Henseler, Bornheim	Köln	RM	Bachmann, Rösrath
FBL	Urch-Sengen, Beckum	Mün	HBM	Dora, Datteln
FDP				
FV	Pitz, Brühl	Mün	FV	Ruppert, Haan
Bündnis 90/Grüne				
FV	Held, Altena	Arn	FV	Krüger, Neuenkirchen
FV	Löhring, Ahaus	Mün	1. BG	Thormann, Warendorf

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport				
Vorsitzender: Bürgermeister Gerwers, Rees (CDU)				
Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Dr. Müllmann, Kamp-Lintfort				
Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG	
CDU				
HBM	Wessel, Erwitte	Arn	HBM	Eickler, Winterberg
FV	Heckmann, Unna	Arn	StvFV	Schmid, Werne
HBM	Deppe, Bad Driburg	Det	RM	Wieners, Delbrück
BG	Walter, Paderborn	Det	1. BG	Gebauer, Schloß Holte-Stukenbr.
HBM	Gerwers, Rees	Düs	HBM	Schultz, Erkrath
1. BG	Heesch, Grevenbroich	Düs	HBM	Kaiser, Geldern
StvBM	Tondorf, Velbert	Düs	1. BG	Schell, Wiehl
HBM	Ritter, Monschau	Köln	FBL	Mauermann, Much
1. BG	Knauber, Dr., Rheinbach	Köln	RM	Mahlberg, Königswinter
1. BG	Gotzen, Dr., Erkelenz	Köln	HBM	Jansen, Erkelenz
HBM	Borgmann, Lüdinghausen	Mün	FBL	Cappenberg, Beckum
HBM	Möllering, Neuenkirchen	Mün	HBM	Seidel, Everswinkel

Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG	
SPD				
RM	Kemmerling, Altena	Arn	BG	Busch, Bergkamen
1. BG	Hoffmann, Hilchenbach	Arn	RM	Posta, Arnsbergx
RM	Eickmann, Lügde	Det	HBM	Allerdissen, Borchon
StvBMin	Schwarz, Voerde	Düs	1. BG	Jahnke-Horstmann, Dinslaken
1. BG	Müllmann, Dr., Kamp Lintfort	Düs	FV	Finke, Xanten
1. BG	Ludes, Bergheim	Köln	FV	Rocholl, Overath
	N.N.	Köln	RM	Sünnen, Bad Honnef
	N.N.	Mün	FV	Dönnebrink, Ahaus
FDP				
RM	Engelking, Porta Westfalica	Det	FV	Hannen, Lage
Bündnis 90/Grüne				
RM	Küffner, Lohmar	Köln	RM	Bay, Kleve
RM	Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	RM	Scheerer, Bergisch Gladbach

3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit				
Vorsitzende: FV Schirrmeister-Heinen, Erkelenz (B90/Grüne)				
Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Eschbach, Troisdorf (CDU)				
Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG	
CDU				
1. BG	Winkler, Schwerte	Arn	HBM	Fuhrmann, Bad Berleburg
HBM	Voßloh, Werdohl	Arn	StvBM	Goldner, Arnsberg
RM	Stüwe-Kobusch, Bad Salzuflen	Det	FBL	Beckmann-Junge, Bad-Wünneberg
HBM	Koch, Bünde	Det	HBM	Grüttemeier Dr., Stolberg
RM	Schwittay, Halle	Det	HBM	Meier, Kirchlengern
HBM	Kleinenkuhnen, Rheurdt	Düs	HBM	Gellen, Brüggen
1. BG	Heesch, Grevenbroich	Düs	HBM	Möcking, Kerken
HBM	Tholen, Gangelte	Köln	RM	Krott, Herzogenrath
1. BG	Eschbach, Troisdorf	Köln	HBM	Frantzen, Titz
HBM	Hermanns, Simmerath	Köln	FBL	Schlich, Bergisch Gladbach
HBM	Könning, Stadtlohn	Mün	FBL	Essmeier, Beckum
HBMIn	Große-Heitmeyer, Westerkappeln	Mün	HBM	Krabbe, Metelen
SPD				
RM	Bauer, Welper	Arn	RM	Zaremba, Lippstadt
RM	Stüttgen, Arnsberg	Arn	RM	Knippschild, Sprockhövel
HBM	Schemmel, Leopoldshöhe	Det	FV	Böhler, Höxter
HBM	Haarmann, Voerde	Düs	FV	Röhrscheid, Willich
1. BG	Müllmann Dr., Kamp-Lintfort	Düs	RM	Cikoglu, Moers
BG	Uttecht, Frechen	Köln	HBM	Solbach, Bedburg
HBMIn	Sander, Neunkirchen-Seelscheid	Köln	RM	Holz-Schöttler, Berg.Gladbach
BG	Voigtsberger, Stolberg	Mün	RM	Reinert, Herten
FDP				
FV	Frau Hannig, Ratingen	Düs	RM	Heimel, Wilnsdorf
Bündnis 90/Grüne				
RM	Reinert, Dülmen	Mün	RM	Wolf-Sedlatschek, Lichtenau
FV	Schirrmeister-Heinen, Erkelenz	Köln		N.N.

Fortsetzung Fachausschüsse

4. Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung

Vorsitzender: Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Hutzenlaub, Ochtrup (SPD)

Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG
CDU			
HBM Hundt, Lennestadt	Arn	HBM van der Velden, Dr., Geseke	Arn
HBM Mühling, Balve	Arn	HBM Berghof, Drolshagen	Arn
HBM Schwuchow, Büren	Det	HBM Temme, Brakel	Det
TBG Warnecke, Paderborn	Det	HBM Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück	Det
HBM Lenßen, Neukirchen-Vluyn	Düs	BM Schulz, Gütersloh	Düs
RM Teigelkötter, Kleve	Düs	TBG Knaup, Euskirchen	Köln
HBM Raetz, Rheinbach	Köln	HBM Hürtgen, Zülpich	Köln
HBM Stücker, Wiehl	Köln	1. BG Strauch, Baesweiler	Köln
1. BG Flügge, Bergisch Gladbach	Köln	1. BG Schier, Bornheim	Köln
TBG Lurweg, Erkelenz	Köln	1. BG Gleß, Sankt Augustin	Köln
BG Leushacke, Dülmen	Mün	TBG Vetter, Gronau	Mün
HBM Kellermeier, Recke	Mün	StvBM Tranel, Coesfeld	Mün
SPD			
HBM Gronau, Erndtebrück	Arn	HBM Reinéry, Kirchhundem	Arn
RM Brusckke, Möhnesee	Arn	RM Haarmann, Schwerte	Arn
HBM Thomas, Bad Salzuflen	Det	FBL Zirbel, Dr., Gütersloh	Det
1. BG Limke, Voerde	Düs	FV Schiewer, Schermbeck	Düs
FV Rosendahl, Moers	Düs	FV Schmitz, Kamp-Lintfort	Düs
TBG Gödde, Eschweiler	Köln	RM Bachmann, Rösrath	Köln
BM Lehmann, Windeck	Köln	RM Kleinekathöfer, Bornheim	Köln
HBM Hutzenlaub, Ochtrup	Mün	StvBM Grothues, Dr., Beckum	Mün
FDP			
FV Walter, Nottuln	Mün	FV Rauw, Hellenthal	Köln
Bündnis 90/Grüne			
FV Niemann-Hollatz, Gütersloh	Det	RM Lehmkuhl, Rhede	Mün
FV Windhuis, Alfter	Köln	FV Heinz-Fischer, Schwerte	Arn

5. Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Vorsitzender: Vorstand AöR, Rötters, Stadt Moers (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Zillikens, Jüchen (CDU)

Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG
CDU			
HBM Kersting, Eslohe	Arn	RM Diederichs-Späh, Kamen	Arn
HBM Dahlhoff, Bad Sassendorf	Arn	HBM Weber, Olpe	Arn
HBM Stickeln, Warburg	Det	HBM Schulz, Gütersloh	Det
HBM Wulf, Dr., Augustdorf	Det	HBM Rütther, Bad Wünnenberg	Det
HBM Francken, Weeze	Düs	HBM Weber, Uedem	Düs
HBM Zillikens, Jüchen	Düs	HBM Steins, Kranenburg	Düs
HBM Büscher, Much	Köln	RM Horst, Hückelhoven	Köln
HBM Jansen, Hückelhoven	Köln	FBL Schiffer, Brühl	Köln
HBM Caplan, Burscheid	Köln	HBM Breuer, Hürth	Köln
FVe Bräutigam, Odenthal	Köln	FV Breuer, Heimbach	Köln
HBM Streffing, Sendenhorst	Mün	FBL Wulf, Beckum	Mün
HBM Sendermann, Olfen	Mün	HBM Deitert, Reken	Mün
SPD			
RM Frau Völkel, Erndtebrück	Arn	RM Susel, Olpe	Arn
StvBMin Frau Nick, Unna	Arn	StvFV Stötzel, Hilchenbach	Arn
StvBM Pantke, Paderborn	Det	HBM Rolfsmeyer, Hiddenhausen	Det
VS AöR Rötters, Moers	Düs	FV Frau Schiewer, Schermbeck	Düs
StvBM Störmer, Hamminkeln	Düs	FV Friedmann, Rees	Düs
FV Kronenberg, Waldbröl	Köln	RM Frau Leonhardt, Eschweiler	Köln
RM Reuschenbach, Rösrath	Köln	FV Dreiner-Wirz, Lindlar	Köln
HBM Min Mahnke, Nottuln	Mün	RM Brüning, Südlohn	Mün
FDP			
1. BG Sassenhof, Overath	Köln	FV Wolf-Kluthausen, Korschenbroich	Düs
Bündnis 90/Grüne			
RM Lamprecht, Grefrath	Düs	RM Henrichs, Stadtlohn	Mün
RM Altenhein, Sprockhövel	Arn	RM Messing, Rhede	Mün

6. Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Strothmann, Beckum (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Freytag, Brühl (SPD)

Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG
CDU			
FV Frau Scharrenbach Mdl, Kamen	Arn	1. BG Bär, Olpe	Arn
HBM Grosche, Medebach	Arn	BG König, Schmallenberg	Arn
HBM Liebrecht, Lage		Det HBM Esken, Verl	Det
BG Hartmann, Delbrück	Det	HBM Stickeln, Warburg	Det
HBM Lukrafka, Velbert	Düs	HBM Ahls, Alpen	Düs
HBM Weber, Uedem	Düs	FBL Meuser, Kaarst	Düs
HBM Grüttemeier, Dr., Stolberg	Köln	StK Schmitz, Euskirchen	Köln
HBM Wirtz, Königswinter	Köln	HBM Jungnitsch, Übach-Palenberg	Köln
HBM Frantzen, Titz	Köln	HBM Hermanns, Simmerath	Köln
BG Halding-Hoppenheit, Gummersbach	Köln	HBM Gelhausen, Merzenich	Köln
HBM Öhmann, Coesfeld	Mün	HBM Klimpel, Haltern	Mün
HBM Strothmann, Dr., Beckum	Mün	HBM Kellermeier, Recke	Mün

Fortsetzung: Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

SPD	AG	SPD	AG
1. BG Mölle, Unna	Arn	N.N.	Arn
1. BG Hoffmann, Hilchenbach	Arn	StvFV Sieren, Marsberg	Arn
StK Finke, Beverungen	Det	HBM Rolfsmeyer, Hiddenhausen	Det
StvBM Schulz, Rees	Düs	FV Franken, Kranenburg	Düs
HBM Alkenings, Hilden	Düs	FV Schmitz, Kamp-Lintfort	Düs
BM Freytag, Brühl	Köln	StvFV Schlömer, Overath	Köln
1. BG Ahrens-Salzsieder, Dr., Hürth	Köln	RM Bachmann, Rösrath	Köln
FV Koch, Beckum	Mün	HBM Vennemeyer, Greven	Mün
FDP		FDP	
BM Abruzsat, Stewede	Det	FV Krahe, Erkelenz	Köln
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
BG Fritz, Wesel		Düs FV Windhuis, Alfter	Köln
1. BG Thormann, Dr., Warendorf	Mün	RM Klünder, Telgte	Mün

7. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Karthaus, Engelskirchen (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Ewers, Burbach (CDU)

Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG
CDU		CDU	
HBM van der Velden, Geseke	Arn	HBM Grosche, Medebach	Arn
HBM Ewers, Burbach	Arn	RM Diekmann, Selm	Arn
HBM Wulf, Dr., Augustdorf	Det	HBM Meier, Kirchlengern	Det
HBM Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	HBM Berens, Hövelhof	Det
StvFV Gardemann, Schermbeck	Düs	HBM Rexforth, Schermbeck	Düs
HBM Steins, Kranenburg	Düs	HBM Pesch, Schwalmatal	Düs
HBM Stücker, Wiehl	Köln	FBL Kremer, Bergisch Gladbach	Köln
HBM Pracht, Nettersheim	Köln	HBM Ritter, Monschau	Köln
1. BG Gleß, Sankt Augustin	Köln	HBM Hermanns, Simmerath	Köln
BG Schäfer, Much	Köln	FV Heinzel, Bergkamen	Arn
HBM Kerkhoff, Gescher	Mün	HBM Schemmann, Nordwalde	Mün
HBM Borgmann, Lüdinghausen	Mün	HBM Risthaus, Dr., Ascheberg	Mün
SPD		SPD	
RM Schmidt, Meinerzhagen	Arn	FV Erling, Rütten	Arn
RM Scheideler, Unna	Arn	FV Voswinkel, Kierspe	Arn
HBM Schweiß, Hille	Det	HBM Hartmann, Lichtenau	Det
BG Notthoff, Kamp-Lintfort	Düs	RM Madry, Rheinberg	Düs
HBM Alkenings, Hilden	Düs	HBM Haarmann, Voerde	Düs
HBM Karthaus, Dr., Engelskirchen	Köln	GF Rösner, Gummersbach	Köln
RM Hanft, Bornheim	Köln	HBM Sander, Neunkirchen-Seelscheid	Köln
FV Sundermann MdL, Westerkappeln	Mün	RM Cosse, Rheine	Mün
FDP		FDP	
RM Mankau, Niederkrüchten	Düs	FV Gerrath, Halver	Arn
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV Pohl, Dr., Lemgo	Det	RM Brendieck, Goch	Düs
RM Blümer, Drensteinfurt	Mün	RM Helmken, Kamen	Arn

8. Ausschuss für Gleichstellung

Vorsitzende: Bürgermeisterin Große-Heitmeyer, Westerkappeln (CDU)

Stellv. Vorsitzende: Ratsmitglied Frau Watermann-Krass MdL, Sendenhorst (SPD)

Mitglieder	AG	Stellvertreter	AG
CDU		CDU	
StvBMin Gerling, Fröndenberg	Arn	StvBMin Mackensen, Soest	Arn
RM Frau Bender, Wilnsdorf	Arn	StvBMin Goldner, Arnsberg	Arn
GB Frau Drüke, Paderborn	Det	HBMin Grollmann, Schwelm	Arn
RM Frau Kappelmann, Verl	Det	StvBMin Bolle, Dr., Gevelsberg	Arn
HBMin Horst, Weilerswist	Düs	StvFV Frau Dausend, Schwerte	Arn
HBMin Preiser-Marian, Bad Münstereifel	Köln	N.N.	Düs
RM Steingießer, Erkelenz	Köln	HBM Redenius, Nümbrecht	Köln
StvBMin Sobczyk, Herzogenrath	Köln	RM Frau Pick, Euskirchen	Köln
HBMin Ritter, Monschau	Köln	HBMin Kalkbrenner, Swisttal	Köln
BG Frau Kaspar, Voerde	Köln	FBLtrin Pauk, Rheinbach	Köln
RM Frau Fascher, Coesfeld	Mün	HBMin Schemmann, Nordwalde	Mün
HBMin Große-Heitmeyer, Westerkappeln	Mün	N.N.	Mün
SPD		SPD	
RM Frau Jung, Kamen	Arn	StvFV Sieren, Marsberg	Arn
RM Frau Ibrom, Altena	Arn	RM Frau Freudenreich, Meinerzhagen	Arn
RM Frau Dietz, Bad Oeynhausen	Det	GB Frau Trame, Gütersloh	Det
BG Frau Kaltenbach, Rheinberg	Düs	GB Frau Brieden, Euskirchen	Düs
RM Frau Ullrich, Kamp-Lintfort	Düs	N.N.	Düs
RM Frau Stegger, Bad Honnef	Köln	RM Milewski, Bergheim	Köln
RM Frau Holz-Schöttler, Bergisch Gladbach	Köln	HBMin Offergeld, Wachtberg	Köln
RM Frau Watermann-Krass, Sendenhorst	Mün	HBMin Stremlau, Dülmen	Mün
FDP		FDP	
FV Frau Wolf-Kluthausen, Korschebroich	Düs	FV Schiek-Hübenthal, Lemgo	Det
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV Frau Herrmann, Herten	Mün	RM Frau Wolf-Sedlatschek, Lichtenau	Det
RM Frau Scheerer, Bergisch Gladbach	Köln	RM Frau Banach, Dorsten	Mün

Anhang E

Arbeitsgemeinschaften

(Stand: 01.08.2017)

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW u.a. in den Regierungsbezirken		
AG Düsseldorf		
Vorsitzender:	Bürgermeister Christoph Fleischhauer, Moers (CDU)	☎ 02841/201205
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort (SPD)	☎ 02842/912-357
Sprecher der polit. Gruppen:	Bürgermeister Christoph Fleischhauer, Moers (CDU)	☎ 02841/201205
	Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort (SPD)	☎ 02842/912-357
Betreuer im Haus:	Hauptreferent Michael Becker	☎ 0211/4587-246
AG Köln		
Vorsitzender:	Bürgermeister Stefan Raetz, Rheinbach (CDU)	☎ 02226/917-101
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Arno Nelles, Wurselen (SPD)	☎ 02405/67-302
Sprecher der polit. Gruppen:	Bürgermeister Stefan Raetz, Rheinbach (CDU)	☎ 02226/917-101
	Bürgermeister Dieter Freytag, Brühl (SPD)	☎ 02232/79-1000
Betreuer im Haus:	Referent Carl Georg Müller	☎ 0211/4587-255
AG Münster		
Vorsitzender:	Bürgermeister Georg Moenikes, Emsdetten (CDU)	☎ 02572/922-0
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Dietmar Bergmann, Nordkirchen (SPD)	☎ 02596/4021
Sprecher der polit. Gruppen:	Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann, Beckum (CDU)	☎ 02521/29-100
Betreuer im Haus:	Hauptreferent Dr. Peter Queitsch	☎ 0211/4587-237
AG Detmold		
Vorsitzender:	Bürgermeisterin Marion Weike, Werther (SPD)	☎ 05203/70510
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn (CDU)	☎ 05251/88-1214
Sprecher der polit. Gruppen:	Bürgermeisterin Marion Weike, Werther (SPD)	☎ 05203/70510
	Ratsmitglied Jochen Stoppenbrink, Halle (Bd.90/Grüne)	☎ 05201/73334
Betreuerin im Haus:	Referentin Cora Ehlert	☎ 0211/4587-233
AG Arnsberg		
Vorsitzender:	Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg (SPD)	☎ 02332/771-110
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein, Altena (CDU)	☎ 02352/209-208
Sprecher der polit. Gruppen:	Bürgermeister Dietmar Heß, Finnentrop (CDU)	☎ 02721/512-0
	Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen (SPD)	☎ 02307/965-0
Betreuer im Haus:	Hauptreferent Dr. Matthias Menzel	☎ 0211/4587-234
Arbeitskreis Mittelstadt		
Vorsitzender:	Bürgermeister Dr. Uwe Friedl, Euskirchen (CDU)	☎ 02251/14-213
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Roland Thomas, Bad Salzuflen (SPD)	☎ 05222/952-353
Betreuer im Haus:	Hauptreferent Philipp Gilbert	☎ 0211/4587-209

Anhang F

Städte- und Gemeindebund



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

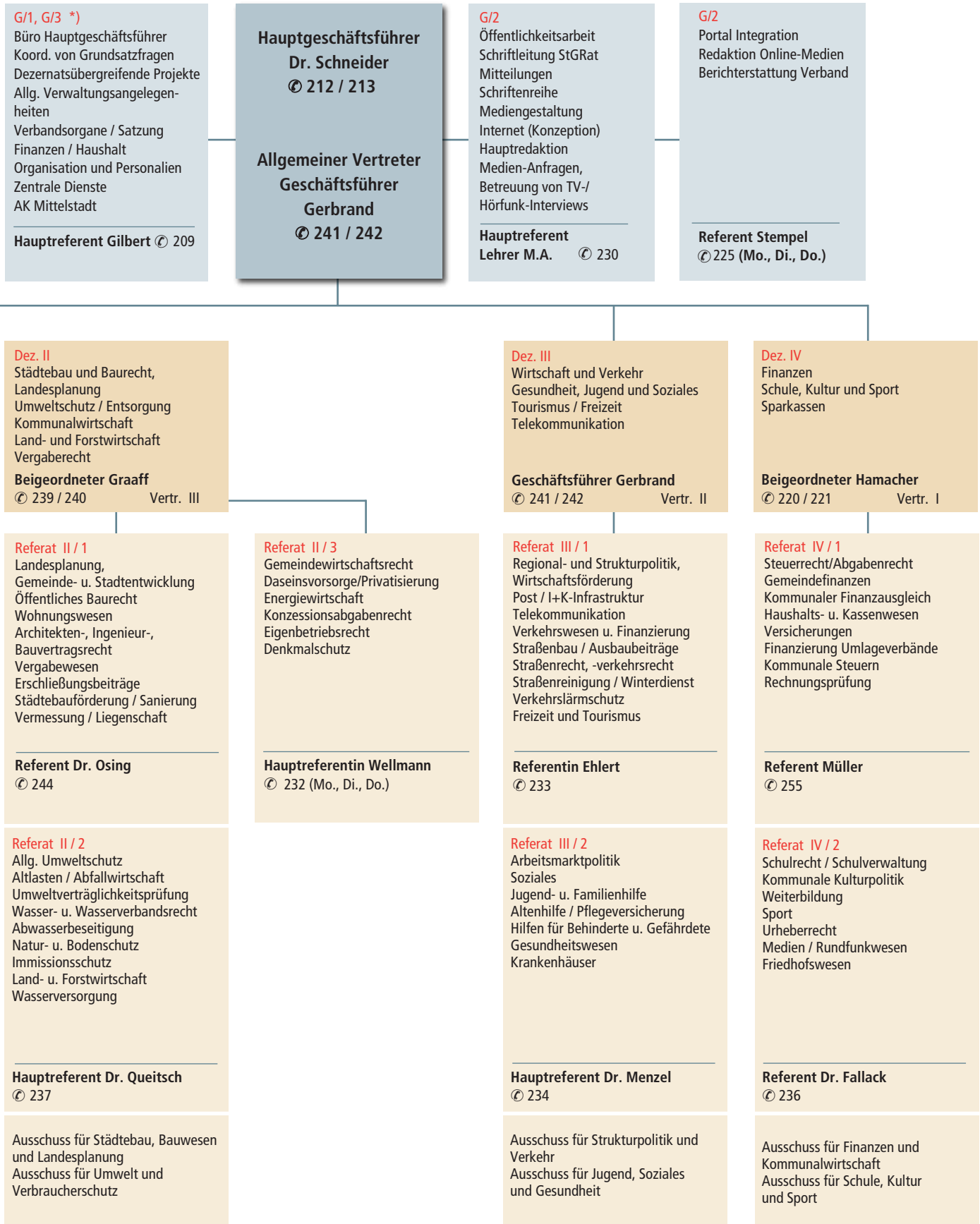
Kaiserswerther Str. 199-201 • 40474 Düsseldorf
Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 45 87-1 Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Telefax: 0211 / 45 87-211 E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
PC-Fax: 0211 / 94 33 39

Organigramm - Stand: 01.08. 2017



Nordrhein-Westfalen – Geschäftsstelle



Anhang G

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist (Stand: 01.08.2017)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung

Delegiertenversammlung:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Ersatzdelegierter:

Referent Dr. Osing, StGB NRW

Mitglied im Vorstand:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Fachkommission für Altlasten

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Satzungskommission

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Rechnungsprüferkommission:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Allianz für die Fläche

Trägerkreis:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Gesamtvorstand

Mitglieder

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Bürgermeister Schäfer, Bergkamen

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür

Mitglied:

N.N.

Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung NW

Vorstand:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Arbeitskreis:

Christoph Gutzeit, Schwerte

Stadtbaudirektor Dr. Risthaus, Erftstadt

Geschäftsführer Dr. Janssen, Rheine

Hans-Josef Bruns, Stadt Kevelaer

Prof. Dr. Monika Dobberstein, Soest

Bürgermeister Thomas, Bad Salzuflen

Geschäftsführer Lepski, GfW, Arnsberg

StvBM Keil, Halle

Referentin Ehlert, StGB NRW

Arbeitsgruppe Verkehr des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Mitglieder

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Jörg Hakenesch, Ahlen

Arbeitsmarktpolitischer Beirat der Regionaldirektion NRW

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Aufsichtsrat des Bildungszentrums für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW GmbH)

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Beirat der Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA)

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Berufsbildungs- u. Prüfungsausschüsse

Berufsbildungsausschuss Straßenwärter

Mitglied:

Stadtbaudirektor Veen, Dinslaken

Stellvertreter:

Techn. Beigeordneter a.D. Joswig, Lemgo

Prüfungsausschuss I Straßenwärter Bielefeld/

Münster

Mitglied:

Techn. Beigeordneter a.D. Joswig, Lemgo

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter a.D. Schirdewahn, Rheine

Prüfungsausschuss III Straßenwärter Köln/Siegen

Mitglied:

Amtsleiter Marnier, Troisdorf

Stellvertreter:

Bauhofleiter Kappenstein, Waldbröl

Prüfungsausschuss Straßenwärtermeister

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter a.D. Schirdewahn, Rheine

Berufsbildungsausschuss

Verwaltungsberufe

Mitglied:

Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Mitglied des Beirates der Landesgruppe NW

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Separate Liste

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Präsidium

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Hauptausschuss

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Fachausschuss für Jugend und Familie

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Deutsches Jugendherbergswerk

Mitglied in der Mitgliederversammlung:

Landesverband Rheinland

Hauptreferent Dr. Menzel

Landesverband Westfalen-Lippe

Bürgermeister Heller, Detmold

d-NRW AöR

Verwaltungsrat:

Mitglieder:

Bürgermeister Zillikens, Jüchen

Bürgermeister Heller, Detmold

Stellvertreter:

Bürgermeister Baumann, Neunkirchen

Beigeordneter Wohland, StGB NRW

ESF-Begleitausschuss

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachagentur Windenergie an Land

Mitglied des Beirates:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Beirat

Mitglieder:

Fraktionsvorsitzender Löhring, Ahaus
Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Urbach, Bergisch Gladbach
Hauptreferent Becker, StGB NRW

Mitglied Senat:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Flächenpool NRW

Mitglieder des Beirates:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach
Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Förderverein für das Baukunstarchiv NRW

ideelle Mitgliedschaft:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Forum Baulandmanagement NRW

Vorsitzender:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Lenkungskreis Vorsitzender:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)

Verwaltungsrat

Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Strothmann, Beckum
Bürgermeister Freytag, Brühl
Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Sonders, Alsdorf
Beigeordneter u. Kämmerer Dr. Thormann,
Warendorf
Referent Müller, StGB NRW

Gemeinsame Kommission gem. § 79 SGB XII

Mitglieder:

Leiterin Sozialamt Hanke, Stadt Troisdorf
N.N.

GVV-Kommunalversicherung

Vorstandsbeirat

Mitglied:

Bürgermeister Urbach, Bergisch Gladbach

Vorstand Mitglied:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Aufsichtsrat Mitglieder:

Bürgermeister Sommer, Lippstadt

Bürgermeister Halbe, Schmallenberg
Bürgermeister Dr. Friedl, Euskirchen
Bürgermeister Dreier, Paderborn
Bürgermeister Freytag, Brühl
Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt,
Kamp-Lintfort
Bürgermeister Bertram, Eschweiler

Historische Stadt- und Ortskerne des Landes NRW

Auswahl- und Beratungskommission

Mitglied:

Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferentin Wellmann, StGB NRW

Inklusionsbeirat

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Fachbeirat „Jugend und Familie“

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachbeirat „Partizipation“

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“

Mitglied:

Referentin Ehlert, StGB NRW

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH

Nutzerbeirat

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Interministerieller Ausschuss GDI.NRW

Gast:

Referent Dr. Osing, StGB NRW

Stellvertreter:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

IT-Kooperationsrat

Mitglieder:

Bürgermeister Zillikens, Jüchen
Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Heller, Detmold
Referentin Dr. Jäger, StGB NRW

IT-Lenkungsausschuss

Mitglieder:

Bürgermeister Lierenfeld, Dormagen
Bürgermeister Blume, Petershagen
Bürgermeister Kaiser, Geldern
Beigeordneter Wohland, StGB NRW

JeKiTS-Stiftung, Stiftungsrat

Mitglied:

Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH

Beirat

Vorstand Dr. Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth
Betriebsleiter Carl, Abfallwirtschaftsbetrieb der
Stadt Bergisch Gladbach
Beigeordneter Graaff, StGB NRW
Kämmerer Meuser, Stadt Kaarst
Techn. Betriebsleiter Noppen, Stadtent-
wässerungsbetrieb Düsseldorf
Referatsleiter Odenkirchen, umwelt.nrw,
Düsseldorf
Betriebsleiter Prenger, Stadtentwässerungs-
betrieb Paderborn
Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW
Techn. Vorstand Dr. Vennekötter, Techn. Betriebe
Rheine AöR

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Kassenausschuss Mitglieder:

Bürgermeister Böckelühr, Schwerte
Bürgermeister Pohlmann, Hopsten

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister van der Velden, Dr., Geseke
Bürgermeister Meyer, Enger

Verwaltungsrat Mitglieder:

Bürgermeister Böckelühr, Schwerte
Bürgermeister Kellermeier, Recke
Bürgermeister Hasenberg, Wetter/Ruhr
Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Ewers, Burbach
Fraktionsvorsitzender Kleerbaum, Dülmen
Bürgermeister Bergmann, Nordkirchen
Bürgermeister Schemmel, Gemeinde Leopoldshöhe

Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV NW)

Vorstand Mitglied:

Bürgermeister Heller, Detmold

Gruppenausschuss „Verwaltung“

Mitglieder:

Bürgermeister Heß, Finnentrop
Bürgermeister Dahlhoff, Bad Sassendorf
Bürgermeister Jansen, Erkelenz
Bürgermeister Kaiser, Geldern
1. Beigeordneter Winckler, Euskirchen
1. Beigeordneter Wapelhorst, Soest
Bürgermeister Heller, Detmold
Bürgermeister Henseler, Bornheim
Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

Fortsetzung

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Bürgermeister Lierenfeld, Dormagen
 Bürgermeister Stock, Wegberg
 Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Ersatzmitglieder:

Bürgermeister Deppe, Bad Driburg
 Bürgermeister van den Driesch, Herzogenrath
 Bürgermeister Grossmann, Werl
 Beigeordneter König, Schmallenberg
 Stadtkämmerer Clemens, Wenden
 Bürgermeister Rübo, Kempen
 Bürgermeister Bertram, Eschweiler
 Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg
 Beigeordneter Lindemann, Velbert
 Bürgermeister Streit, Tecklenburg
 Beigeordneter Zaar, Pulheim
 Bürgermeisterin Tupat, Nachrodt-Wiblingwerde

Kommunal-Stiftung NRW

Erster Vorstand:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW
 Bürgermeister Sommer, Lippstadt
 Bürgermeister Bertram, Eschweiler

KoPart eG

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Stellvertreter:

Kämmerin Noll, Monheim am Rhein

Mitglieder:

Bürgermeister Goßen, Tönisvorst
 Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg
 Bürgermeister Lierenfeld, Dormagen

Vorstand

Vorsitzender:

Geschäftsführer Lange, Kommunal Agentur NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW,
 Gf. Kommunal Agentur NRW

Mitglieder:

Sachgebietsleiterin Koll-Sarfeld,
 Kommunal Agentur NRW
 Projektleiter Siedenberg, Kommunal Agentur NRW
 Hauptreferent Gilbert, StGB NRW

Koordinierungskreis

„Schwimmen und Bäder in NRW“

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Krankenhausgesellschaft NW

Vorstand/Hauptausschuss

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachausschuss für Planung und Förderung

Mitglied:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Kulturamtsleiterkonferenz NW

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte

Mitglied:

Hauptreferent Lehrer, StGB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Krankenhäuser NRW

Stellvertretender Vorsitzender:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW

Mitglieder:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW
 Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Arbeitsgruppe Controlling und Berichtswesen

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW
 Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Arbeitskreis Flexible Erzieherische Hilfen

N.N.

Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder

Vorsitzender:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Landesarbeitskreis Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW

Gast:

Jugendamtsleiterin Gittner, Emsdetten

Landesausschuss für Krankenhausplanung

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Landesbehindertenbeirat

Stellvertreter:

Stadtverordneter Hörbelt, Dülmen

Landesbeirat für Immissionsschutz

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Landesfachbeirat für Kurorte

Mitglied:

Bürgermeister Thomas, Bad Salzuflen

Stellvertretendes Mitglied:

Ratsmitglied Dr. Honsdorf, Bad Salzuflen

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Mitglied:

Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertretendes Mitglied:

Beigeordneter Lindemann, Velbert

Landesgesundheitskonferenz

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Vorbereitender Ausschuss

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Landespersonalausschuss

Mitglied:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Stellvertretendes Mitglied:

Fraktionsvorsitzender Löhring, Ahaus

Landesausschuss für Alter und Pflege

Mitglied:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Landesverband der Bibliotheken NW

Mitglied des Vorstandes:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Landesverband der Musikschulen NRW

Mitglied des Vorstandes:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW
 Bürgermeister Wessel, Erwitte

Landesverband der Volkshochschulen von NRW

Mitglied des Vorstandes:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Steuerungsgruppe „Kulturagenda Westfalen“

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Lenkungskreis „Digitales Archiv NRW“

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Ministerium für Schule und Bildung

Fachbeirat „Schulische Inklusion“

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Fachbeirat „Gemeinwohlorientierte Weiterbildung“

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Mittelstandsbeirat

Mitglied des Vorstandes:

Bürgermeister Thomas, Bad Salzuflen

Stellvertreter:

1. Beigeordneter Rötters, Moers

Netzwerk Innenstadt

Fachbeirat**Mitglied:**

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:

Referent Dr. Osing, StGB NRW

Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Mitglied des Stiftungsrats:

Bürgermeister a.D. Moormann, Kaarst

Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.

Mitglied des Beirates:

Bürgermeister Thomas, Bad Salzuflen

NRW.BANK

Beirat für Wohnraumförderung**Mitglieder:**

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Provinzial Rheinland Holding, Düsseldorf

Kommunalbeirat**Mitglieder:**

Bürgermeister Dieder, Heinsberg

Bürgermeister Görtz, Xanten

Bürgermeister a.D. Dr. Heinisch, Heiligenhaus

Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach

Bürgermeister Prof. Dr. Linkens, Baesweiler

Bürgermeister Pipke, Hennef

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Bürgermeister Geise, Blomberg

Bürgermeister Klauss, Roetgen

Bürgermeisterin Westkamp, Wesel

Fraktionsvorsitzende Schiek-Hübental, Lemgo

Ratsmitglied Zentis Mdl, Nideggen

Bürgermeister Driessen, Bedburg-Hau

Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Quartiersakademie NRW Koordinierungskreis

Mitglied:

Referent Dr. Osing, StGB NRW

Stellvertreter:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Rheinische Versorgungskasse Verwaltungsrat

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Schultz, Erkrath

Bürgermeister Dr. Schumacher, Alfter

Bürgermeister Zillekens, Jüchen

Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt,

Kamp-Lintfort

Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Freytag, Brühl

Bürgermeister Henseler, Bornheim

Bürgermeister Vehreschild, Niederkassel

Bürgermeister Wagner, Nettetal

Beigeordneter Kahlen, Alsdorf

Rheinische Zusatzversorgungskasse

Kassenausschuss**Mitglied:**

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Stellvertreter:

Bürgermeister Nelles, Würselen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)

Verbandsvorstand**Vorsitzender:**

Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt,

Kamp-Lintfort

Mitglieder:

Bürgermeisterin Westkamp, Wesel

Bürgermeister Schneider, Langenfeld

Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach

Stellvertreter:

Bürgermeister Francken, Weeze

Bürgermeisterin Alkenings, Hilden

Bürgermeister Jansen, Erkelenz

Bürgermeister Bleek, Wermelskirchen

Schiedsstelle nach § 18 a Krankenhausfinanzierungsgesetz

Rheinland**Stellvertreter:**

N.N.

Westfalen-Lippe**Stellvertreter:**

Geschäftsführer Vonhehr, Kamen

Geschäftsführer Lehnert, Soest

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII

Rheinland**Mitglied:**

Amtsleiter Schwarzenberg, Hückelhoven

Stellvertreter:

Amtsleiterin Garbes, Bornheim

Fachbereichsleiterin Römmler, Meerbusch

Westfalen-Lippe**Mitglied:**

Jugendamtsleiterin Gittner, Emsdetten

Jugendamtsleiter Welslau, Bad Salzuflen

Stellvertreter:

Bürgermeister Rebbe, Fröndenberg

Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer NRW

Beisitzer:

Referent Dr. Osing, StGB NRW

Schulentwicklungskonferenzen

Mitglied:

Referent Dr. Fallack, StGB NRW

Sozialpädagogisches Institut des Landes NRW

Stellvertretendes Mitglied des Beirates:

Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW

Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL)

Verbandsverwaltungsrat**Vorsitzender:**

Landrat Dr. h. c. Adenauer, Gütersloh

Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Bürgermeister Moenikes, Emsdetten

Bürgermeister Schäfer, Bergkamen

Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Stellvertreter:

Bürgermeister Heß, Finnentrop

Bürgermeister Dr. Hollstein, Altena

Bürgermeister Geise, Blomberg

Bürgermeister Kolter, Unna

Fortsetzung Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Sportpolitischer Beirat des LSB

Mitglied:
Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

StadtBauKultur NRW e.V.

Mitglied:
Beigeordneter Graaff, StGB NRW
Stellvertreter:
Referent Dr. Osing, StGB NRW

Ständige Schiedsstelle, Gelsenwasser

Mitglied:
Hauptreferentin Wellmann, StGB NRW

Ständiger Arbeitskreis KiBiz

Mitglied:
Geschäftsführer Gerbrand, StGB NRW
Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

START Zeitarbeit NRW

Mitglied in der Gesellschafterversammlung:
N.N.

Unfallkasse NRW

Vorstand
Mitglied:
Bürgermeister Schemmel, Leopoldshöhe

Stellvertreter:
Bürgermeister Schneider, Langenfeld

Vertreterversammlung

Mitglieder:
Bürgermeister Dicke, Möhnese
Beigeordneter Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Krabbe, Metelen
Bürgermeister Stock, Wegberg

Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe NRW (VKU)

Mitglieder im Vorstand:
1. Beig. Dr. Ahrens-Salzsieder, Hürth
Bürgermeister Schneider, Langenfeld
Bürgermeister Sommer, Lippstadt
Stadtkämmerer Mölle, Unna
Bürgermeister Öhmann, Coesfeld
Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Waldbesitzerverband NRW

Vorstand:
Beigeordneter Graaff, StGB NRW

WDR-Rundfunkrat

Mitglied:
Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Westfälische Provinzial

Mitglied:
Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Westfälische Verwaltungsakademie Münster

Mitglied des Kuratoriums:
Bürgermeister a.D. Ruhmöller, Ahlen

Westfälisches Landestheater

Mitglied im Verwaltungsrat:
Bürgermeister Stockhoff, Dorsten

Wettbewerbe

„Unser Dorf hat Zukunft“
Landesbewertungskommission

Mitglieder Rheinland:
Bürgermeister Müller, Dahlem
Bürgermeister Tholen, Gangel

Mitglieder Westfalen:
Bürgermeister Fuhrmann, Bad Berleburg
Bürgermeister Vidal-Garcia, Nieheim



edVcate
Gesundheitsmanagement
Gewaltprävention
Deeskalation

Seminare. Coaching. Beratung

- individuelle Firmenseminare und berufliche Weiterbildung
- für Verwaltungs-, Fachangestellte und Führungskräfte
- in den Bereichen Software, Recht, Medien und BWL
- mit Kompetenzanalyse und erfolgreichem Lerntransfer

+49 202 2 54 50 06
www.akademie-educate.de

NEUER PRÄSIDENT DER GPA NRW

Heinrich Böckelühr (2.v.rechts), bisher Bürgermeister der Stadt Schwerte, wurde Anfang Oktober 2017 von **Ina Scharrenbach**, NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, in sein neues Amt als Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW in Herne eingeführt. Der 55-Jährige, der seine Tätigkeit am 16. Oktober aufnahm, ist Nachfolger von **Werner Haßenkamp** (links), der in den Ruhestand gegangen ist. Böckelühr war zuvor seit 1999 hauptamtlicher Bürgermeister in Schwerte gewesen. In seiner neuen Funktion will er die langjährige Erfahrung in der Kommunalpolitik nutzen sowie die „Gemeindeprüfungsanstalt NRW als Ansprechpartner der Kommunen weiter stärken und an den Bedürfnissen der Gemeinden, Städte und Kreise ausrichten.“ Rechts im Bild **Dr. Martin Klein**, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW.



FOTO: HAMACHER / StGB NRW



Kann Ihr Projekt für den Klimaschutz Modell stehen?

Wir machen es möglich.

Mit unserer kommunalen Förderung für investive Klimaschutz-Modellprojekte.



Jetzt informieren und zwischen 1. Januar und 15. April 2018 Förderung beantragen. www.klimaschutz.de/modellprojekte



Mit persönlicher Beratung vom Projektträger Jülich:
(030) 20199 – 35 10



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Praxis der Kommunal- Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL-UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Tel. 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

532. Nachlieferung | Juli 2017 | 79,90 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 17 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - begründet von Dr. Ernst Oestreicher, Verwaltungsgerichtspräsident a. D., fortgeführt von Dr. Andreas Decker, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und Lehrbeauftragter an der LMU München, und Christian Konrad, Regierungsdirektor als Landesanwalt bei der Regierung von Oberbayern: Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 68 (Vorverfahren), 69 (Widerspruch) und 70 (Widerspruchsfrist und -form).

B 9a NW - Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen - von Sandra Rettler, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kaufrau, Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Sandra Diebel, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Silke Ehrbar-Wulfen, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Sandra Heß, Verwaltungsfachwirtin, Komm.-Dipl. (VWA), Bettina Brennenstuhl, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kaufrau (FH), MPA, Uwe Siemonsmeier, Stadtkämmerer der Stadt Menden, Michael Rothermel, Dezernent Finanzmanagement der Ruhr-Universität Bochum, Lars Martin Klieve, Beigeordneter und Stadtkämmerer, Jörg Sennewald, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D., und Werner Haßenkamp, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen: Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 6, 9, 10, 16, 18, 43, 50,

55, 57 GemHVO NRW sowie die §§ 101-106 GO NRW.

J 6b - Berufsbildungsgesetz (BBiG) - von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di, sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumburg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen: Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

K 4c - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz- USchadG) - von Dr. jur. Erich Gassner, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt, und Dr.-Ing. Hans-Joachim Schemel, öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Fachfragen der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung: Die Ausführungen zum USchadG wurden nahezu komplett überarbeitet, aktuelle Urteile wurden berücksichtigt.

Az.: 13.0.1-002/001

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien. Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 109. Ergänzungslieferung, Stand August 2017, 324 Seiten, 83,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.928 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 399 Euro, 2 Nutzer 690 Euro, 3 Nutzer 1.035 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 109. Ergänzungslieferung (Stand August 2017) werden u. a. die durch die Siebte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2016 erfolgten Änderungen im Verordnungstext sowie die zum 15. September 2016 erfolgten Änderungen der Verwaltungsvorschriften in das Werk aufgenommen. Ferner werden das aktuelle Hebammen-Vergütungsverzeichnis sowie die aktuelle Hebammengebührenordnung NRW abgedruckt. Die ab 6. April 2017 geltenden neuen beihilfe-

rechtlichen Höchstsätze wurden in das bestehende Hebammen-Vergütungsverzeichnis eingearbeitet.

Auf den Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 2017 zu verschiedenen beihilfe- und gebührenrechtlichen Themen wird hingewiesen. An entsprechender Stelle wurde jeweils ein Hinweis auf die durch den Runderlass erfolgten Änderungen aufgenommen. Die Aktualisierung des Fallpauschalen-Katalogs wird mit dieser Ergänzungslieferung abgeschlossen.

Az.: 14.5.1-001

Professionelle Aktenführung in der Kommunalverwaltung

Digitale und analoge Schriftgutverwaltung nach dem Kommunalen Aktenplan 21. Von Dr. Wolfgang Sannwald, Projektleiter des „Kommunalen Aktenplans 21“ im Auftrag der Herausgeber. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; E-Mail: bestellung@boorberg.de; Internet www.boorberg.de, 2017, 120 Seiten, 29,90 Euro, ISBN 978-3-415-06099-9

Das Praxishandbuch vermittelt anschaulich die Standards der Aktenführung für das 21. Jahrhundert. Das Buch ist eine Praxisanleitung für den kompletten Zyklus analoger und elektronischer Akten in der öffentlichen Kommunalverwaltung, vom Anlegen der Akten über deren Ordnung und Ablage mit Hilfe des Kommunalen Aktenplans 21 bis hin zur Aussonderung und Archivierung. Es beschreibt die seit Jahrhunderten bewährten Erkenntnisse der analogen Aktenlehre. Gleichzeitig leistet es auch den bisher fehlenden Know-how-Transfer zwischen Schriftgutlehre und dem modernen, digitalen Dokumentenmanagementsystem (DMS).

Das Buch vermittelt, warum Aktenführung in den Kommunalverwaltungen wichtig ist und wozu Landeseinheitlichkeit hergestellt werden soll. Der Autor zeigt auf, wie die Kommunalverwaltung von den Vorzügen der korrekten Aktenführung profitieren kann. Das Handbuch bietet eine praxisnahe und übersichtliche Einführung in die richtige Aktenverwaltung und in die rechtskonforme Aktenführung. Die wesentlichen Grundlagen und Regeln der Aktenführung werden ausführlich erläutert: von der Pflicht zur vollständigen Aktenführung, dem Entstehen und Anlegen einer Akte über ihre Ordnung und Ablage bis hin zum Verbot der willkürlichen Aussonderung. Der Autor geht dabei auf diverse Aktenausprägungen ein und beschreibt die unter-

schiedlichen Eigenschaften verschiedener Aktenarten. Die Erfordernisse elektronischer Aktenführung werden dabei durchgängig berücksichtigt. Der Inhalt des handlichen und übersichtlichen Nachschlagewerks ist klar gegliedert und beschränkt sich auf das Wesentliche. Eine vertiefende Inhaltsangabe und ein lexikalisches Register runden das Werk ab. Der kompakte Leitfaden besticht durch seine Praxisnähe. Ein Spezialteil widmet sich dem Kommunalen Aktenplan 21. Das Praxishandbuch richtet sich an alle Beschäftigten in Verwaltungen, die mit Akten arbeiten. Es ist auch in der Ausbildung einsetzbar.

Az.: 17.0.5

Kommunales Personal- und Organisationsmanagement

Böhle, Handbuch, 2017. Buch. LVI, 1.624 S., mit zahlreichen Abbildungen. Hardcover (in Leinen), 149 Euro, ISBN 978-3-406-68460-9, Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, C.H.BECK München

Das Buch fasst das erforderliche Wissen für ein professionelles Personal- und Organisationsmanagement zusammen. Das Werk erläutert sämtliche Facetten erfolgreicher Personalwirtschaft und gibt praxistaugliche Antworten auf alle wichtigen Fragen. Zahlreiche Arbeitshilfen und Checklisten erleichtern die Umsetzung. Das Handbuch zeigt, wie zukunftsorientiertes Personalmanagement in Kommunen aussehen kann, um erfolgreich qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen. Behandelt werden folgende Themen:

- Personalgewinnung, Marketing und Employer Branding
- Controlling, Kompetenzmanagement und Diversity
- Bildungsmanagement und Personalentwicklung
- Interne Kommunikation und Mitarbeiterbefragungen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Organisationsmanagement und Wissensmanagement
- Stellenbemessung und Stellenbewertung
- Arbeitsbedingungen - mit der neuen Entgeltordnung TVöD
- Dienstaufsicht/Disziplinarrecht und Umgang mit
- Korruption
- Haftung des Arbeitgebers/Dienstherrn
- Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses

Az.: 14.0.5

Schwerpunkte des neuen NRW-Europaministers

Der neue NRW-Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner will die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere mit den Benelux-Staaten weiter ausbauen. „Wir sollten künftig Einrichtungen des Nachbarlandes wie selbstverständlich nutzen“, sagte der Minister Ende September 2017 bei der Vorstellung seiner Arbeitsschwerpunkte im Europaausschuss des Düsseldorfer Landtags. Kita- und Schulbesuche diesseits wie jenseits der Grenzen oder grenzübergreifende Studiengänge müssten Teil des Alltags werden. Zudem müsse die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen vereinfacht und grenzüberschreitende Kriminalität besser bekämpft werden. Holthoff-Pförtner versprach, auch Kommunen und Zivilgesellschaft in ihrem Engagement für Europa zu unterstützen.

Grundsatzrede von Emmanuel Macron

Der französische Staatspräsident Emmanuel Macron hat in einer Rede Ende September 2017 Visionen zur Weiterentwicklung der Union vorgestellt. Da die EU gegenwärtig zu langsam, zu schwach und zu ineffizient sei, plädierte er für einen umfassenden Umbau bis 2024. Dabei warb er erneut für die Schaffung eines EU-Finanzministeriums und für ein eigenes Budget des Euro-Raums. Weitere Kernpunkte der Rede waren die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft, eine gemeinsame europäische Verteidigungsstrategie, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und eine EU-Steuer auf den Ausstoß von CO₂. Zudem will Macron die EU-Bürger/innen künftig über demokratische Konvente in den Mitgliedstaaten stärker an der Gestaltung der EU beteiligen.

Portal zu deutsch-russischen Partnerschaften

Die Online-Plattform zum Deutsch-Russischen Jahr der kommunalen und regionalen Partnerschaften 2017/2018 ist online. Ziel des von den Außenministerien beider Länder ausgerufenen „Kreuzjahres“ ist es, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den Kommunen beider Länder auszubauen. Unter www.russlandpartner.de



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

werden mehr als 100 deutsch-russische Kommunal- und Regionalpartnerschaften und -kooperationen vorgestellt. Zudem gibt es Informationen zu bilateralen Projekten und Veranstaltungen im Bereich Wirtschaft und Kommunales, Soziales und Gesundheit, Kultur, Jugend und Bildung sowie Sport.

Woche der Abfallvermeidung

Die achte Europäische Woche der Abfallvermeidung findet vom 18. bis 26. November 2017 in Deutschland sowie in mehr als 30 weiteren Ländern in Europa statt. Unter dem Motto „Gib den Dingen ein zweites Leben“ widmet sich die diesjährige Woche den Themen Reparatur und nachhaltiges Produktdesign. Dabei sollen Menschen sensibilisiert werden, Abfall nicht mehr als Müll anzusehen, sondern als Ressource, die wiederverwendet werden kann. Zur Teilnahme aufgerufen sind neben Vereinen und Einzelpersonen auch Kommunen, Schulen, Unternehmen und andere Institutionen. Anmeldungen sind bis 10. November 2017 möglich. Mehr Informationen im Internet unter <https://www.wochederabfallvermeidung.de/home/>.

Europäischer Bürgerpreis 2017

Unter den europaweit 50 Projekten, Initiativen und Einzelpersonen, die mit dem Europäischen Bürgerpreis 2017 des Europäischen Parlaments ausgezeichnet wurden, sind auch vier aus Deutschland: die Bürgerinitiative „Pulse of Europe“, der Verein Bürger Europas, die ehemalige Lehrerin Herta Hoffmann und die Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde. Mit dem Europäischen Bürgerpreis soll außerordentliches Engagement von Einzelpersonen oder Projekten geehrt werden, die das gegenseitige Verständnis und die Integration innerhalb Europas fördern. Ausgezeichnet werden Projekte, die sich für europäische Zusammenarbeit, Solidarität und Toleranz innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus engagieren.

NEUES AUS DEM PORTAL INTEGRATION

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 359 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus.

Konzept angepasst mit externer Unterstützung

Seit dem Dezember 2016 greift die Stadt **Monheim am Rhein** auf ein fortgeschriebenes Integrationskonzept zurück, das aus dem Jahr 2012 stammt. Entwickelt wurde die Neufassung mithilfe externer Begleitung. Für die Neufassung wurden neben den Mitgliedern des Integrationsrates und Beschäftigten der Verwaltung gezielt Bürgerinnen und Bürger befragt, um auch die Sichtweise operativ und bürgerschaftlich engagierter Akteure in das neue Konzept aufzunehmen.

Starterset für Deutschkurse

Das Bildungswerk der Erzdiözese Köln hat ein Programm namens „Sprachanker“ entwickelt, um ehrenamtliche Lehrkräfte zu unterstützen. Das Starterset führt Kursleitungen durch die ersten Wochen. Enthalten sind praxisnahe Anregungen, und ein Basis-Wortschatz sowie grundlegende Grammatikthemen werden anhand von alltagsrelevanten Themen aufbereitet. Alle Materialien lassen sich kostenfrei auf der Webseite des Bildungswerks unter www.bildung.erzbistum-koeln.de/bw-erzdioezese-koeln-ev/sprachanker herunterladen.

Regionale Integration in Sport und Grünen Berufen

Die LEADER-Region „Leistende Landschaft“, bestehend aus den Kommunen **Geldern, Kevelaer, Nettetal** und **Straelen**, hat mit dem Kreissportbund Kleve die Plattform „Zuwanderer willkommen - Integration und Qualifikation in Sport und Grünen Berufen“ geschaffen. Rund 40 Vertreter/innen aus Verbänden und Verwaltung tauschten sich bei einem ersten Treffen über Integrationschancen im Sport sowie Bildungsangebote für landwirtschaftliche Berufsfelder aus. Mit dem Programm LEADER unterstützt die EU seit 1991 Aktionen für den ländlichen Raum und die dortigen Kommunen.

Voraussetzungen einer Veränderungssperre

1. Eine nach § 17 Abs. 1 BauGB zu beurteilende selbstständige andere (= neue) Veränderungssperre setzt jedenfalls voraus, dass die Sperranordnung auf verschiedenen, inhaltlich in keinem Zusammenhang stehenden Planaufstellungsbeschlüssen beruht, sich also auf formell und materiell unterschiedliche Planungen bezieht.
2. Für eine neue Veränderungssperre muss verfahrensmäßig ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst und damit ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sein, das in materiell-rechtlicher Hinsicht eine völlig neue Planungskonzeption verfolgt.
3. Wann inhaltliche Modifikationen qualitativ und/oder quantitativ so gewichtig sind, dass sie bei verständiger Würdigung in eine faktische Neuplanung umschlagen, ist einer abstrakten Betrachtung entzogen und nur nach Maßgabe der je besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Einer (fehlenden) zeitlichen Zäsur kann dabei zumindest indizielle Bedeutung zukommen.
4. Die zur Neuplanung nach gerichtlicher Aufhebung eines Bebauungsplans entwickelten Grundsätze für die Abgrenzung zwischen einer neuen und einer erneuerten Veränderungssperre sind auf den Fall, dass die frühere Planung (noch) nicht formell abgeschlossen wurde, nicht ohne weiteres zu übertragen. Im Einzelfall hindert der Neuzuschnitt des Plangebiets die Annahme einer Planungskontinuität auch dann nicht, wenn er zu dessen partieller Erweiterung führt. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 7. Februar 2017 - Az.: 2 B 994/16.NE -

Der Antragsteller wandte sich gegen eine von der Antragsgegnerin beschlossene Veränderungssperre für den Teilbereich des Bebauungsplans B, in dessen Bereich sich ihm gehörende Grundstücke befinden. Diese Grundstücke wurden zudem von einem bereits Ende 1999 erstmals aufgestellten, auf Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB gerichteten weiteren einfachen Bebauungsplan A erfasst und unterlagen seit dem 12.07.2012 einer für diesen Bebauungsplan beschlossenen Veränderungssperre, die letztmals am 01.03.2016 in derselben Ratsitzung verlängert worden war, in der auch der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan B gefasst wurde.

Dieser bezieht neben den Flächen des Antragstellers auch weitere, vom Bebauungsplan A nicht erfasste Bereiche ein, auf die sich die im vorliegenden Verfahren angegriffene Veränderungssperre allerdings nicht erstreckt. Nachdem das OVG die Veränderungssperre vom 1./3. März 2016 mit Beschluss vom 18.05.2016 (Az. 2 B 282/16.NE) wegen Verstoßes gegen § 17 Abs. 2 und 3 BauGB vorläufig außer Vollzug gesetzt hatte, beschloss der Rat der Antragsgegnerin am 19.05.2016 die im vorliegenden Verfahren gegenständliche Veränderungssperre, nunmehr für einen Teilbereich des (qualifizierten) Bebauungsplans B. Der Antrag, auch diese Veränderungssperre vorläufig außer Vollzug zu setzen, hatte ebenfalls Erfolg. Das Gericht umschreibt in seiner Begründung zunächst die strengen Maßstäbe für die Außervollzugsetzung einer Veränderungssperre und stellt fest, dass dies prozessrechtlich dann „aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten“ (§ 47 Abs. 6 VwGO) sein könne, wenn die Sperre sich bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als bereits im jetzigen Verfahrensstadium offensichtlich rechtsfehlerhaft erweise, was hier der Fall sei. Offen bleiben könne, ob die Veränderungssperre an durchgreifenden formellen Fehlern leide.

Denn die angegriffene Veränderungssperre erweise sich als materiell rechtswidrig, weil es sich um eine nach § 17 Abs. 3 BauGB zu beurteilende und danach rechtswidrige erneute Veränderungssperre handele und nicht - wie die Antragsgegnerin annahm - um eine neue Veränderungssperre, für die §§ 16, 17 Abs. 1 BauGB gälten. Jedenfalls im Hinblick auf das von der Veränderungssperre erfasste Teilgebiet des Bebauungsplans B stelle sich der Bebauungsplan nicht als die für eine eigenständige neue Veränderungssperre erforderliche „neue“ Planung im Vergleich zu dem ursprünglich für dieses Gebiet aufgestellten Bebauungsplan A dar, sondern lediglich als eine Konkretisierung der (bereits) dort verfolgten Planungsabsichten. Eine selbstständige andere Veränderungssperre setze jedenfalls voraus, dass die Sperranordnung auf verschiedenen, inhaltlich in keinem Zusammenhang stehenden Planaufstellungsbeschlüssen beruhe, sich also auf formell und materiell unterschiedliche Planungen beziehe. Demnach sei zunächst verfahrensmäßig zu fordern, dass ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst und damit ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet werde. In materiell-rechtlicher Hinsicht müsse die Gemeinde mit der neuen



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

Bauleitplanung eine völlig neue Planungskonzeption verfolgen. Sie müsse demnach zumindest entweder ein völlig neues städtebauliches Ziel verfolgen oder unter Berücksichtigung desselben städtebaulichen Ziels jedenfalls andere und ihrerseits hinreichend gewichtige Festsetzungen

in den Blick nehmen.

Im Grundsatz sei davon auszugehen, dass bei einer bloßen Konkretisierung der ursprünglichen Planungsabsichten keine im vorgenannten Sinne „neue“ Planung vorliege, die durch eine selbstständige neue Veränderungssperre gesichert werden könnte. Um keine neue Planungskonzeption handle es sich, wenn sich die neue Planung lediglich als ein Vorgang der Konkretisierung, Fortschreibung oder auch Weiterentwicklung der ursprünglichen, nicht durch einen Satzungsbeschluss abgeschlossenen Gestaltungsabsichten darstelle, wie er im Grunde genommen für jedes Verfahren der Bauleitplanung als einer dynamischen, nicht von vornherein auf bestimmte Inhalte festgelegten Tätigkeit mehr oder minder kennzeichnend sei.

Insofern stellten sich diese Kriterien gewissermaßen als Spiegelbild der grundsätzlich geringen inhaltlichen Anforderungen an die Konkretisierung der Planungsabsichten als Voraussetzung für eine rechtmäßige Veränderungssperre dar. Gerade deshalb seien weitreichendere Modifikationen der Planung in diesem weiten Rahmen der durch eine Veränderungssperre gesicherten Planung immanent. In diesen Fällen stets eine neue Planung anzunehmen, überdehne die Verpflichtung des Eigentümers, planbedingte Nutzungsbeschränkungen seines Grundstücks vorübergehend hinnehmen zu müssen.

Deshalb ändere es grundsätzlich nichts an der weiterverfolgten Planungskonzeption, wenn der ursprüngliche Planentwurf für den von der Veränderungssperre erfassten Teilbereich zwischenzeitlich durch räumliche Veränderungen, insbesondere Verkleinerungen des Gebietszuschnitts, und Änderung einzelner Festsetzungen über das bauliche

Nutzungsmaß, die Stellung der Baukörper, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Verkehrsflächen usw. nicht unerheblich modifiziert werde. Wann dabei die Modifikationen qualitativ und/oder quantitativ so gewichtig seien, dass sie bei verständiger Würdigung in eine faktische Neuplanung umschlagen, sei einer abstrakten Betrachtung allerdings entzogen und stets nur nach Maßgabe der je besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Nach diesen Grundsätzen sei hier bereits nach summarischer Prüfung aufgrund der konkreten Sachverhaltsumstände nicht von einer eigenständigen neuen Veränderungssperre auszugehen. Vielmehr liege in der Sache eine erneute Veränderungssperre vor. Dies gelte bezogen auf das Grundstück des Antragstellers schon deshalb, weil der Rat der Antragsgegnerin zeitgleich mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan B die Veränderungssperre für den Bebauungsplan A auch für das Grundstück des Antragstellers erneuert hat.

Damit habe die Antragsgegnerin klargestellt, dass aus ihrer Sicht die Weiterverfolgung der „alten Planidee“ durch den neuen Aufstellungsbeschluss in keiner Weise beeinträchtigt wird. Diese zunächst wiederum formalen Anhaltspunkte fänden ihre inhaltliche Bestätigung in dem Umstand, dass auch der neue Bebauungsplan B die tragende Planungsleitlinie weiterverfolge, in dem hier in Rede stehenden Gebiet (nahversorgungs- und zentrenrelevanten) Einzelhandel zu verhindern, wie insbesondere in den Ratsdokumenten zum Beschluss über die Veränderungssperre vom 19.05.2016 klar zum Ausdruck gebracht werde. Die Annahme einer vollständig neuen Planungskonzeption sei mit dieser von der Antragsgegnerin selbst herausgestellten Kontinuität des Hauptplanungsanliegens und -ziels von vornherein nicht zu vereinbaren.

Angesichts dessen führe schließlich auch die Tatsache, dass das Plangebiet des Bebauungsplans B nicht lediglich einen Teilbereich des Bebauungsplans A umfasse, sondern in Teilen auch Erweiterungen, nicht ausschlaggebend auf eine neue Plankonzeption für das von der hier in Rede stehenden Veränderungssperre allein umfasste Gebiet, für das seit mehr als 15 Jahren der Bebauungsplan A vorgesehen war. Dieses Plangebiet trete auch nach den Vorstellungen der Antragsgegnerin eigenständig den übrigen Baugebieten des Bebauungsplans B als Gewerbegebiet im Verhältnis zu Misch- und Wohngebieten gegenüber. Deren planerische Zusammenfassung erscheine auch objektiv nicht als zwingend.

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
Dezember 2017:
Einzelhandel**

Wir danken unseren Sponsoren beim Gemeindegkongress 2017:

 **Sparkassen
in Nordrhein-Westfalen**


innogy


GVV

GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

www.gvv.de

**BMW
GROUP**



 **NRW.BANK**
Wir fördern Ideen

PROVINZIAL
Die Versicherung der  Sparkassen

Helaba | 



 **WL BANK**